Roemmer, Herman

Das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika in...

[S.l.]

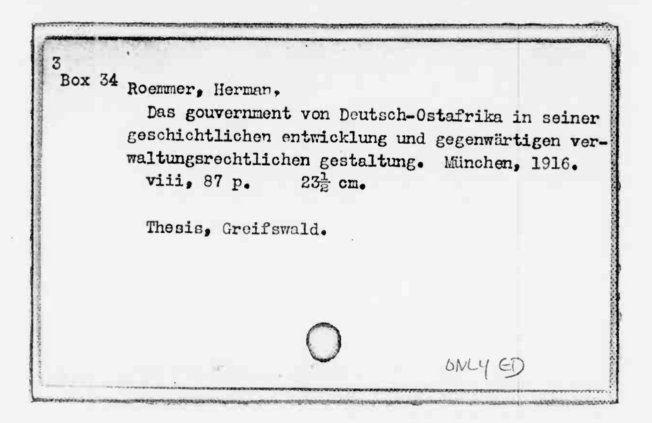
1916

97-84193-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 34 Roemmer, Herman,
Das gouvernment von Deutsch-Ostafrika in seiner geschichtlichen entwicklung und gegenwärtigen verwaltungsrechtlichen gestaltung. München, 1916.
viii, 87 p. 23½ cm.

Thesis, Greifswald.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-16-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27755

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Roemmer, Herman

Das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen...

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:

_____Volume(s) missing/not available:

_____Illegible and/or damaged page(s):

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:

_____Bound out of sequence:

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

__X__Other: text blurry: p. 10, 12-13, 15-16; bleedthrough p. 62

_____Inserted material:

TRACKING#: MSH27755

Das Gouvernement von Deutsch=Ostafrika

in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen verwaltungsrechtlichen Gestaltung.

Inaugural=Dissertation
zur
Erlangung der Juristischen Doktorwürde
der Rechts= und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Königlichen Universität Greifswald
vorgelegt von

Herman Roemmer
cand. jur.

München 1916
Druck von der Süddeutschen Verlagsdruckerei, München NW. 17, Schellingstraße 46

Referent: Professor **Dr. Hubrich.**

Meiner Mutter
in Liebe und Dankbarkeit zu eigen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Teil.

Allgemeine Verwaltung.

Zweiter Teil.

Besondere Verwaltung.

Anhang.

Die Kommunalverwaltung.

Literatur-Verzeichnis.

Anton: Die Nutzbarmachung der Verwaltungseinrichtungen der Eingeborenen im Lichte holländischer Erfahrung. — Koloniale Rundschau 1909, Heft 1 S. 8 ff.

Axenfeld: Evangelische und katholische Missionen in den deutschen Kolonien. Berlin 1913.

Becker: Die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. — Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1914 S. 114 ff.

Bock von Wülfingen: Die militärische Lage in Deutsch-Ostafrika. — Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1914 S. 38 ff.

Dahlgrün: Die Einnahmegesetzgebung von Deutsch-Ostafrika. Zeitschrift für Kolonialrecht 1914 Nr. 7 S. 228 ff.

— Die finanzielle Organisation der Lokalverwaltung im ostafrikanischen Schutzgebiet. — Koloniale Monatsblätter 1914 Heft 7 S. 330 ff.

Dernburg: Koloniale Finanzprobleme. Berlin 1907.

— Programmrede im deutschen Reichstag am 28. Mai 1906.

— Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens. Berlin 1907.

Fleischmann: Die Verwaltung der Kolonien. — Jahrbuch über die deutschen Kolonien seit 1908.

Förster: Deutsch-Ostafrika. Leipzig 1890.

Gareis: Deutsches Kolonialrecht. Giessen 1902.

Helfferich: Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation. Berlin. 1905.

Henoch: Die Tanganyikabahn. — Koloniale Monatsblätter 1914 Heft 7 S. 302 ff.

v. Hoffmann: Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.

— Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der Deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908.

Karstedt: Der Krieg und die deutschen Kolonien. — Deutsche Kolonialkolonialzeitung 1914 S. 555 ff.

— Deutsch-Ostafrika 1914. Denkschrift, herausg. vom Geschäftsführenden Vorstand der II. Allgemeinen Deutsch-Ostafrikanischen Landesausstellung. Daressalam 1914.

— Kulturhemmnisse, Islam und Mission in Ostafrika. — Koloniale Monatsblätter 1914 Heft 3 S. 105 ff.

Köbner: Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.

Külz: Der Stand der Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika. — Zeitschrift für Kolonialrecht 1914 Nr. 7 S. 1 ff.

Kurtze: Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Jena 1913.

v. Liebert: Vier Jahre Gouverneur von Deutsch-Ostafrika. — Deutsche Kolonialzeitung 1900 S. 446 ff.

Liesegang: Das Bergrecht Deutsch-Ostafrikas. — Zeitschrift für Kolonialrecht 1914 Nr. 7 S. 215 ff.

Meyer: Der Kagerafluß in Ostafrika und die Ruandabahn. — Koloniale Monatsblätter 1914 Heft 1 S. 6 ff.

Nigmann: Die Geschichte der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Berlin 1911.

Nikisch: Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten. — Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1914 S. 223 ff.

Perels: Grundzüge des Deutsch-Ostafrikanischen Städterechtes. — Deutsche Kolonialzeitung 1910 S. 611 ff.

Peters: Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. — Berlin 1906.

Graf Pfeil: Zur Erwerbung von Deutsch-Ostafrika. — Berlin 1907.

Radlauer: Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutgebiete. Berlin 1910.

Samassa: Die Besiedlung Deutsch-Ostafrikas. Leipzig 1909.

Schlunk: Schulen für Eingeborene. 1914.

— Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten. 1914.

Schmidlin: Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten. Münster 1913.

Scholz: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bd. 3 S. 161. Berlin 1913.

Solf: Reichstagsrede am 11. März 1914.

v. Stengel: Die deutschen Schutzgebiete. München und Leipzig 1895.

— Die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten. — Deutsche Kolonialzeitung 1887 S. 396 ff.

— Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

Vohsen: Reichskolonie oder Fortbestand des Sultansvertrages? Denkschrift. Zanzibar 1888.

Wagner: Deutsch-Ostafrika. Berlin 1888.

Weber: Koloniale Finanzverwaltung. Münster 1909.

Zadow: Die Nachprüfung der Ausgaben in den Kolonien durch Rechnungshof und Reichstag. — Jahrbuch über die deutschen Kolonien 1911 S. 207 ff.

Zintgraff: Die Schutztruppen im Weltkrieg. 1. Deutsch-Ostafrika. — Die Woche 1916 Nr. 4 S. 109 ff.

Quellensammlungen
(mit Abkürzungen)

Amtl. Anz — Amtlicher Anzeiger des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes. Herausg. vom Gouvernement. Daressalam.

Denkschrift — Denkschriften über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete Afrikas und der Südsee. Dem Reichstage vom Reichskanzler vorgelegt. Drucksachen des Reichstags.

Denkschrift vom Februar 13 — Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten. Drucksache Nr. 1356.

D. K. G — Deutsche Kolonialgesetzgebung. Bd. 1 herausg. v. Riebow, Bd. 2—5 v. Zimmermann, Bd. 6—9 von Schmidt-Dargitz und Köbner, Bd. 10—13 v. Köbner u. Gerstmeyer. Berlin seit 1893.

D. K. Z. — Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin seit 1884.

D. O. A Z. — Deutsch-Ostafrikanische Zeitung. Daressalam seit 1900.

Jahrb. — Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Herausg. v. Schneider. Essen seit 1908.

K. Bl. — Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Herausg. v. Reichskolonialamt. Berlin seit 1890.

Kol. Pol. Kor. — Kolonial-Politische Korrespondenz. Organ der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Berlin seit 1885.

Kol. Jahrb. — Koloniales Jahrbuch. Herausg. v. Meineke. Berlin seit 1889.

L. G. — Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes. Herausg. vom Gouvernement. Tanga und Daressalam 1911.

R. Anz. — Reichsanzeiger.

R.G.Bl. — Reichsgesetzblatt.

Us.Pos — Usambara-Post. Tanga seit 1904.

Weißbuch — Das Weißbuch über Deutsch-Ostafrika.

Zorn-Sassen — Zorn-Sassen: Kolonialgesetzgebung. Berlin 1913.

Weitere Abkürzungen.

Ausf.Best. — Ausführungsbestimmungen (des Gouverneurs).

Bek. — Bekanntmachung.

G. — Gesetz.

Gts. — Gouvernements-(Befehl usw.).

K. — Kaiserlich.

K.G.G. — Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 7. April 1900. L. G. S. 166. R.G.Bl. S. 213.

R.E. — Runderlaß.

Rk. — Reichskanzler.

Sch.G.G. — Schutzgebietsgesetz v. 25. Juli 1900, in der Bekanntmachung vom 10. September 1900 L.G. S. 162 R.G.Bl. S. 812; Vgl. a. R.G.Bl. 12 S. 443; 13 S. 559. (Ursprünglich: Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete v. 17. April 1886 bezw. v. 15. März 1888.)

V. — Verordnung.

Vf. — Verfügung.

Die in den Fußnoten angezogenen Verfasser sind die im Literaturverzeichnis aufgeführten.

Einleitung.

1. Abschnitt.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

1. Die Erwerbung.

Die größte und wichtigste deutsche Kolonie Ostafrika wurde erworben durch eine frisch in Angriff genommene Tätigkeit der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und nachmaligen Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.[1]) Denn an der Ostküste Afrikas bestanden außer auf der Insel Zanzibar, wo sich angesehene hanseatische Firmen schon seit Jahrzehnten niedergelassen hatten, keine deutschen kaufmännischen Niederlassungen wie an der Westküste, deren Tätigkeit die koloniale Erwerbung hätte anbahnen können. Und das Protektorat über das Sultanat Zanzibar, das im Jahre 1874 dem Deutschen Reiche angeboten wurde und ihm einen Anspruch auf die heutige Kolonie hätte schaffen können, war abgelehnt worden.[2])

In den Monaten November und Dezember des Jahres 1884 erwarb die Gesellschaft durch Verträge mit ostafrikanischen Negerhäuptlingen die Landschaften Usagara, Useguha, Unguru und Ukami,[3]) mit allen staatlichen und privaten Rechten.[4]) Die Verträge[5]) wurden dem Auswärtigen Amte vorgelegt, und die Gesellschaft erhielt am 27. Februar 1885 einen Kaiserlichen Schutzbrief.[6]) In dem Schutzbrief erhielt die Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung ihrer Hoheitsrechte mit Einschluß der gesamten Gerichtsbarkeit, das Reich übernahm die Oberhoheit und den völkerrechtlichen Schutz. Die Aufsicht des Reiches, weitere Anordnungen und Ergänzungen des Schutzbriefes wurden vorbehalten.[7])

In den Jahren 1885 und 1886 hat die Gesellschaft noch weiteren erheblichen Landbesitz erworben.[8]) Ein Schutzbrief hierfür wurde nicht erteilt, obwohl die Gesellschaft auch hier

---

[1]) Geschichte der Gesellschaft bei Wagner, Förster, Kurtze.
[2]) Vgl. hierzu auch D. K. Z. 85 S. 23 f.
[3]) Einzelheiten der Expedition bei Wagner, Peters, Graf Pfeil, D. K. Z. 85 S. 213 f., 533 f., 246, 669; 86 S. 4.
[4]) Vgl. v. Stengel, Rechtliche Stellung usw.
[5]) Vgl. die Verträge bei Wagner.
[6]) L. G. S. 1. D. K. G. Bd. 1 S. 333.
[7]) Vgl. z. B. v. Stengel, Schutzgebiete, S. 149 f., 159 f.
[8]) Übersicht: Kol. Pol. Kor. 87 Nr. 3 S. 21 f. D. K. Z. 86 S. 786.

Hoheitsrechte ausgeübt hat; er erübrigte sich durch das Zusammentreten einer deutsch-englisch-französischen Kommission Ende 1885, die die Grenzen des Sultanats Zanzibar regeln sollte, und hätte so nur zu Verwicklungen geführt.

Auf Grund der Arbeiten dieser Kommission kam es zu einem Übereinkommen zwischen Deutschland und England vom 29. Oktober und 1. November 1886,[1]) in dem beide Mächte die Souveränität des Sultans über sein Inselgebiet und über einen Küstenstreifen in einer Tiefe von 10 Seemeilen landeinwärts anerkannten und ihre Interessensphären abgrenzten. Die Südgrenze wurde festgelegt durch den Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886,[2]) die Westgrenze bildete ganz allgemein der Kongostaat.[3])

Das Gesellschaftsgebiet hatte keine Küste, es galt die Verbindung mit dem Meere zu gewinnen. Ende 1885 hatte der Sultan von Zanzibar der Gesellschaft das Mitbenutzungsrecht des Hafens Daressalam eingeräumt, womit ein Endpunkt der Karawanenstraßen vom Tanganyika-See gewonnen war. Außerdem brauchte die Gesellschaft auch den Hafen Pangani zur Verkehrserschließung des Kilimanjaro-Gebietes. In dem genannten Übereinkommen hatte die englische Regierung versprochen mitzuwirken, daß die Zollverwaltung in beiden Häfen der Gesellschaft abgetreten würde. Auf dieser Grundlage schloß die Gesellschaft mit dem Sultan den sogenannten Küstenvertrag vom 28. April 1888,[4]) durch den dieser ihr auf 50 Jahre pachtweise mit dem Zoll die gesamte Verwaltung des Küstenstriches unter Wahrung der ihm zustehenden Hoheitsrechte überließ. So war sie für das Küstengebiet eine zanzibaritische Schutzgesellschaft geworden und für das Deutsche Reich nicht mehr staatsrechtlich durch den Schutzbrief, sondern nur auf dem Wege privatrechtlicher Jurisdiktion, durch Konsulargerichtsbarkeit, erreichbar.

2. Die Verwaltung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hatte ihren Sitz in Berlin. Organe[5]) waren der Direktionsrat, aus 21 bis 27 Personen bestehend, das Direktorium mit zwei oder mehr Mitgliedern, drei Revisoren und die Generalversammlung der Mitglie-

[1]) L. G. S. 2, D. K. Z. 87 S. 38 ff.

[2]) L. G. S. 13. D. K. G. Bd. 1 S. 89. — Vgl. D. K. Z. 87 S. 505.

[3]) Neutralitätserklärung des Unabhängigen Kongostaates v. 1. VIII. 85, nach den Abmachungen der Berliner Konferenz mit einziger offizieller Darstellung des Gesamtumfanges.

[4]) L. G. S. 3 D. K. G. Bd. 6 S. 24. — Vgl. D. K. Z. 88 S. 144, 215, 333 414 f.

[5]) D. K. Z. 87 S. 137 f., 165, 250.

der. Die Aufsicht über die Gesellschaft führte der Reichskanzler. Zur Wahrnehmung ihrer Hoheitsrechte in Ostafrika hatte die Gesellschaft eine Generalvertretung eingerichtet, deren Inhaber, der Generalbevollmächtigte, seinen Sitz in Zanzibar hatte, wegen seiner persönlichen Verhandlungen mit dem Sultan. Zur örtlichen Verwaltung dienten die zahlreich angelegten Stationen, deren Leiter ortspolizeiliche Funktionen ausübten.[1])

Der Schutzbrief hatte formell die Gesellschaft nicht zu Verwaltungs- und Regierungsmaßnahmen verpflichtet, aber der Standpunkt der Reichsregierung und die öffentliche Meinung in Deutschland zwang sie dazu. Es war ein schwieriges Problem für eine kaufmännische Gesellschaft, administrative Aufgaben mit ihrer Erwerbstätigkeit zu verbinden, und so ist es denn auch nur bei Versuchen geblieben.

Die größtmögliche Befriedigung des Gebietes war der Zweck aller Verwaltungsmaßnahmen. Sie war durchaus notwendig, da alle Nichteingeborenen, Europäer und Inder, von der Gesellschaft Schutz ihres Lebens und Eigentums forderten. Dieser Aufgabe, die Ausländer zu schützen, konnte die Gesellschaft nicht gerecht werden. Die Stationen sollten wohl die natürlichen Herren des Landes sein, wo auch die Eingeborenen Schutz und Recht suchen könnten, aber es war keine organisierte Polizeimacht vorhanden. Nur vorübergehend war eine fliegende Abteilung farbiger Soldaten, Askaris, eingerichtet worden, die je nach Bedarf für einige Zeit in bedrohte Stationen gelegt wurde, um durch ihre bloße Anwesenheit der Bevölkerung den nötigen Respekt vor der Regierungsgewalt beizubringen. Im übrigen halfen sich die Stationsleiter, indem sie mit benachbarten Negersultanen Freundschaftsverträge schlossen und im Notfalle jedesmal erst durch arabische oder indische Vermieter, auf die sie sich nicht verlassen konnten, eine Anzahl Askaris an der Küste anwerben ließen. Einmal, als französische Missionare bei Tabora von Arabern bedroht wurden, half man sich auch durch einen Druck auf den Sultan von Zanzibar, dem man mitteilte, man werde die Verwandten jener Araber in Zanzibar als Geiseln dingfest machen, wenn den Missionaren etwas geschehe. Dieser Mangel an wirklicher Macht verhinderte die wirtschaftliche Entwicklung, vor allem die Ansiedlung. Während der Regierung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft haben sich nur zwei Kolonisten in der Kolonie niedergelassen. Kleinsiedler mußten die Kosten für Verwaltung usw. steigern, deshalb erklärte die Gesellschaft ausdrücklich, nicht für die Sicherheit ihres Lebens und Eigentums garantieren zu können.

[1]) Übersicht über die Stationen: D. K. Z. 86 S. 786; 87 S. 75 f.

Auch eine diplomatische Behörde, ein auswärtiger Dienst, für den direkten Verkehr mit Zanzibar bestand Mai bis November 1887. Ihr Organ war der daselbst stationierte Generalbevollmächtigte der Gesellschaft, dessen Verhandlungen sich über die Zollabtretung hinaus auf innerpolitische Angelegenheiten erstreckten. Er hatte Vollmacht von der Reichsregierung, mit dem Sultan direkt unter Umgehung des General-Konsulates zu verhandeln, und tat dies, bis der Sultan die direkten Verhandlungen abbrach.

Trotzdem diese gouvernementalen Versuche und ebenso alle wirtschaftlichen Bemühungen der Gesellschaft durchaus anerkennenswert waren, haben sie doch keine größeren Erfolge gezeitigt, ein Umstand, der größtenteils in der verhältnismäßig bescheidenen Finanzkraft des Unternehmens begründet war. Auch ging den Gesellschaftsbeamten das finanzielle Interesse ihrer Gesellschaft natürlicherweise über das wirtschaftliche Interesse ihrer Kolonie. Immerhin hätte eine Erschließung des Landes auch zur Erhöhung der Einnahmen führen müssen, und eine Gesellschaft mit ausreichendem Kapital hätte also wohl ein Interesse daran gehabt, ihr Land zu erschließen. Allein die Entwicklung und schon die Verwaltung erforderte mehr Kapital, als es der Gesellschaft zur Verfügung stand. Als die Gesellschaft die Herrschaft über das Küstengebiet antreten wollte,[1]) brach ein Aufstand der in ihren Handelsbestrebungen sich bedroht sehenden Araber aus.[2]) Jetzt erwies es sich, daß die Kräfte und Mittel der Gesellschaft nicht ausreichten. Die Gesellschaft war gezwungen, zur Unterdrückung des Aufstandes die Hilfe des Reiches anzurufen, da ihr bereits nach Verlauf weniger Wochen nur die beiden Stationen Daressalam und Bagamoyo zum Eigentum geblieben waren. Die von privater Seite geleitete koloniale Unternehmung hat sich ihren öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht gewachsen gezeigt und teils in administrativer, teils in militärischer und finanzieller Hinsicht versagt. Sobald sie dies aber erkannt hatte, verzichtete sie auf weitere Entwicklung des Landes und war selbst bemüht,[3]) ihre Hoheitsrechte gegen ausreichende Entschädigung dem Reiche zurückzugeben. Erst mit der Ablösung der Hoheitsrechte durch das Reich 1890 hat die Kolonie einerseits und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft andererseits einen befriedigenden wirtschaftlichen Aufschwung genommen.

---

[1]) Übernahme der Küstenverwaltung: D. K. Z. 88 S. 265 f., 271 f.

[2]) Vgl. Weißbücher 88, 89, 90. D. K. Z. 88 S. 413 f., 427 f.; 89 S. 11, 20, 3[illegible] f., 333, 358; 90 S. 39, 162.

[3]) Vohsen i. d. Denkschrift 88.

2. Abschnitt.

Die Übernahme der Verwaltung durch das Reich.

1. Die Sicherung des Gesellschaftsgebietes durch die Reichsregierung.

Der Übernahme der Verwaltung durch das Reich ging voraus die Unterstützung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die Sicherung ihres Gebietes durch die Reichsregierung. Das Reich hatte sich in dem Schutzbrief den Schutz und die völkerrechtliche Vertretung der Gesellschaft vorbehalten. Es mußte vor allen Dingen alle politischen Maßnahmen dem Sultan von Zanzibar gegenüber in seine starke Hand nehmen, da die private Hoheitsgesellschaft mit Zanzibar als einem völkerrechtlichen Staatswesen von Englands Gnaden allein nicht hätte fertig werden können.

Ende Januar 1885, also noch vor der Erteilung des Schutzbriefes, wurde ein deutsches General-Konsulat in Zanzibar errichtet. Nach langen Verhandlungen mit dem Sultan, der den Schutzbrief nicht anerkennen wollte und aufgehetzt von England, das eine Annexion Zanzibars befürchtete,[1]) sogar Feindseligkeiten gegen die deutschen Stationen unternahm, erschien ein deutsches Geschwader vor Zanzibar und zwang den Sultan zur Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft.[2]) Als dann 1888 der Aufstand ausbrach, begann am 2. Dezember eine Blockade der ostafrikanischen Küste durch ein deutsches Geschwader unter Beteiligung Englands. Am 30. Januar 1889 wurde der Entwurf eines Gesetzes betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika in dritter Lesung vom Reichstage angenommen[3]) und die Bildung einer farbigen Schutztruppe bewilligt. Auf Grund dieses Gesetzes wurde Wißmann als Reichskommissar nach Ostafrika geschickt.[4]) Er warb eine Truppe an und eroberte bis zum Mai 1890 das ganze Land zurück im häufigen Verein mit der deutschen Marine, trotzdem die Organisation aus dem Nichts geschaffen werden mußte und jegliche Erfahrung fehlte.

2. Das Reichskommissariat.

Anfang Mai 1889 wurde an der Küste das Kriegsrecht erklärt. Hiermit gingen die Regierungsbefugnisse und Hoheitsrechte an das Reichskommissariat über, und die Deutsch-Ost-

---

[1]) Note Lord Granvilles an die Reichsregierung v. 14. 1. 85 und Antwort Bismarcks.

[2]) Englisches Blaubuch, Correspondence relating to Zanzibar, January 1886, Nr. 7, Anl. 1.

[3]) G. v. 2. 2. 89, R. G. Bl. S. 3.

[4]) Wißmanns Bestallung: D. K. Z. 88 S. 70. Vgl. auch D. K. Z. 89 S. 29, 33.

afrikanische Gesellschaft hörte faktisch auf, eine Hoheitsgesellschaft zu sein, und ist es auch nicht wieder geworden. Mit der Einrichtung des Reichskommissariats in Ostafrika setzte die Übernahme der Verwaltung durch das Reich ein, es vollzog sich der Übergang der Schutzgewalt zur vollen Staatsgewalt.

Nach Wißmanns Instruktion[1]) sollten die Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus dem Küstenvertrage unverändert fortbestehen. Wißmann erhielt die Aufsicht über die Verwaltung, die der Gesellschaft verblieb, so weit nicht militärische Rücksichten Einschränkungen oder die Entfernung von Beamten nötig machten; Einmischungen in die Zollverwaltung hatte er zu vermeiden. Am 28. April 1889 wurde zwischen dem Reichskommissar und dem Generalvertreter der Gesellschaft ein Abkommen geschlossen, nach dem jener das Oberkommando über die militärischen Stationen Daresalam und Bagamoyo hatte, sowie die Leitung der Bauarbeiten zur Verteidigung und die Zentralleitung der Verwaltungsorgane mit Ausnahme des Zolles. Die Gesellschaft stellte die Baulichkeiten zur Verfügung und zahlte die Kosten für die notwendigen Veränderungen. Die Gesellschaftsbeamten unterstanden alle in politischer und militärischer Beziehung dem Reichskommissariat, zum Teil traten sie in seine Dienste. Im übrigen ging die Gesellschaft nicht in der Wißmann-Expedition auf und sprang ihr nicht mit ihrem ganzen Vermögen bei, da die Expedition offiziell nicht dem Schutze der Gesellschaft, sondern der Bekämpfung des Sklavenhandels diente, außerdem wäre die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft unterbrochen und gestört worden. Eine völlige Übernahme der Verwaltung durch das Reich war inopportun, weil dies dann in gewagte staatsrechtliche Beziehungen zu dem Sultanat Zanzibar getreten wäre.

Die Gesellschaft hatte nach und nach viele Befugnisse aus der Hand gegeben. Das Reichskommissariat übte ungehindert das Okkupationsrecht und Landzuweisungsrecht aus und arbeitete im Februar 1890 bereits auf verschiedenen Stationen an der Festlegung der Besitzverhältnisse, im Juni wurden ihm noch einmal ausdrücklich vom Auswärtigen Amte die Verfügung über die sogenannten öffentlichen Ländereien zugestanden.

Außerdem arbeitete das Reichskommissariat, unbekümmert um das finanzielle Moment, an seinen administrativen Aufgaben, wie Bildung einer Polizeitruppe u. dgl. und legte in umsichtiger Weise die Grundlagen zu einer deutschen Verwaltung.

[1]) D. K. Z. 89 S. 70.

3. Die Ablösung der Hoheitsrechte der Gesellschaft.

Die dargelegten Verhältnisse drängten zur Auseinandersetzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Reiche. Zuvor war aber eine reinliche Scheidung zwischen Deutschland und England nötig. So schlossen denn beide Mächte am 1. Juli 1890 den sogenannten Zanzibar-Vertrag.[1]) Die Grenzen des Schutzgebietes wurden gegen die englische Interessensphäre festgelegt. Zanzibar kam unter den Schutz Englands, das sich verpflichtete, die deutsche Reichsregierung bei ihren Verhandlungen mit dem Sultan zwecks endgültiger Aufgabe seiner Hoheitsrechte im deutschen Küstenstreifen in dem Umfange des Küstenvertrages sowie der Insel Mafia zu unterstützen; dem Sultan sollte dafür eine billige Entschädigung gezahlt werden. Am 20. November 1890 trat dann die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ihre Hoheitsrechte endgültig durch Vertrag an das Reich ab[2]) und verpflichtete sich, den Sultan mit einer Summe von 4 Millionen Mark abzufinden, deren Amortisation und Verzinsung des Reich übernahm. Dafür wurde sie entschädigt mit barem Gelde, nämlich 10 Millionen Mark in jährlichen Raten von 600 000 Mark und einer Anzahl Privilegien. Sie behielt einige wichtige öffentlich-rechtliche Befugnisse, insbesondere das Recht, eigene Münzen zu prägen, weiter Gerechtsame auf dem Gebiete des Bankwesens und das ausschließliche Recht zum Eigentumserwerb an herrenlosen Grundstücken in einem großen und wirtschaftlich wichtigen Teile der Kolonie.[3]) Auch diese der Gesellschaft verbliebenen Rechte erwiesen sich weiterhin als schwere Nachteile für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung des Schutzgebietes. Sie sind durch einen Vertrag vom 15. November 1902 fortgefallen.[4])

4. Allgemeine Schutzgebietsverwaltung im Mutterlande.

Nach Ablösung der Hoheitsrechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft fügt sich die Verwaltung von Ostafrika in den Rahmen der allgemeinen deutschen Schutzgebietsverwaltung ein. Vor einer Darstellung der Landesverwaltung im Schutzgebiete bedarf es daher eines kurzen orientierenden Hin-

[1]) L. G. S. 8. Weitere Grenzverträge: Z. B. v. 17. 11. 90; 25. 7. 93; 14. 2. 00; 23. 2. 01; 24. 11. 09; 20. 3. 13. L. G. S. 11, 14, 15, 16, 18, K. Bl. 13 S. 466.

[2]) L. G. S. 19. D. K. G. Bd. 1 S. 382. — Vgl. auch § 8 des Vertrages, aufgehoben durch Vertr. v. 15. 11. 02 § 4. L. G. S. 25. D. K. G. Bd. 6 S. 547.

[3]) Vgl. auch Vertr. v. 5. 2. 94 u. 10. 4. 00. L. G. S. 22, 24.

[4]) L. G. S. 25. D. K. G. Bd. 6 S. 547.

weises auf die Organisation der Schutzgebietsverwaltung im Mutterlande,[1] die der Landesverwaltung übergeordnet ist.

Sämtliche Zweige der Schutzgebietsverwaltung unterstehen dem Kaiser. Er hat des Recht, die gesamte Organisation frei zu bestimmen,[2] soweit sie nicht gesetzlich festgelegt ist.[3] Es geschieht das durch den Erlaß von Verordnungen, die der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen.[4] Der Kaiser hat die Befugnis, seine Rechte zu delegieren und Subdelegation zuzulassen.

Der Kaiser hat sein Verordnungsrecht für die gesamte Verwaltungsorganisation an den Reichskanzler delegiert, der es subdelegieren kann.[5] Der Reichskanzler erläßt außer den nötigen Ausführungs-Verordnungen polizeiliche und sonstige Verwaltungsvorschriften, gegen deren Nichtbefolgung er Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen kann; dieses Recht kann er an Schutzbriefgesellschaften — wie die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft — oder an Beamte der Schutzgebiete übertragen.[6] Er hat auch das Recht, die Landesbeamten zu ernennen, soweit nicht kaiserliche Ernennung vorbehalten ist, und kann es hinsichtlich der mittleren und unteren Beamten auf die Gouverneure übertragen.[7] Er steht unter dem Kaiser an der Spitze der afrikanischen Schutztruppen.[8]

Dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt ist das Reichskolonialamt — von 1890 bis 1907 die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes —, mit dem das Kommando der Schutztruppen vereinigt ist.[9] In ihm werden die Geschäfte der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee bearbeitet.[10] An seiner Spitze steht ein Staatssekretär, der mit der ständigen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt ist. Der Staatssekretär wird im Zuständigkeitsbereich des Reichskolonialamtes von

---

[1] Vgl. v. Stengel, Schutzgebiete S. 162 ff. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 2 ff. Gareis S. 7 f. V. Hoffmann, Verwaltungs usw. S. 1 ff. Derselbe, Einführung S. 3 ff., 27 ff. Denkschrift v. Februar 13 S. 140 ff.

[2] Vgl. Sch. G. G. § 1, vgl. auch § 6 u. Schutztruppenges. v. 18. 8. 96 D. K. G. B. 2 S. 252 § 4 u. Kolonialbeamtengesetz §§ 42, 55, 57, 61.

[3] Sch. G. G. §§ 2—4, 7, 9, 11—14. Schutzgebietsetatsges., Kolonialbeamtengesetz.

[4] R. V. Art. 17.

[5] K. V. v. 3. 7. 08 u. R. E. v. 15. 8. 08. D. K. G. Bd. 12 S. 201, 353.

[6] Sch. G. G. § 15. K. V. v. 14. 7. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 169. K. V. v. 3. [illegible]. 08.

[7] K. V. v. 8. 9. 96. R. G. Bl. Nr. 23 S. 691. — Ausf.-V. z. Kolonialbeamtengesetz v. 3. 10. 10 § 3 K. Bl. S. 849, 879.

[8] G. v. 17. 3. 78, § 2. K. V. v. 16. 6. 96 D. K. G. Bd. 2 S. 251.

[9] Bek. v. 1890. K. V. v. 12. 12. 94; 17. 5. 07 D. K. G. Bd. 1 S. 3. K. Bl. [illegible]4 S. 647. L. G. S. 101. — Vgl. Denkschrift als Etatsbeilage 07 u. Fleischmann i. Jahrb. 08 S. 78.

[10] S. Denkschrift v. Februar 13 S. 140 ff.

einem Unterstaatssekretär vertreten.[1] Das Reichskolonialamt erscheint praktisch als die Zentralstelle der gesamten Kolonialverwaltung.

Beiräte der Zentralverwaltung im Mutterlande sind zwei vom Reichskanzler gebildete beratende Kommissionen für Landeskunde und für wirtschaftliche Beziehungen der Schutzgebiete zum Mutterlande,[2] außerdem zwei von der heimischen Landwirtschaft ins Leben gerufene Kommissionen zur wirtschaftlichen und landwirtschaftstechnischen Förderung der Schutzgebiete.[3]

Diese heimische Zentralverwaltung hat im Schutzgebiet selbst ihre Funktionäre und Willensorgane, eine Schutzgebietsverwaltung.

---

[1]) K. V. v. 23. 6. 07 L. G. S. 102.

[2]) S. auch V. des R. K. v. 24. 5. 13 K. Bl. S. 466. — Vgl. Fleischmann im Jahrb. 14 S. 90 f.

[3]) Denkschrift vom Februar 13 S. 144.

Erster Teil.

Allgemeine Verwaltung.

1. Abschnitt.

Die Zentralverwaltung.

1. Der Gouverneur.[1])

1. Als am 1. Januar 1891[2]) die Besitzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an das Reich übergingen, wurde ein Gouverneur ernannt mit dem Sitze in Dar es Salam,[3]) bis zu dessen Eintreffen der in Ostafrika befindliche Reichskommissar die Verwaltung führte. Für die Ausübung der Regierungshoheit innerhalb der Interessensphäre[4]) waren bis 1896/97 drei zur Verfügung des Gouverneurs gestellte Kommissare in Aussicht genommen,[5]) doch wurde dieses Amt nur von einem Kommissar ausgeübt[6]) und ist später ganz verschwunden.

2. Die Befugnisse des Gouverneurs[7]) sind im allgemeinen die gleichen wie die der Gouverneure der übrigen Schutzgebiete. Er erläßt die Verwaltungs-Verordnungen und -Verfügungen an die ihm unterstellten Organe; außerdem hat er Aufsichts- und Disziplinar-Rechte, die aber teilweise begrenzt sind. Eine völkerrechtliche Vertretung des Schutzgebietes steht ihm nicht zu. Er hat das Recht, das ihm vom Reichskanzler gemäß § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes übertragene Verordnungsrecht für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten, eventuell mit Einschränkungen, zu übertragen.[8]) Er hat fer-

1) v. Hoffmann, Verwaltungs- usw. S. 83 f. Radlauer S. 165.
2) Vgl. D. K. G. Bd. 1 S. 364.
3) K. Bl. 91 S. 207.
4) Interessensphäre: Das Gebiet, das nicht durch den Vertrag v. 20. 11. 90 berührt wird, Denkschrift 92 S. 21, dort wurde durch die K. V. v. 2. 5. 94 deutsches Recht eingeführt. — Schutzgebiet: Küstenstreifen mit Mafia und die vier Landschaften des Schutzbriefes, Denkschrift 90/92, K. V. v. 1. 1. 91. — Eine wirkliche Bedeutung hat die Scheidung nicht gehabt.
5) Etat 96/97.
6) Denkschrift 92 S. 32.
7) Vgl. v. Hoffmann, Verwaltungs- usw. S. 15 ff. Derselbe, Einführung S. 45 ff. Denkschrift v. Februar 13 S. 144 ff.
8) Vf. des Reichsk. v. 27. 9. 03 §§ 5 u. 6 D. K. G. Bd. 7 S. 214.

ner das Recht, Ausführungsbestimmungen oder abändernde Anordnungen zu erlassen. Seine Zuständigkeit endlich, auf den verschiedenen Gebieten der Staatstätigkeit Verfügungen und Entscheidungen zu treffen, ist eine ihm zum Teil unmittelbar von den höheren Regierungsstellen verliehene und eine besondere; eine allgemeine ist sie nur insofern, als er Inhaber der Polizeigewalt ist und darum die Befugnis zur Abwehr von Störungen für die gute Ordnung des Gemeinwesens hat.[1]) Er ist befugt, Anordnungen, die von ihm oder nachgeordneten Behörden erlassen sind, zwangsweise durchzuführen, er kann Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, Heft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen. Auch kann er diese seine Befugnisse mit Zustimmung des Reichskanzlers in vollem oder beschränktem Umfange auf geeignete Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden übertragen.[2]) Dem Gouverneur kann ferner vom Reichskanzler die Befugnis zur Organisation der Verwaltung und zur Regelung des Eingeborenenrechtes, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind, beigelegt werden.[3]) Es ist dies für Ostafrika 1913 geschehen,[4]) der Gouverneur wird ermächtigt, Verwaltungsbehörden neuzuschaffen, zu verlegen oder aufzuheben, wenn keine Kosten entstehen oder die Geldmittel reichsgesetzlich genehmigt sind. Bei der Ausübung seiner Rechtssetzungsbefugnisse und der Aufstellung des Etats ist er in Ostafrika seit 1904 an die Mitwirkung der Gouvernementsrates gebunden.[5]) Er kann auch den Rat der versammelten Verwaltungsleiter bei Verwaltungsmaßregeln einholen und tut dies in Ostafrika in den sogenannten Vortragssitzungen, in denen die Leiter der einzelnen Verwaltungszweige vertreten sind.[6])

Er untersteht den Bestimmungen für Landesbeamte der Schutzgebiete,[7]) hat während seines Amtes und Aufenthaltes außerhalb Europas den Titel Exzellenz und in Ostafrika den Rang eines Rates erster Klasse.[8])

Seine Stellvertretung regelt der Reichskanzler. Die Stellvertretung der anderen Schutzgebietsbeamten (mit Ausnahme der richterlichen Schutztruppenbeamten) regelt der Gouverneur, der seine Befugnis weiter übertragen kann.[9])

1) Vgl. das Kommissorium i. d. Denkschrift v. 12. 11. 85.
2) K. V. v. 14. 7. 05 §§ 8 u. 23 D. K. G. Bd. 9 S. 169.
3) K. V. v. 3. 6. 08 D. K. G. Bd. 9 S. 169.
4) Vf. d. Rk. v. 21. 2. 13 K. Bl. S. 213.
5) Vf. d. Rk. v. 24. 12. 03 u. AusfBest. v. 11. 2. 11 L. G. S. 103, 685.
6) Helfferich S. 31.
7) Kolonialbeamtenges., früher K. V. v. 9. 8. 96.
8) K. V. v. 14. 11. u. 9. 12. 05; 7. 6. 09 D. K. G. Bd. 9 S. 270; Bd. 13 S. 10.
9) V. d. Rk. v. 12. 12. 11. K. Bl. 12 S. 41.

3. Als Vertreter des Gouverneurs fungierte zunächst der Oberrichter.[1]) Nachdem dann die Funktionen des Gouverneurs und Kommandeurs der Schutztruppe in einer Person vereinigt worden waren, trat von 1894 bis 1898 ein besonderer ständiger Vertreter an seine Stelle.[2]) Mit der Umgestaltung der Ostafrikanischen Zentralverwaltung am 1. Oktober 1898 fiel dieses Amt fort.[3]) Seitdem ist der Vertreter des Gouverneurs der Erste Referent.

2. Organe der Zentralverwaltung.

1. Bis 1898 bestanden für das Gouvernement fünf Abteilungen der Zentralverwaltung, von denen jede ein besonderes Ressort für das ganze Land bearbeitete, die Finanz-, die Justiz-, die Medizinal-, die Bau- und die Kulturabteilung. Diese einheitliche Ressortverwaltung für das ganze Schutzgebiet erwies sich bei der Verschiedenheit der örtlichen Verwaltungsaufgaben als irrationell. Daher wurde 1898 die Zentralverwaltung mehr örtlich gegliedert.[4]) An Stelle der genannten Behörden trat der Erste Referent, zuerst Abteilungschef genannt, und zwei Referenten, sogenannte Provinzialreferenten.[5])

2. Das Gouvernement von Ostafrika ist heute in 14 Referate eingeteilt.[6])

Der Erste Referent erhält zunächst sämtliche dem Gouvernement vorzulegende Verwaltungssachen, die er einer Durchsicht nach folgenden Gesichtspunkten unterzieht: Einheitliche Durchführung der von dem Gouverneur gewollten Politik, gleichmäßige Auslegung und Beachtung der Gesetze und Vorschriften usw. und Beteiligung der zuständigen Referate.

Ein Referent in der politischen Verwaltung bearbeitet die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (Jahresbericht, Gouvernementsrat, Schriftwechsel mit fremdherrlichen Behörden, Eingeborenenangelegenheiten) und ist der Vorsitzende der Obereinschätzungskommission für die Gewerbesteuer.

Ein weiterer Referent bearbeitet die Geschäfte der örtlichen Landesverwaltung einschließlich Land-, Missions-, Schul- und Postangelegenheiten, sowie das Vermessungswesen.

Der Personalreferent bearbeitet die Angelegenheiten der Beamten und Angestellten.

Das Justizreferat umfaßt die Bearbeitung der Standesamtssachen, Verleihung der Reichs- und Staatsangehörigkeit, der

1) Denkschrift 92 S. 32.
2) Etat 94.
3) Etat 97.
4) V. v. 12. 9. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 124.
5) R. E. v. 12. 9. 98.
6) Denkschrift vom Februar 13 S. 149 f.

fiskalischen Prozeßführung. Der Justitiar ist zugleich Staatsanwalt bei den Gerichten in Daressalam.

Der Finanzreferent bearbeitet die gesamten Finanzangelegenheiten. Ihm ist der Finanzdirektor zugeteilt.

Es besteht ein weiteres Referat für Handels-, Verkehrs-, Zollangelegenheiten, Handelsstatistik und Handelsberichte. Ihm ist der Zolldirektor und die Zollinspektion unterstellt.

Der Medizinalreferent hat die Bearbeitung der Medizinalangelegenheiten und der Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege, Hospitäler, Sanatorien und Apotheken. Ihm sind ferner unterstellt das Sanitätsdepot, die Gouvernementskrankenhäuser, das Institut für Seuchenbekämpfung und die Gouvernementsapotheke. Innerhalb der Medizinalreferats bearbeitet der Leiter des Veterinärwesens die Veterinärangelegenheiten des Schutzgebietes. Ihm ist der tierärztliche Versuchsstalt und die Viehquarantäneanlage in Daressalam unterstellt.

Der Landwirtschaftsreferent hat die Bearbeitung aller die Landwirtschaft und Viehzucht betreffenden Angelegenheiten, ferner diejenigen des Biologischen Landwirtschaftlichen Institutes Amani und der Landwirtschaftsstationen.

Im Baureferat werden die Angelegenheiten des Hoch-, Wasser- und Straßenbaues bearbeitet. Die Bauinspektion und das Hauptmagazin sind diesem Referenten unterstellt, ebenso auch die Flotille. Der Vorstand des Hafenamtes in Daressalam bearbeitet unter ihm die technischen und seemännischen Angelegenheiten auf dem Gebiete des Hafen-, Werft-, Seeschiffahrts-, Betonnungs- und Befeuerungswesens, sowie die Angelegenheiten der Gouvernementsdampfer.

Der Geschäftskreis des Forstreferenten umfaßt die Forst- und Jagdangelegenheiten, sowie die Unterhaltung des Gouvernementsparkes in Daressalam.

In dem Referat für das Bergwesen werden das Bergrecht, ferner die bergbaulichen Konzessionen wie die Angelegenheiten der geologischen Durchforschung und bergmännischen Erschließung des Schutzgebietes bearbeitet.

Es besteht ein weiteres Referat für die Polizeitruppe und für die Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere des Etats-, Kassen-, Rechnungswesens der Schutztruppe.

Der Eisenbahnreferent bearbeitet das Eisenbahnbau- und Betriebswesen, sowie die manschinentechnischen Sachen, auch wenn sie nicht auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens liegen.

Der Leiter der Hauptwetterwarte sammelt und bearbeitet die geophysikalischen Meldungen und beaufsichtigt den Betrieb der meteorologischen Stationen im Schutzgebiete.

Die Gesamtzahl der bei der Zentralverwaltung beschäftigten Weißen beträgt etwa 80.

3. Das Gouvernement gibt als Verordnungsblatt den je nach Bedarf erscheinenden „Amtlichen Anzeiger" heraus.

3. Der Gouvernementsrat.[1])

1. Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wurde in dem Vertrage vom 20. November 1890[2]) zugestanden, daß vor dem Erlasse von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das im Schutzbriefe bezeichnete Gebiet die Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Äußerung aufforderte. Auf Grund des Vertrages vom 15. November 1902 trat diese Bestimmung aber am 1. April 1903 außer Kraft.[3])

Eine sonstige geregelte Beteiligung der Bevölkerung an der Regierung des Landes fand nicht statt. Nur von Fall zu Fall zog der Gouverneur die Interessenten und ihre Organisationen zu Rate; Vertreter der Kaufmannschaft und der Pflanzer traten zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Gouverneur in Daressalam zusammen, eine Einrichtung, die sich gut bewährte.[4])

Der Gouverneur regierte ganz unbeschränkt, bis ihm durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903[5]) der Gouvernementsrat als beratende Körperschaft zur Seite gestellt wurde. Die zu dieser Verordnung vom Gouverneur erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Februar 1904[6]) sind aufgehoben durch die vom 11. Februar 1911.[7])

Der Gouvernementsrat trat zuerst am 27. Mai 1904 zusammen.[8]) Er tagt in Daressalam.

2. Der Gouvernementsrat setzt sich zusammen aus dem Gouverneur, den amtlichen und den nichtamtlichen Mitgliedern, bezw. deren Stellvertretern.[9])

Die amtlichen Mitglieder werden vom Gouverneur ernannt.[10]) Der Gouverneur hat aber nicht bestimmte Persönlichkeiten aus dem Kreise der Beamten ernannt, sondern die Inhaber bestimmter Ämter, so daß die Mitgliedschaft unabhängig von der Existenz einer Person, dagegen abhängig von

---

1) v. Hoffmann, Verwaltungs- usw. S. 86 f. Derselbe, Einführung S. 47 f. D. K. Z. 08 S. 601. D. O. A. Z. 07. Nr. 25; 12. Nr. 31, 40, 48, 58. Denkschrift v. Februar 13 S. 146.
2) § 8 L. G. S. 19, D. K. G. Bd. 1 S. 382.
3) L. G. S. 25. D. K. G. Bd. 6 S. 547 § 4.
4) Denkschrift 03/04 S. 14.
5) L. G. S. 103. Zorn-Sassen S. 160. — Vgl. R. E. der Kol. Abtl. v. 2. 3. 00. D. K. G. Bd. 5 S. 34 u. Eingabe der Deutschen Kolonialgesellschaft D. K. Z. 02 S. 84 ff.
6) L. G. S. 105.
7) L. G. S. 685.
8) Denkschrift 04. D. K. Z. 04 S. 5. Us. Post 01 Nr. 13, 16.
9) Vf. d. Rk. § 1.
10) Daselbst § 2.

der eines Amtes ist. Die amtlichen Mitglieder sind also hier geborene Mitglieder. Als solche waren bezeichnete der Erste Referent, der Oberrichter, der Kommandeur der Schutztruppe und die beiden Provinzialreferenten.[1]) An Stelle der beiden letzteren stand 1904 und 1905 der Bezirksamtmann von Daressalam.[2]). Die Zahl der amtlichen Mitglieder ist seit 1912 drei,[3]) und zwar sind es der Erste Referent, der Oberrichter und der Kommandeur der Schutztruppe.

Die außeramtlichen Mitglieder sind die Vertreter der Bevölkerung, der Regierten. Sie werden ebenfalls vom Gouverneur ernannt.[4]) Bis 1912 hatte er vor ihrer Ernennung Berufskreise gutachtlich zu hören.[5]) Als solche betrachtete man zuerst nur Kaufleute und Pflanzer,[6]) dann auch andere Gewerbetreibende,[7]) schließlich sind auch die Missionare amtlich als Berufskreise bezeichnet worden.[8]) Es fanden einen Sitz im Gouvernementsrate ein Kaufmann, zwei Pflanzer, ein Gewerbetreibender und ein Missionar. Die beiden Konfessionen wurden in der Weise gleichmäßig berücksichtigt, daß bei der Berufung der Missionare das ordentliche Mitglied der einen, der Stellvertreter der anderen angehörte.[9]) Seit 1912 werden die außeramtlichen Mitglieder erst nach vorausgegangenen Wahlen vom Gouverneur berufen.

Wahlberechtigt ist jeder männliche deutsche Reichsangehörige, der nicht Schutztruppenangehöriger ist, mit vollendetem 25. Lebensjahre, der seit mindestens einem Jahre im Schutzgebiete wohnt, nicht nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffendienste unfähig ist und nicht aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.[10]) Wählbar ist jeder weiße,[11]) männliche deutsche Reichsangehöriger mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe, mit vollendetem 25. Lebensjahre, der seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz im Schutzgebiete hat und nicht mehr als zwei Tagereisen von einer Eisenbahn oder einem der wichtigeren Hafenplätze entfernt wohnt.[12]) Die weiteren Bedingungen sind die gleichen wie bei den Wahlberechtigten.[13])

---

1) Bek. v. 14. 12. 05.
2) Denkschrift 04. Vgl. K. Bl. 06 S. 122.
3) Ausf.Best. v. 11. 2. 11 § 17.
4) Vf. d. Rk. § 2. Ausf.Best. § 17.
5) Vf. d. Rk. § 2.
6) Denkschrift 03.
7) Denkschrift 04.
8) Bek. v. 14. 12. 05.
9) Bek. v. 14. 12. 05.
10) Ausf.Best. § 3.
11) Vf. d. Rk. § 1.
12) Ausf.Best. §§ 3 u. 4.
13) Daselbst (s. a. Vf. d. Rk. § 5).

Zum Zwecke der Wahl ist das Schutzgebiet in drei Wahlbezirke eingeteilt.[1]) In jedem Wahlbezirk sind aus den wählbaren Personen — die im Amtlichen Anzeiger bekanntgegeben werden[2]) — fünf ordentliche Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter zu wählen,[3]) so zwar, daß jeder Wähler die Namen von zehn (oder weniger) wählbaren Personen in einem Wahlbriefe bezeichnet.[4]) Nach diesen Wahlbriefen stellt eine Kommission das Resultat fest, das im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht wird.[5]) Aus diesen insgesamt 30 Personen beruft sodann der Gouverneur die außeramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter, je fünf an Zahl,[6]) auf zwei Rechnungsjahre.[7]) Die Wahl ist geheim zu halten.[8])

Ein Zwang zur Annahme der Mitgliedschaft besteht nicht.[9]) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich wegfallen oder ein Mitglied seinen Wohnsitz im Schutzgebiet aufgibt.[10]) Die außeramtlichen Mitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde,[11]) ihre Namen müssen dem Kolonialamt mitgeteilt werden.[12])

Das Amt aller Mitglieder ist ein Ehrenamt.[13]) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, falls nicht wichtige Gründe sie hindern,[14]) und zur Geheimhaltung, falls der Gouverneur dies wünscht.[15]) Die außerordentlichen Mitglieder erhalten außer Tagegeldern von 10 Rupien und dem Ersatz für Fahrkosten ,wenn sie nicht in Daressalam wohnen,[16]) keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

3. Dem Gouvernementsrate sind zur Beratung vorzulegen der jährliche Haushaltsanschlag und die Entwürfe der Verordnungen, soweit sie nicht lediglich örtliche Bedeutung haben; bei Gefahr im Verzuge oder aus anderen Gründen kann der Gouverneur ausnahmsweise von der Vorlage eines solchen Entwurfes an den Gouvernementsrat absehen, muß aber dann besonders an das Kolonialamt berichten.[17]) Dem Gouverneur

1) Ausf.Best. § 5.
2) Daselbst § 11.
3) Daselbst § 6.
4) Daselbst §§ 12 u. 13.
5) Ausf.Best. §§ 14 bis 16.
6) Daselbst § 17.
7) Daselbst § 21.
8) Daselbst § 15.
9) Daselbst § 8.
10) Daselbst § 18.
11) Vf. d. Rk. § 5.
12) Daselbst § 2.
13) Daselbst § 4.
14) Daselbst § 5.
15) Daselbst § 13.
16) Ausf.Best. § 22.
17) Vf. d. Rk. § 6.

steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die vorgenannten Angelegenheiten zu unterbreiten.[1]) Auch jedes außeramtliche Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen, die einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen; diese Anträge müssen schriftlich sein und von einem zweiten außeramtlichen Mitgliede unterstützt werden.[2])

Der Gouvernementsrat hat über die ihm vorgelegten Gegenstände lediglich zu beraten. Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratungen auch im Falle einer Abstimmung nicht gebunden.[3]) Doch ist in solchen Fällen dafür gesorgt, daß die abweichende Anschauung des Gouverneurs von der des Gouvernementsrates zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde gelangt, da über jede Beratung ein Protokoll geführt wird,[4]) dessen Abschrift dem Kolonialamt einzureichen ist.[5])

Die Sitzungen werden vom Gouverneur anberaumt.[6]) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Sitzungen mitzuteilen, der Haushaltsanschlag und die Entwürfe von Verordnungen sind eine Woche vor Beginn der Beratungen vorzulegen; Beratungen von Vorlagen, die den Mitgliedern nicht vorschriftsgemäß mitgeteilt sind, finden nur statt, wenn die Mehrzahl der bei den Sitzungen Anwesenden damit einverstanden ist.[7]) Der Gouvernementsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier außeramtliche Mitglieder, bzw. deren Stellvertreter, an den Sitzungen teilnehmen.[8]) Die Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit hat der Gouverneur oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.[9]) Der Gouverneur leitet die Sitzungen.[10]) Ein Protokollführer wird bestellt.[11]) Ob das Stimmenverhältnis von amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern bei einer Abstimmung im Protokoll wiedergegeben werden soll, beschließt der Gouvernementsrat von Fall zu Fall.[12]) Eine Abstimmung findet nur auf Wunsch des Gouverneurs oder eines außeramtlichen Mitgliedes statt.[13])

4. Da das Recht des Gouvernementsrates nur ein Begutachtungsrecht ist und auch die außeramtlichen Mitglieder vom Gouverneur berufen werden, so ist die Regierungsgewalt des

1) Daselbst § 7.
2) Daselbst § 9.
3) Daselbst § 10.
4) Daselbst § 11 (s. a. Ausf.Best. §§ 25 u. 26).
5) Daselbst § 12.
6) Daselbst § 8.
7) Ausf.Best. § 24.
8) Daselbst § 23.
9) Daselbst § 25.
10) Vf. d. Rk. § 8.
11) Daselbst § 11.
12) Ausf.Best. § 26.
13) Vf. d. Rk. § 10.

Gouverneurs tatsächlich unbeschränkt. Doch geht die Entwicklung in der Richtung auf eine beschließende Körperschaft zu. Der erste Schritt ist schon getan: Nach den Verhandlungen im Gouvernementsrate 1913 steht seine Umformung zu einem Landesrate in Aussicht, der zur Hälfte aus unmittelbarer geheimer Wahl der weißen Bevölkerung hervorgehen soll.[1])

4. Wirtschaftliche Interessenvertretung.[2])

Die Notwendigkeit der Vertretung ihrer Interessen der Verwaltung und den heimischen Instanzen gegenüber hat bereits früh die europäischen Landwirte und die diesen verbundenen wirtschaftlich Interessierten zum Zusammenschluß geführt.[3]) Dem Wirtschaftlichen Landesverbande von Deutsch-Ostafrika gehören an der Wirtschaftliche Verband für Daressalam und Hinterland, der für die Nordbezirke und der Mittellandbahn. Außerhalb hält sich der Wirtschaftliche Verband für die Südbezirke.

---

[1] Fleischmann im Jahrb. 14. S. 95. Vgl. V. v. 30. 6. 13 K. Bl. S. 740.
[2] Vgl. Denkschrift 03/04 S. 14. Denkschrift v. Febr. 13 S. 147. Karstedt S. 93.
[3] Vgl. D. O. A. Z. v. 11. 8. 00 über Bestrebungen zur Errichtung einer Handelskammer i. J. 1896.

2. Abschnitt.

Die örtliche Verwaltung.[1])

Unter dem Gouverneur wird die Verwaltung von örtlichen Behörden wahrgenommen.

1. Ausbreitung durch Militärstationen.

Die Ausdehnung der örtlichen Verwaltung hing mit der militärischen Eroberung zusammen, mit der sie erweitert, spezialisiert und dezentralisiert wurde. An geeigneten Punkten wurde die deutsche Verwaltung durch Anlegung von Regierungs- oder Militärstationen oder bloßen Militärposten eingerichtet. Diese Organisationen waren und sind aber nur als vorläufige gedacht und nur zur Vorbereitung einer dauernden Organisation geschaffen. — Die Ernennung der militärischen Kommandanten (Führern von Kompagnien) zu Bezirkshauptleuten ist in den organisatorischen Bestimmungen der Schutztruppe von 1891 schon vorgesehen. Sie nehmen gleichzeitig die Obliegenheiten der Zivilverwaltung wahr.

Schon 1890 hatte der stellvertretende Reichskommissar die Küste in zwei Provinzen eingeteilt. Die nördliche Provinz bis zum Rufiji sollte in die Militärstationsbezirke Tanga, Pangani, Sadani, Bagamoyo, Daressalam und Rufijimündung zerfallen; über die südliche war noch nichts bestimmt.[2]) 1891 erfolgte eine neue Einteilung des Küstengebietes,[3]) es würden die Bezirke Tanga, Bagamoyo, Daressalam, Kilua und Mgan (Lindi) abgeteilt. Dem Stationsbezirk Tanga unterstand der Unterbezirk Pangani, dem Bezirk Bagamoyo der Unterbezirk Sadani. Außerdem waren an der Küste eine Reihe von Zollstationen, wie Mikindani, Mhoro, Usimbe, und Chole (auf Mafia) besetzt.

Es galt die Verwaltung auch ins Innere des Landes zu tragen. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hatte mit der Erwerbung des Küstengebietes das Binnenland völlig vernachlässigt. Sollte der deutsche Schutz in den nominell dem Reiche

---

[1]) v. Hoffmann Verwaltungs- usw. S. 84 f. Radlauer S. 165 ff. D. K. Z. 05 S. 206; 06 S. 287.
[2]) Kommandantur-Befehl v. 6. 8. 90 K. Bl. S. 221.
[3]) Gts.-Befehl v. 9. 4. 91, vgl. a. Gts.-Befehl betr. Haupt- und Nebenzollämter v. 22. 5. 91 K. Bl. S. 334, 335. Denkschrift 90/92 S. 32.

zustehenden Gebieten nicht lediglich auf dem Papier stehen, so war es nötig, die Verwaltung im Inlande zu erneuern und die koloniale Machtsphäre des Reiches auf das Hinterland auszudehnen, wenn bei den notwendig bevorstehenden näheren Grenzregulierungen die Kolonie nicht vollständig von ihren wichtigsten Gebieten im Innern abgeschnitten werden sollte. Diese Erschließung erfolgte durch Expeditionen der Schutztruppe und später auch der Polizeitruppe, die durch primitive Wege die Verbindung mit den im Innern gegründeten Farmen und Missionen sicherten, deren Schutz kleinen im Innern angelegten Stationen übertragen wurde.[1]) So waren die Stationen Masinde, Mkuaya, Mpapua, Kilimanjaro (Moshi), Tabora und Bukoba errichtet.[2]) In den folgenden Jahren wurde das ganze Land mit Militärstationen versehen, denen genau abgegrenzte Bezirke zur Verwaltung übertragen wurden. Im Gebiete des Kilimanjaro wurde als zweite Militärstation Arusha errichtet.[3]) Gegen die kriegerischen Wagogo gründete die Schutztruppe die Bomas (feste Plätze) Kisaki,[4]) Kilosa,[5]) Kilimatinde[6]) und Kondoa-Irangi;[7]) gegen die Wahehe die Bomas Mahenge[8]) und Iringa.[9]) Im Gebiete des Viktoriasees wurden die Stationen Muanza[10]) und Shirati,[11]) am Kivusee die Posten Kisenyi Ishangi und Chivitoke neu angelegt.[12]) Am Tanganyikasee entstand Ujiji,[13]) Usumbura[14]) und Bismarckburg[15]) und im Gebiete des Njasasees Langenburg,[16]) Muaya, Wiedhafen und Songea.[17])

Unter der Station Mhoro wurde dann der Rufijibezirk verselbständigt.[18]) Arusha wurde dem Bezirk Moshi, Kondoa-Irangi und Kilimatinde (nach dem Aufstande 1905 wieder selbständig, ist es heute als Verwaltungsstation aufgehoben) dem Bezirke Mpapua, Shirati dem Bezirke Muanza unterstellt. Kisaki und Kilosa vereinigten sich zu einem Verwaltungsbezirke mit

[1]) Vgl. u. a. Weißbuch 9. u. 10. Teil.
[2]) K. Bl. 90 S. 40, 221; 91 S. 207; 93 S. 493 ff.
[3]) Jahresbericht an den Kolonialrat K. Bl. 00 S. 864.
[4]) K. Bl. 92 S. 545.
[5]) K. Bl. 92 S. 146.
[6]) K. Bl. 92 S. 260; 95 S. 244. Denkschrift 96 S. 70.
[7]) K. Bl. 01 S. 6.
[8]) Vgl. K. Bl. 99 S. 652.
[9]) Vgl. Missionsbericht K. Bl. 97 S. 448.
[10]) K. Bl. 91 S. 375; 92 S. 146.
[11]) K. Bl. 99 S. 130.
[12]) Vgl. den Bericht über Ruanda K. Bl. 03 S. 234, 264, 296, 317.
[13]) K. Bl. 96 S. 585.
[14]) K. Bl. 99 S. 11. Denkschrift 00/01 S. 13.
[15]) K. Bl. 99 S. 339; 00 S. 864; 01 S. 517.
[16]) Vgl. Wissmanns Bericht v. Febr. 93 K. Bl. S. 354; Denkschrift 94 S. 12, 00/01 S. 14.
[17]) K. Bl. 97 S. 632.
[18]) D. K. G. Bd. 4 S. 94, 95.

dem Sitze Mrogoro. Die Küste des Tanganyikasees wurde als Bezirk Ujiji, die des Njasasees als Bezirk Langenburg zusammengefaßt. Der Unterbezirk Pangani wurde von Daressalam losgelöst, der Unterbezirk Sadani dagegen aufgehoben.[1]) Die Zollstation Mikindani im Bezirk Lindi war vorübergehend ein selbständiger Verwaltungsposten.[2]) Die unselbständigen Stationen bildeten entweder Verwaltungshilfsstellen oder Zoll- und Militärposten.[3])

2. Umwandlung in Bezirksämter und Residenturen.

Wo sich die Möglichkeit einer regelmäßigen deutschen Verwaltung zeigt, findet die Verwandlung in dauernde Organisationen statt, in Bezirksämter und Residenturen. Das Bezirksamt wird da eingerichtet, wo eine feste und unmittelbare Beherrschung der eingeborenen Bevölkerung möglich ist und sich der Einfluß der deutschen Verwaltung auf alle Wohnplätze und Bewohner eines bestimmten Bezirkes erstreckt. Dem Bezirksamte stehen vielfach als Hilfsstellen Bezirksnebenstellen (und Militärposten) zur Seite. Die Bezirksämter sind regelmäßig mit einem Bezirksamtmann und mindestens einem Sekretär, die Bezirksnebenstellen sind mit Assistenten besetzt. — Die Residentur wird da eingerichtet, wo die politischen Verhältnisse eine unmittelbare deutsche Herrschaft noch nicht gestatten. Ein deutscher Resident mit kleiner Polizeibegleitung ist dem einheimischen Fürsten attachiert, durch dessen Vermittlung er die Verwaltung ausübt. Auch den Residenturen stehen detachierte Verwaltungsposten, Bezirksnebenstellen (und Militärposten) zur Seite.

In Ostafrika beschränkte sich anfangs die eigentliche Zivilverwaltung durch Bezirksämter auf die Küste und diejenigen Bezirke des Innern, in welchen die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung erheblicher fortgeschritten war, als in den Bezirken der Militärstationen. Nachdem aber die Kolonie immer weiter sich entwickelte, wurde nach Möglichkeit überall die Zivilverwaltung ausgedehnt und demgemäß eine strenge Scheidung zwischen ihr und der Militärverwaltung durchgeführt.

Die Einführung der Zivilverwaltung in Ostafrika begann anläßlich der Scheidung des dortigen Militärs in Schutz- und Polizeitruppen.[4]) Zunächst, 1891, wurden die Bezirkshauptleute von Tanga, Daressalam, Bagamoyo, Lindi und Kilua und der Leiter des Unterbezirkes Pangani sowie ihr Hilfspersonal von

[1]) Denkschrift 01/02 S. 13 f., 03/04 S. 13, 06/07 S. 5. K. Bl. 99 S. 651.
[2]) Vgl. R.-E. v. 25.5. 99. D. K. G. Bd. 4. S. 66.
[3]) Vgl. Denkschrift 01/02 S. 14.
[4]) Denkschrift 92 S. 21, 33.

der Schutztruppe abkommandiert und dem Gouverneur direkt unterstellt.[1]) Statt des Titels Bezirkshauptmann bürgerte sich dann bald die Bezeichnung Bezirksamtmann ein. Auch dem Rufijibezirk wurde 1898 ein Zivilbeamter zugewiesen [2]) und in demselben Jahre die bisherige Militärstation Masinde in das Bezirksamt Wilhelmtal umgewandelt.[3]) In der Folgezeit wurde die Zivilverwaltung in Langenburg, Mrogoro,[4]) Songea, Ujiji,[5]) Mpapua, Tabora, Muanza und Moshi[6]) eingeführt. Von Ujiji wurde der Bezirk Bismarckburg, von Moshi wiederum der Bezirk Arusha abgetrennt.[7]) Aus Mpapua wurden die Bezirke Dodoma und Kondoa-Irangi gebildet, Mpapua ist Bezirksnebenstelle in Dodoma.[8])

In die Stationsbezirke im Nordwesten, Bukoba und Usumbura (Urundi), sowie das Gebiet am Kivusee (Ruanda) wurden vom Gouvernement Residenten entsandt.[9]) Bis 1912 waren die Residenturen Offizieren der Schutztruppe unterstellt, damals wurde die Zivilverwaltung eingeführt.

3. Gegenwärtige Gliederung.

Gegenwärtig bestehen daher folgende 24 Bezirke mit Bezirksnebenstellen (B.-N.) und Militärposten (M.-P.):

1) eigentliche Verwaltungsbezirke, Bezirksämter: Wilhelmstal, Tanga, Pangani (B.-N. Handeni), Bagamoyo (B.-N. Sadani) Mrogoro (B.-N. Kilosa), Daressalam, Rufiji mit dem Sit Utete (B.-N. Kilindani auf Mafia), Kilua (B.-N. Kibala und Liuale), Lindi (B.-N. Mikindani, Neuala und Tunduru), Songea, Langenburg mit dem Sitz Neu-Langenburg (B.-N. Muakete), Bismarckburg, Ujiji (M.-P. Kasulo), Tabora (B.-N. Ushirambo und Shinganga), Dodoma (B.-N. Mpapua, M.-P. Singida), Kondoa-Irangi (B.-N. Mkalama), Moshi, Arusha (B.-N. Umbulu) und Muanza (B.-N. Musoma,[10]) M.-P. Ikoma).

3 Residenturen: Bukoba (M.-P. Kifumbiro und Usuui), Ruanda mit dem Sitz Kigali[11]) (M.-P. Kisenyi und Mruhengeri) und Urundi mit dem Sitz Gitega (B.-N. Usumbur) und

---

1) Vgl. Gts-Befehl v. 21. 11. 91 u. 1. 2. 92 D. K. G. Bd. 1, S. 353, 354.
2) R.-E. v. 24. 11. 98 D. K. G. Bd. 4 S. 3.
3) R.-E. v. 25. 3. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 24.
4) Denkschrift 03/04 S. 13.
5) Verordnung v. 24. 4. 05 u. 13. 7. 07 K. Bl. 05 S. 364, D. K. G. Bd. 11 S. 324. Denkschrift 06/07 S. 5; 05/06 S. 15.
6) Denkschrift 06/07 S. 4. Bek. v. 20. 6. 06 D. K. G. Bd. 10 S. 267.
7) V. v. 23. 5. 13 K. Bl. S. 573.
8) Jahrb. 14, Beigabe.
9) Bek. v. 20. 6. 06 u. Vf. v. 28. 6. 06 D. K. G. Bd. 10 S. 267, 272. Denkschrift 06/07 S. 4.
10) Verlegung der B.-N. Shirati nach Musoma: Bek. v. 25. 4. 14 K. Bl. S. 608.
11) Amtl. Anz. 08 Nr. 21.

2. Militärstationen: Iringa (M.-P. Ubena) und Mahenge.

Die Bezirke sind durch Bekanntmachungen des Gouverneurs genauer abgegrenzt worden.[1])

4. Befugnisse über die Weißen.[2])

Die Verwaltungsbefugnisse der Bezirksamtmänner und Stationschefs über die Weißen richteten sich ursprünglich nach einer Verordnung des Gouverneurs vom 14. Mai 1891[3]) betreffend die Gerichtsbarkeit und die Polizeibefugnisse der Bezirkshauptleute. Die polizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung sind bisher nicht veröffentlicht worden. Es scheint jedoch, daß die Bezirkshauptleute den Europäern gegenüber nur sehr beschränkte Zuständigkeit besaßen. Sie waren lediglich zu ihrer Überwachung befugt. Insbesondere hatten sie auf die Durchführung der Polizeiverordnungen des Gouverneurs vom 10. Dezember 1891 und 1. März 1892 zu achten.[4]) Diese Verordnungen enthielten Bestimmungen über Straßen-, Bau- und Gesundheitspolizei und verpflichteten die Weißen zur Anmeldung beim Bezirksamt. Der Erlaß von Strafverfügungen wegen Übertretung dieser Vorschriften aber stand allein den Bezirksrichtern zu und konnte von ihnen an die Bezirksamtmänner nur delegiert werden. Zum Erlaß von Polizeiverfügungen unter Strafandrohung, Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen und zur Zwangsbeitreibung waren die örtlichen Behörden dagegen nicht befugt, nahmen aber diese Rechte und selbst das Polizeiverordnungsrecht vielfach in Anspruch.[5])

Am 15. und 16. Juni 1904[6]) instruierte daher der Gouverneur die Bezirksämter, Militärstationen und Offizierposten eingehend über ihre Aufgaben und die Polizeibefugnisse. Den Weißen gegenüber wurde im allgemeinen preußisches Polizeirecht mit der Maßgabe eingeführt, daß die genannten Behörden zum Erlaß von Polizeiverfügungen zuständig waren, auch ihre

---

1) Bek. v. 25. 8. 94; 4. 1., 5. 10., 13. 11. und 14. 12. 95; 7. 1. u. 24. 10. 97; 25. 3., 12. 4. und 24. 11. 98; 15. 4., 26. 5., 7. 8. und 29. 8. 99; 28. 8. 00; 24. 4. 05; 20. 6. und 28. 6. 06; 13. 7. 07; 29. 2. 12; 23. 5. 13; 4. 3. 14. D. K. G. Bd. 2 S. 123, 135, 184, 199, 204, 206, 365; Bd. 3 S. 24, 27; Bd. 4 S. 3, 61, 66, 87, 94, 95; Bd. 5 S. 142; Bd. 9 S. 136; Bd. 10 S. 267, 272; Bd. 11 S. 234. Amtl. Anz. 12 S. 41. K. Bl. 13 S. 573. Amtl. Anz. 14 S. 38.
2) v. Hoffmann Verwaltungs- usw. S. 85. Radlauer S. 171 f.
3) D. K. G. Bd. 6 S. 33.
4) Zusammengefaßt i. d. Polizeiverordnung v. 6. 3. 94 D. K. G. Bd. 6 S. 74.
5) Vgl. z. B. die V. V. des Bezirksamtes Daressalam v. 1. 9. 99 24. 4. 00. Erlaß v. 30. 8. 94 Abs. 5 f. Dienstanweisung v. 12. 1. 91 § 2 Nr. 6, jetzt V. v. 25. 12. 00 § 1 Nr. 4. D. K. G. Bd. 4 S. 116, Bd. 5 S. 66. Bd. 6 S. 72. Bd. 1 S. 370, Bd. 5 S. 174.
6) D. K. G. Bd. 8 S. 132, 135.

Befehle auf Kosten der Betroffenen und eventuell durch unmittelbaren Zwang durchführen konnten. Zur Verhängung von Strafen und zum Erlaß von Polizeiverordnungen waren sie nicht berechtigt.

Nach Erlaß der Kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905[1]) sind für die Tätigkeit den Weißen gegenüber Gouvernementsbestimmungen vom 15. Juni 1906[2]) maßgebend. Hiernach sind zum Erlaß von Polizeiverfügungen gegen Weiße nicht nur die Bezirksamtmänner, Stationsleiter und Residenten, sondern auch die Vorsteher der Hilfsstellen (Bezirksnebenstellen und Offizierposten) befugt. Ebenso dürfen sie unmittelbaren und mittelbaren Zwang ausüben und Zwangsstrafen androhen und einziehen. Der Erlaß von Polizeistrafverfügungen steht dagegen nur den Bezirksamtmännern, Stationsleitern und Residenten, der Erlaß von Polizeiverordnungen nur dem Gouverneur zu. Im übrigen enthält die Verordnung preußisches Polizeirecht.

5. Die Bezirksräte.[3])

1. Ähnlich wie dem Gouverneur der Gouvernementsrat als Beirat zur Seite steht, sind den Bezirksamtmännern die Bezirksräte als Beiräte beigegeben. Ihre Einrichtung stammt aus der Zeit der Bezirkskommunen. Nach Aufhebung der Bezirkskommunen im Jahre 1909[4]) blieben die Bezirksräte bestehen[5]) und wurden dann 1911 auf mehr bedachter Grundlage neu eingerichtet und zu begutachtenden Versammlungen für die allgemeine Landesverwaltung umgebildet durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 16. September betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika[6]) mit einer Ausführungsverordnung des Gouverneurs vom 29. Oktober 1912.[7])

2. Dem Gouverneur bleibt es vorbehalten zu bestimmen, an welchem Zeitpunkte in den einzelnen Bezirken die Organisation ins Leben treten soll.

Ein Bezirksrat muß gebildet werden nur bei dem Bezirksamt, in dessen Amtsbezirk wenigstens 30 männliche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben. Er ist demgemäß bei den Bezirksämtern Wilhelmstal, Kilua, Lindi, Dodoma, Mrogoro, Bagamoyo, Tabora, Tanga,

1) Zorn-Sassen S. 147.
2) D. K. G. Bd. 10 S. 238.
3) S. 148 Denkschrift v. Februar 13.
4) Vf. d. Rk. v. 31. 3. 09 L. G. S. 424.
5) Vgl. Bek. v. 27. 4., 5. 6., 7. 6. u. 8. 6. 09. Amtl. Anz. Nr. 13 u. 18.
6) K. Bl. 11. S. 683.
7) K. Bl. 13. S. 35.

Langenburg, Rufiji, Pangani, Muanza, Moshi und Daressalam. Ein Bezirksrat kann gebildet werden bei einem Bezirksamt, in dessen Amtsbezirk eine geringere Anzahl solcher Reichsangehörigen wohnt, (er besteht dann aber nur aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei ernannten Mitgliedern).

Der Bezirksrat setzt sich zusammen aus dem Vorsteher des Bezirksamtes, einem vom Gouverneur ernannten und drei gewählten Mitgliedern, bzw. deren Stellvertretern.

Wahlberechtigt ist jeder männliche Reichsangehörige, mit Ausnahme von Angehörigen der Schutztruppe, der mindestens 25 Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahre im Bezirk wohnt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der mindestens drei Jahre im Bezirk wohnt. Der Wähler bezeichnet in einem Wahlbriefe, den er an die Wahlkommission beim Bezirksamt einschickt, die Namen von 6 (oder weniger) wählbaren Personen. Die drei wählbaren Bezirkseingesessenen, die die meisten Stimmen erhalten, sind zu ordentlichen, die drei mit der nächst höheren Stimmenzahl zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt.

Die Zuständigkeit des Bezirksrates umfaßt die Beratung folgender Gegenstände: 1. der jährlichen Bedarfsnachweisungen und Wirtschaftspläne über den Selbstwirtschaftungsfond des Bezirks vor der Einreichung an den Gouverneur, 2. der Entwürfe der von dem Bezirksamtmann zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, sofern sie sich nicht nur auf das Gebiet einer Stadtgemeinde beschränken und 3. der von dem Gouverneur besonders bezeichneten Angelegenheiten.

Schon zwei Mitglieder haben das Recht, die Einberufung des Bezirksrates jederzeit unter Angabe der Angelegenheit zu verlangen. In dringenden Fällen genügt die Zuziehung zweier am Sitze des Bezirksamtes oder in dessen nächster Nähe anwesender Mitglieder. Falls der Bezirksamtmann aus besonderen Gründen ausnahmsweise von der Vorlage bei dem Bezirksrat absehen muß, hat er hierüber an den Gouverneur zu berichten.

Über Einsprüche gegen die Wahl zum Bezirksrat entscheidet der Bezirksamtmann nebst zwei von ihm ernannten Vertrauensmännern.

3. Abschnitt.

Die Eingeborenenverwaltung.[1])

Außer den allgemeinen Verwaltungsorganen gibt es auch Staatsorgane, deren Zuständigkeit sich ausschließlich auf die Eingeborenen erstreckt. Zum Teil wird diese Behördentätigkeit von den weißen Beamten versehen, überwiegend bedient man sich hier der Farbigen. Die Organisation ist nicht durch Rechtssätze von allgemeiner Geltung, sondern nur durch das Landesrecht und die Praxis bestimmt. Im Gouvernement werden die Eingeborenenangelegenheiten von dem Referenten für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet.

1. Weiße Beamte.

Neben den örtlichen Verwaltungsbehörden ist seit 1909 für jeden Bezirk ein besonderer Eingeborenenkommissar, der Distriktskommissar,[2]) ins Auge gefaßt. Er ist zur Wahrnehmung der polizeilichen und sonstigen Verwaltungsbefugnisse den Eingeborenen gegenüber zuständig und darf seine Anordnungen durch unmittelbaren und mittelbaren Zwang ausführen und Zwangsstrafen androhen und einziehen, jedoch nur bis zu 10 Rupien in jedem Falle.

Die örtlichen Behörden standen den Farbigen von vorneherein mächtiger gegenüber als den Weißen. Die Instruktion des Gouverneurs vom 14. Mai 1891[3]) hatte ihnen die Strafgewalt über die Eingeborenen übertragen. Dies wurde durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestätigt.[4]) Für die Fortschaffung von Ruinen war den Ortsbehörden 1894 eine selbständige polizeiliche Zwangsgewalt anvertraut worden.[5]) Im Laufe der Entwicklung nahmen sie aber dann vollständige Polizeigewalt über die Farbigen in Anspruch.

[1]) v. Hoffmann, Verwaltungs- usw. S. 88 ff. Derselbe, Einführung S. 57. Radlauer S. 172 ff. Denkschrift 01/02 S. 14 ff.; 03/04 S. 14; 06/07 S. 6; v. Februar 13 S. 148. K. Bl. 01 S. 273 f., 312 f., 355 f., 387 f., 482 f., 516 f. D. K. Z. 03 S. 69.

[2]) V. v. 27. 2. 09 § 18 L.-G. S. 323.

[3]) D. K. G. Bd. 7 S. 33 s. a. Denkschrift 92 S. 31.

[4]) D. K. G. Bd. 2 S. 215.

[5]) V. v. 6. 3. 94 D. K. G. Bd. 7 S. 76 Nr. 3.

Insbesondere glaubten sich die Leiter der Militärstationen zu allen Maßregeln befugt, die sie zur Erhaltung von Ruhe und Frieden für erforderlich hielten. Das Gouvernement erkannte diesen Zustand stillschweigend an, instruierte aber stets dahin, lieber durch diplomatische Verhandlungen mit den Häuptlingen, als durch eine straffe militärische Diktatur die Eingeborenen zur Anerkennung der Schutzgewalt des Reiches zu bewegen und eine intensive Verwaltung vorzubereiten.[1])

Auf diesem Standpunkt stehen auch die Verordnungen vom 15. und 16. Juni 1904.[2]) Wieder werden die Militärstationen und Offiziersposten darauf hingewiesen, dort, wo alte Sultanate oder Häuptlingsschaften bestehen, eine unmittelbare Einwirkung auf die Eingeborenen möglichst zu vermeiden und sich vielmehr der Hilfe der Eingeborenenmachthaber zu bedienen. Wo keine alten Organisationen sind, sollen solche Obrigkeiten eingesetzt und ihr Ansehen gegenüber ihren Untertanen gestärkt werden. Kriegerische Zwangsmaßregeln gegen ganze Stämme sollten der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen. In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften werden gelegentlich eingeborene Herrscher bestätigt, Aufstände unbotmäßiger Untertanen werden unterdrückt.[3]) Die gedachten Normen haben nicht nur für die Militärstationen, sondern auch für die Bezirksämter Geltung zu beanspruchen. Dementsprechend werden für die Verwaltung der Eingeborenen überall ihre angestammten oder neueingesetzte farbige Machthaber verwandt, die weißen Behörden bedienen sich im Verkehr mit der farbigen Bevölkerung möglichst der Mitwirkung angesehener Eingeborener, und die ruhige Entwicklung der Eingeborenenorganisation wird gesichert durch das Verbot des Landankaufes in ihren Gebieten, durch Reservieren von Land[4]) und durch Enteignung von Europäerland bei Landmangel.[5])

Bisweilen haben sich übrigens die Behörden nicht an die Vorschriften gehalten, so hat man im Bezirk Tabora das Reich des Sultans von Urambo in viele Teile zerstückelt.[6])

2. Farbige Beamte.

In den Gebieten der Bezirksämter und Militärbezirke wird die Verwaltung der Eingeborenen neben den örtlichen Behörden

[1]) Denkschrift 83 u. Instruktion nach Bukoba K. Bl. 92 S. 70.

[2]) D. K. G. Bd. 8 S. 132, 135.

[3]) so in Songea, vgl. Denkschrift 96.

[4]) Vgl. K. V. v. 26. 11. 95 §§ 3 u. 11, Vf. d. Rk. v. 27. 11. 95 §§ 2 u. 12 u. Ausf.Best. v. 10. 2. u. 14. 12. 96 § 2 L.G. S. 212, 214, 218.

[5]) Vgl. K. V. v. 14. 2. 03 § 32 L. G. S. 238.

[6]) Denkschrift 96.

durch farbige Organe ausgeübt, die teils wirkliche Beamte der deutschen Regierung sind, teils aber dieses Charakters entbehren.

Die meist arabischen Walis, die Vorsteher städtischer Gemeinwesen, sind vielfach die Gehilfen der Verwaltung am Sitze der Behörden. Wo die wirtschaftliche und Verkehrsentwicklung noch nicht so weit gediehen ist, daß von Europäern verwaltete Bezirksamtsnebenstellen eingerichtet werden konnten, sind die Funktionen der engeren örtlichen Verwaltung über ganze Distrikte sogenannten Akiden, auch Groß- oder Oberjumben genannt, übertragen. In den Gebieten, wo es noch kräftige angestammte Häuptlinge gibt, führen diese selbst das Akidat unter häufiger Kontrolle der Bezirkschefs. Dies ist teilweise im Innern der Fall, teilweise ist aber auch hier die politische Zersplitterung sehr weitgehend. Im Gebiete der Wasuahili (also hauptsächlich an der Küste) und der meisten Bantustämme des Innern fehlte es an angesehenen Häuptlingen,[1]) hier standen an der Spitze einzelner oder mehrerer Ort- oder Landschaften sogenannte Jumben, die wieder Großjumben oder Akiden tributär waren. Walis und Akiden werden besoldet, Jumben sind Ehrenbeamte.

Da sich einige Mißstände bei der Verwaltung farbiger Beamter, insbesondere der Akiden, in der Lokalverwaltung herausgestellt hatten,[2]) so wurde von manchen Seiten auf Ersetzung der Akiden durch Bezirksnebenstellen gedrungen, nur Akiden mit beratenden Funktionen sollten bleiben. Nachdem die Regierung zunächst einer derartigen Änderung geneigt gewesen war, entschloß sie sich dann doch wieder zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Zur Beseitigung der Mißstände wurde den Bezirksamtmännern auferlegt, die Akiden, deren Befugnisse beschränkt wurden, schärfer zu beaufsichtigen. Soweit es möglich war, wurden auch stammesfremde Akiden durch angestammte Häuptlinge ersetzt. In den Gebieten der Wasuahili und Bantu ist dies, wie erwähnt, meist nicht möglich; zum guten Teile ist es durch die Bemühungen der Regierung selbst herbeigeführt, die, vorzüglich an der Küste, lange Zeit bestrebt gewesen ist, Stammeshäupter zu beseitigen oder ihren Einfluß aufzuheben. So hat man in Wilhelmstal früher den Versuch gemacht, einen größeren Eingeborenenstaat, das Reich der Wakilindi, das West- und Ostusambara umfaßt hatte, wieder herzustellen. Der eingesetzte Sultan, der als Mittelglied zwischen der Regierung und den Eingeborenen dienen sollte, erlangte jedoch kein genügendes Ansehen, so daß

[1]) Denkschrift 94 S. 10.
[2]) Vgl. Denkschrift 06/07 S. 6.

der Versuch auf diese Weise zu regieren, aufgegeben und die direkte Verwaltung durchgeführt werden mußte.[1])

Demgemäß bedient sich die Regierung in den Bezirken Tanga, Pangani,[2]) Mrogoro, Daressalam, Lindi, Ujiji, Dodoma und in Mahenge unbesoldeter Jumben als Steuereinnehmer,[3]) Bagatell- und Polizeirichter; in Wilhelmstal, Bagamoyo, Rufiji, Kilua und Songea sind bezahlte Akiden und unbesoldete Jumben eingesetzt. Die Bezirksämter an der Küste versammeln gelegentlich die ihnen unterstellten Akiden und Jumben zu „Jumbentagen", um ihnen Vorschriften und Mitteilungen zu machen, auch wirtschaftliche Anregungen werden gegeben.[4]) Die Söhne der eingeborenen Oberen und die Schüler der Eingeborenenschulen werden von einzelnen Bezirken zu Walis, Akiden, Jumben, Schreibern und Steuereinnehmern ausgebildet, die Söhne der Oberen ihren Vätern als besoldete Akiden beigegeben.[5])

In allen übrigen Gebieten der Bezirksämter und Militärbezirke (also hauptsächlich im Innern) werden die einheimischen Sultane, zuweilen auch Akiden genannt, bestätigt oder neueingesetzt, und für die Durchführung der Polizeiverordnungen verantwortlich gemacht,[6]) eine Organisation mit beinahe protektoratischem Charakter. Doch sind diese Häuptlinge Obrigkeiten über ihre Stammesgenossen nur, soweit sie im Auftrage der Bezirksamtmänner oder militärischen Kommandanten handeln. Die Masai-Reservation im Bezirk Moshi ist im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und einer allmählichen Entwicklung und Vorbereitung zu einer intensiveren Verwaltung für Europäer grundsätzlich gesperrt.[7])

3. Die Residenturen.

In dem Residenturengebiet hat die Form der deutschen Herrschaft einen ausgesprochenen Protektoratscharakter. Die Einrichtung einer Residentur bedeutet einen vorläufigen Verzicht auf direkte Verwaltung über die Farbigen. Die Residenten haben lediglich als Schiedsrichter und Ratgeber durch

[1]) Denkschrift 96, 97, 98.
[2]) Im Bezirk Pangani ist den Landschaften der erbangesessene Akide vorgesetzt.
[3]) Sie erhalten Prozente von den beigetriebenen Steuerbeiträgen: V. v. 22. 3. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 93.
[4]) Denkschriften 97, 98, 99. D. K. Z. 00 S. 423; 03 S. 800; 05 S. 319.
[5]) V. v. 26. 3. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 25. Denkschrift 98.
[6]) Denkschrift 01.
[7]) Bek. v. 23.5. 06 L.G. S. 301 D. K. G. Bd. 10 S. 204. Die durch Bek. v. 7. 3. 06 gesperrten Gebiete (außer den Residenturen) sind wieder geöffnet: Amtl.Anz. 06 Nr. 33; 07 Nr. 8 u. 18.

Beeinflussung der zehn Sultane von Bukoba und der Könige der großen und stark bevölkerten Reiche Ruanda und Urundi im Sinne der deutschen Regierung und Zivilisation zu wirken.[1] Sie verbinden die Stellung eines Verwaltungsorganes für die Weißen mit der eines Aufsichtsorganes über einen oder mehrere der einheimischen Häuptlinge.

Das Reich Urundi hat die deutsche Herrschaft erst seit 1902 anerkannt.[2] Ältere Beziehungen bestanden dagegen zu den übrigen Staaten, insbesondere zu den Sultanaten von Bukoba und des benachbarten Bezirkes Muanza. Doch ist das ganze Residenturgebiet für den öffentlichen Verkehr[3] und die Bezirke Ruanda und Urundi für die Anwerbung von Arbeitern gesperrt.[4]

Die farbigen Herrscher sind nicht zur Durchführung von Polizeiverfügungen verpflichtet. Für den durch die deutschen Residenten gewährten Schutz haben sie Tributarbeiter zur Herstellung von öffentlichen Bauten und Wegen zu stellen, in Bukoba zahlen sie einen monatlichen Tribut. Ferner haben sie Vertreter bei der Regierung zu halten. Sie werden auch nach Möglichkeit veranlaßt, sich von Zeit zu Zeit selbst bei dem deutschen Regierungsvertreter einzufinden.[5] Hoheitsrechte sind ihnen niemals und nirgends belassen worden, nur Rechte auf ihr Einkommen gewährleistet.

Diese zur Eingeborenenverwaltung benutzten Eingeborenenorgane haben als Häupter selbständiger geschützter Gemeinwesen nichts mit den farbigen deutschen Behörden der Bezirksämter und Militärstationen gemein.

---

[1]) Denkschrift 03/04 S. 13, 14.
[2]) Denkschrift 02.
[3]) Bek. v. 7. 3. 06 L.G. S. 300 D. K. G. Bd. 10 S. 124.
[4]) Bek. v. 18. 12. 09 L.G. S. 314.
[5]) Denkschriften 96, 97, 98, 05. 06.

Zweiter Teil.

Besondere Verwaltung.

1. Abschnitt.

Polizei- und Verwaltungszwang.[1])

Die deutsche Kolonialverwaltung hat aus dem preußischen Rechte den Begriff der Polizei übernommen. Die polizeilichen Verfügungen, die die Verwaltungsbehörden auf Grund ihrer allgemeinen polizeilichen Befugnisse und darüber hinausgehend auf Grund besonderer Ermächtigungen treffen, können im Notfalle mittels des Verwaltungszwanges durchgeführt werden. Er hat für Weiße seine allgemeine gegenwärtige Regelung gefunden durch die Kaiserliche Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905,[2]) außerdem seine besondere für Ostafrika durch die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 15. Juni 1906.[3]) Die Verordnung kommt für Eingeborene nur in Anwendung, soweit dies der Gouverneur bestimmt.[4])

Das Zwangsverfahren wegen Geldforderungen und zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen[5]) wird bewirkt teils durch Verwaltungsbehörden, teils durch gerichtliche; im Zweifel durch jene, in erster Linie, wenn sie zuständig, sonst, wenn sie vom Gouverneur ermächtigt sind. Dies sind in Ostafrika die Vorsteher der Behörden, die für die Feststellung des Anspruches zuständig sind.[6])

Zu Zwangsmaßregeln im Zwangsverfahren zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen[7]) ist berechtigt der

---

[1]) v. Stengel Schutzgebiete S. 253 ff. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 109 ff. v. Hoffmann Einführung S. 88 ff. Denkschrift v. Februar 13 S. 153 f.
[2]) L. G. S. 263 D. K. G. Bd. 10 S. 169.
[3]) L. G. S. 272 D. K. G. Bd. 10 S. 238.
[4]) § 39 der K. V.
[5]) §§ 1—7 der K. V. §§ 1 und 2 der Ausf.Best.
[6]) § 1 Abs. 1 der Ausf.Best.
[7]) §§ 8—22 der K. V. §§ 3—7 der Ausf.Best.

Gouverneur,[1]) die Bezirksamtmänner, Residenten, Leiter der Militärstationen, Leiter von Bezirksnebenstellen, Offiziere als Führer selbständiger Posten, bezw. ihre vom Gouverneur ernannten Vertreter, und andere vom Gouverneur ernannte Beamte und Schutztruppenangehörige[2]) und die Gemeindevorsteher. Spezielle Polizeiorgane, wie Hafen-, Schiffahrts-, Bahn-, Jagd- und Forstpolizei können nicht selbst Zwang anwenden, sondern haben die dazu berechtigten allgemeinen Polizeiorgane zu ersuchen; nur die Bergpolizei kann Zwang anwenden.[3])

Zur Ausführung des Polizeizwanges werden die regelmäßigen Polizeiorgane des Schutzgebietes benutzt, insbesondere die Polizeitruppe, bei der die Gemeinen und zum Teil die Unteroffiziere Farbige sind. Auch die Schutztruppe kann vom Gouverneur zu Zwecken der Zivilverwaltung herangezogen werden, wenn dem militärische Rücksichten nicht entgegenstehen; über diese hat der Gouverneur vorher den Kommandeur der Schutztruppe zu hören.[4]) Farbige Polizisten können nur auf Befehl eines weißen Vorgesetzten, nicht aber selbständig Weiße festnehmen.

Dem Betroffenen ist ein Rechtsschutz gegen die polizeilichen Maßnahmen gegeben. In einigen Fällen der Vollstrekkung wegen Geldforderungen besteht er darin, daß das Verfahren gerichtlich ist, in anderen Fällen ist ein Beschwerdeverfahren gegeben, das in letzter Instanz bis zum Reichskanzler geht.[5])

2. Abschnitt.

Sicherheitspolizei.[6])

Die Sicherheitspolizei wird durch die Regeln des mutterländischen Rechtes nur so weit bestimmt, als für die Europäer eingeführte strafrechtliche Normen des Reichsrechtes auch nebenbei für die Sicherheitspolizei Bedeutung haben. Im wesentlichen sind die Maßregeln, die in ihrem Interesse getroffen werden können, durch das Landesrecht getroffen, natürlich gibt es auch allgemeine Normen.

1. Verhaftungen.

Verhaftungen können, abgesehen von einer Strafverfolgung, auch zum Zwecke einer verwaltungspolizeilichen Verwahrung vorgenommen werden zum Schutze des zu Verhaftenden und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Verhaftete ist, wenn sich nicht nachträglich der Verdacht einer schweren Straftat herausstellt, spätestens am anderen Tage freizulassen.[1])

[1]) § 8 der K.V.
[2]) § 3 der Ausf.Best.
[3]) § 8 der Ausf.Best.
[4]) § der Schutztruppenordnung v. August 08. D.K.G. Bd. 12 S. 210.
[5]) §§ 16—22 der K.V. §§ 6 u. 7 der Ausf.Best.
[6]) v. Stengel Schutzgebiete S. 256 ff. Derselbe Rechtsverhältnisse S. 112 ff. Gareis S. 20. v. Hoffmann Einführung S. 97 ff.

2. Stellung unter Polizeiaufsicht.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht von Weißen richtet sich nach dem Reichsrecht.[2]) Für Farbige ist keine allgemeine Regelung da, doch ist für sie eine Zulässigkeit auf Grund der allgemeinen polizeilichen Befugnisse der Behörden zu behaupten.

3. Zwangsarbeit.

Betreffend Zwangsarbeit sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler usw.[3]) als eingeführt zu erachten. Farbigen gegenüber kann ein Arbeitszwang nach örtlichen Normen stattfinden.[4])

4. Meldewesen.

Eine Meldepflicht besteht für Europäer, mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe und der Beamten des Gouvernements.[5])

5. Aufruhrpolizei.

Gegen Aufruhr, Aufläufe und Zusammenrottungen kann die Polizei mit unmittelbarer Gewaltanwendung einschreiten. Der Ungehorsam gegen einen dreimal erteilten Befehl, sich zu entfernen, ist strafbar.[6])

6. Verhängung des Belagerungszustandes.

Zur Verhängung des Belagerungszustandes ist an erster Stelle der Kaiser berechtigt, er kann auch einen Beamten mit dem Erlaß der Kriegszustandsbestimmungen beauftragen. Als berechtigt zur Erklärung des Kriegszustandes ist außerdem bezeichnet worden der Gouverneur oder sein Stellvertreter, oder in Fällen dringender Gefahr ein selbständiger Gouvernementsbeamter oder Militärbefehlshaber.[7])

7. Waffen- und Sprengstoffpolizei.

Für die Waffen- und Sprengstoffpolizei von besonderer Bedeutung sind die internationalen Normen. Die Brüsseler Anti-

[1]) V. v. 14. 7. 05 Anl. 2 Ziff. 3.
[2]) §§ 38 u. 39 Str.G.B. § 3 Sch.G.G. in Verb. mit § 19 Z. 2 K.G.G.
[3]) Str.G.B. § 361 Z. 3—8.
[4]) V. v. 22. 3. 05 L.G. S. 308.
[5]) V. v. 13. 2. 92 D.K.G. Bd. 1 S. 388; V. u. Ausf.Best. v. 10. 10. 12. K.Bl. S. 1127, 1129.
[6]) § 3 Sch.G.G. in Verb. mit § 19 Z. 2 K.G.G. u. § 116 Str.G.B.
[7]) V. d. Rk. v. 22. 4. 96 § 16 D.K.G. Bd. 2 S. 215.

sklaverei-Akte,[1]) die auch für Teile Ostafrikas gilt, beschränkt die Einführung von Feuerwaffen und Munition; die Brüsseler Vereinbarung von 1908[2]) verbietet die Einfuhr zum Verkauf an Eingeborene und den Verkauf und die Überlassung an diese auch für einen Teil Ostafrikas. Präzisionswaffen dürfen, außer an Schutz- und Polizeitruppenangehörige, nur nach Abstempelung an Personen (Europäer) verabfolgt werden, denen Erlaubnisscheine ausgestellt werden müssen.

Im übrigen gilt Landesrecht. Einfuhr, Herstellung und Vertrieb von Sprengstoffen unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs, Transport und Verwendung überwachen die Ortsbehörden.[3]) Nichteingeborene bedürfen zur Führung je einer Feuerwaffe eines Waffenscheines, der unter besonderen Umständen versagt werden kann. Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige dürfen Feuerwaffen und Schießbedarf nicht einführen und nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs Hinterlader, mit schriftlicher Erlaubnis der Ortsbehörden andere Feuerwaffen führen.[4]) Die Ausfuhr aus Ostafrika nach der Somaliküste und Aethiopien ist verboten.[5]) Endlich ist verboten das Schießen im Stadtbezirk Daressalam.[6])

8. Baupolizei.

Für das Bauwesen bestehen außer den hierzu besonders bestimmten technischen Beamten besondere Behörden und zwar die Bauinspektion in Daressalam und das Bauamt in Tanga.[7]) Eine Bauordnung für Daressalam[8]) läßt für die Hauptstraßen und das Villenviertel am Hafen nur europäische, für die Straßen zweiten Ranges nur sogenannte indische Häuser zu, die Hälfte der Grundstücke muß für Gärten oder Höfe freibleiben. Wenn die Beschaffenheit einer Wohnung gefahrdrohend ist, können die Polizeibeamten in sie eindringen.[9])

---

1) v. 2. 7. 90 L.G. S. 39 D.K.G. Bd. 1 S. 127 Art. 8—14.

2) v. 22. 7. 08 L.G. S. 70 D.K.G. Bd. 12 S. 430.

3) Anordnung v 22. 11. 02; Bek. v. 12. 2. 03; Bek. v. 25. 2. 08 R.-E. v. 27. 3. 08 L.G. S. 333, 336, 346, 347. — Vgl. die aufgehobenen VV. v. 9. 7. 92 u. 25 5. 94 D.K.G. Bd. 1 S. 390; Bd. 2 S. 100 und das Übereinkommen des Reichskommissars mit der Britisch-Ostafrikanischen Gesellschaft und die darauf bezügl. Proklamation über den Besitz von Feuerwaffen K.Bl. 90 S. 17, 239.

4) V. u Bek. v. 9. 3. 06 L.G. S. 339, 344. V. u. Bek. v. 29. 1. 13 u. V. v 4. 2. 13 K.Bl. S. 391, 392. — Vgl. a. die aufgehobene V. v. 1. 2. 94 D.K.G. Bd. 2 S. 71.

5) Vf. d. Rk. v. 15. 7. 95 L.G. S. 333.

6) V. v. 7. 3. 93 u. Abänd. v. 19. 2. 96 L.G. S. 348.

7) Denkschrift v. Februar 13 S. 156.

8) V. v. 14. 5. 91 Zorn-Sassen S. 284.

9) V. v. 15. 6. 06 Anl. 2 Z. 3. L.G. S. 272.

9. Preß-, Vereins- und Versammlungswesen.

Die sich auf Preß-, Vereins- und Versammlungswesen beziehenden strafrechtlichen Normen[1]) gelten für die Europäer.[2]) Der Gouverneur hat 1899 das Reichspreßgesetz mit einigen geringfügigen Abänderungen eingeführt,[3]) 1912 hat der Reichskanzler über die Presse der Schutzgebiete eine allgemeine Verordnung erlassen.[4]) Im übrigen besteht Vereins- und Versammlungsfreiheit, die aber jederzeit durch Verordnung eingeschränkt werden kann.

An Zeitungen bestehen im Schutzgebiet die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung (seit 1889) in Daressalam und die Usambara-Post in Tanga, deren Bedeutung über Ostafrika hinausreicht. Monatliche Zeitungen für Eingeborene geben heraus die Regierungsschule in Daressalam (den Kiongozi) und die evangelische Mission.

3. Abschnitt.

Gesundheitswesen.[5])

Ebenfalls teils auf internationalen Abmachungen beruhen die Maßnahmen der Gesundheitspolizei, überwiegend jedoch sind sie landesrechtlicher Natur.

1. Medizinalwesen.

Chef des Medizinalwesens ist der Medizinalreferent, dem sämtliche Schutztruppen- und Regierungsärzte unterstellt sind. Er hat einen jährlichen Bericht über den Gesundheitszustand des Schutzgebietes an das Reichskolonialamt auszuarbeiten.[6]) Die örtliche Gesundheitspflege ist Sache der Kommunen.

In der Hauptsache wurde der ärztliche Dienst bisher fast ausschließlich von Ärzten der Schutztruppe versehen, die in einem besonderen Kursus in Deutschland für dieses Amt vorbereitet sind. Erst in den letzten Jahren sind als Zivilärzte Regierungsärzte in Aussicht genommen, die Beamte des Gouvernements sind.[7]) Die Zahl der Privatärzte, die zum Teil von den Missionen angestellt oder unterstützt werden, ist gering; sie müssen eine Approbation im Deutschen Reiche erlangt haben.[8]) Der wissenschaftlichen Erforschung der spe-

---

1) §§ 21 u. 23 des Reichspressgesetzes u. §§ 128 u. 129 Str. G. B.

2) § 3 Sch. G. G.

3) V. v. 25. 3. 09 D.K.G. Bd. 8 S. 210.

4) V. v. 15. 1. 12 Zorn-Sassen S. 279.

5) v. Hoffmann Einführung S. 106 ff., v. Stengel Rechtsverhältnisse S. 115. Karstedt S. 27 f.

6) Anweis. v. 10. 8. 01 D.K.G. Bd. 6 S. 374.

7) Karstedt S. 28.

8) R.-E. v. 19. 9. 10 L.G. S. 465.

ziell tropischen Krankheiten dient das Institut für Seuchenbekämpfung in Daressalam. In Stationen, wo sich dauernd Ärzte befinden, kann der Gouverneur Gesundheitskommissionen[1]) bilden, die sich aus dem Leiter der Station, dem Arzt, zwei bis drei Ehrenbeamten und, wenn eine solche vorhanden, einem Vertreter der amtlichen Baubehörde zusammensetzen; dazu kommen in Daressalam und Tanga je ein Vertreter des Städtischen Rates und in Daressalam ein Mitglied des Institutes für Seuchenbekämpfung. Die Kommissionen treten zwölfmal im Jahre zusammen. Gelegentlich werden innerhalb der Medizinalverwaltung nach Bedarf besondere Organisationen zur Bekämpfung von Pest und ähnlicher Seuchen gebildet, so vernichteten Expeditionen bei Muanza, am Kilimanjaro und an einigen Küstenplätzen im Jahre 1913 über 10 000 Ratten.

An allen größeren Plätzen des Schutzgebietes sind bereits frühzeitig Krankenhäuser und Hospitäler entstanden, die vielerorts auch räumlich in Krankenhäuser für Farbige und solche für Europäer zerlegt sind.[2]) Außerdem haben die Missionen Krankenhäuser, Hospitäler, Sanatorien und Lepraheime für Farbige angelegt. Das Apothekenwesen ist für die Schutzgebiete einheitlich geregelt.[3]) Zum Betriebe einer Apotheke bedarf es einer im Deutschen Reiche erlangten Approbation und einer vom Gouverneur erteilten Konzession. Ebenso ist der Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken einheitlich geregelt.[4])

Als ärztliches Hilfspersonal sind besonders Schwestern des Deutschen Frauenvereins vom Roten Kreuz für die Kolonien, Lazarettgehilfen und Sanitätsunteroffiziere tätig. Die Schwestern tun auch Hebammendienste.[5])

2. Sanitätswesen.

Beim Sanitätswesen kann man verschiedene Kategorien von polizeilichen Maßregeln unterscheiden.

Der Einschleppung von Seuchen, wie Pest,[6]) Pocken und Cholera[7]) und anderen ansteckenden Krankheiten,[8]) Ma-

[1]) V. v. 3. 3. 13 K. Bl. S. 436

[2]) Vgl. Vf. v. 1. 8. 06 D. K. G. Bd. 10 S. 297; Bek. v. 24. 8. 09 u. R.-E. v. 19. 9. 10. L. G. S. 465, 466. — In den Gouv.-Krankenhäusern in Daressalam und Tanga werden Medizinalpraktikanten zugelassen: K. Bl. 14 S. 215.

[3]) K. V. v. 31. 3. 11, V. d. Rk. v. 22. 1. 11 u. Ausf.Best. v. 27. 6. 11 L. G. S. 703, 704, 709.

[4]) Bek. v. 27. 6. 11 L. G. S. 726.

[5]) Vgl. V. v. Juli 12, früher v. 1. 12. 10 L. G. S. 467 u. Deckblatt Nr. 1.

[6]) V. v. 15. 8. 10 L. G. S. 463. Für Daressalam: V. v. 23. 10. 08 u. Bek. v. 20. 11. 08 D. K. G. Bd. 12 S. 461. 4

[7]) V. v. 15. 8. 10, sogen. Seuchenbekämpfungs-Verordnung.

[8]) V. v. 1. 7. 12 Zorn-Sassen S. 297.

laria[1]) und Wurmkrankheiten[2]) begegnen polizeiliche Verordnungen, die zum Teil je nach Bedarf zeitweilig erlassen werden, sowie Quarantäneverordnungen[3]) und Vorschriften über Beförderung von Leichen.[4]) Gegen Pocken ist ein Impfzwang eingeführt.[5]) Zur Bekämpfung der Moskiten und damit der Malaria werden immer neue Mittel versucht, so werden in Daressalam seit 1913 die Wände der Wohnräume mit irgend einem Mückengift besprengt, Buschwerk und ähnliche Zufluchtsorte von Moskiten werden tunlichst vernichtet; die Eingeborenen erhalten in manchen Orten in bestimmten Zeitabständen unentgeltlich Chinin. — Beerdigungen dürfen dort, wo es Friedhöfe gibt, nur auf diesen stattfinden. — Im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Schlafkrankheit ist für Reisende, die zu Schiff oder mit einer Karawane auf einer Kontrollstation in den Bezirken am Tanganyikasee eintreffen, eine Meldepflicht begründet, die sich aber nicht auf Weiße, ihnen gleichstehende Farbige und die farbige Dampferbesatzung erstreckt; die von der Schlafkrankheit Befallenen können von der Weiterreise ausgeschlossen und in Heilanstalten überführt werden.[6]) Aus dem gleichen Grunde wird der Grenzverkehr der Farbigen in Bukoba überwacht.[7]) Die Schlafkrankheit am Viktoriasee wurde 1913 zum Stillstand gebracht. — Zur Förderung des Gesundheitswesens dienen auch die örtlichen Vorschriften über Straßenreinigung und Reinhaltung bestimmter Plätze.[8]) — Als allgemeine gesundheitsfördernde Maßnahmen erscheinen die von der heimischen Zentralverwaltung aufgestellten Grundsätze für Häuserbau in den Tropen,[9]) die Beamten in den Schutzgebieten und die dorthin ausreisenden sind über die im tropischen Klima zweckmäßige Lebensweise amtlich zu belehren.[10])

Andere gesundheitspolizeiliche Maßnahmen beziehen sich auf die Nahrungs- und Genußmittel, so die Vorschriften über

[1]) V. v. 1. 7. 12. — V. v. 1. 8. 06, 1. 7. 12 D. K. G. Bd. 10 S. 297 Zorn-Sassen S. 307.

[2]) V. v. 23. 7. 06 D. K. G. Bd. 10 S. 282, V. v. 15. 8. 10.

[3]) V. u. Bek. v. 30. 12. 10 L. G. S. 443, 458. — Frühere V. v. 29. 1. 93; 29. 11. 95; 15. 6. 96; 5. 5. 98 D. K. G. Bd. 2 S. 49, 234, 337; Bd. 3 S. 29.

[4]) V. v. 3. 4. 97 D. K. G. Bd. 2 S. 344. Vorschr. d. Bundesrates v. 18. 1. 06 u. Ausf.Best. v. 25. 9. 06 L. G. S. 292, 295. Bek. v. 27. 6. 13 K. Bl. 14 S. 271.

[5]) V. v. 30. 7. 12 u. Ausf.Best. K. Bl. S. 931, 933.

[6]) V. v. 5. 10. 08 u. 3. 3. 09 L. G. S. 459 D. K. G. Bd. 12 S. 423. Vgl. auch das deutsch-englische Abkommen v. 27. 10. 08 L. G. S. 460 D. K. G. Bd. 12 S. 464.

[7]) V. v. 12. 8. 10 L. G. S. 461.

[8]) Vgl. V. V. betr. Müllabfuhr v. 5. u 7. 3. 09, 14. 6. 10 u. 3. 3. 11. L. G. S. 304, 305, 306, 398.

[9]) R.-E. v. 8. 5. 99 D. K. G. Bd. 6 S. 207.

[10]) Belehrung v. 23. 6. 02 D. K. G. Bd. 6 S. 477.

Schlachthauszwang, Trichinenschau und Fleischbeschau.[1]) Hierher gehört auch ein Verbot der Einfuhr von messingenen Kochgeschirren für Eingeborene zur Verhütung von Vergiftungen.[2]) Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die Normen, die den Alkoholverbrauch der Eingeborenen beschränken. Vor allem sind die internationalen Vereinbarungen der Brüsseler Antisklavereiakte[3]) und der Revision dazu[4]) zu erwähnen, die die Einfuhr von Spirituosen und den Handel damit beschränken. Wo in den Teilen Afrikas zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite aus religiösen oder anderen Gründen keine Spirituosen verbraucht werden, oder ihr Genuß sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr verhindern; die Fabrikation soll untersagt sein. Ausnahmen sollen nur für geringe Mengen gelten, die für Nichteingeborene bestimmt sind. Für die Gebiete, die nicht unter dieses Verbot fallen, sind hohe Einfuhrzölle und für die im Inlande hergestellten und daselbst zu verbrauchenden Spirituosen eine Steuer vertragsmäßig festgelegt. — Die gleiche Tendenz zeigen die landesrechtlichen Bestimmungen. Schon der Reichskommissar verbot europäische Spirituosen.[5]) Es besteht eine Konzessionspflicht für den Handel mit Spirituosen, die Schankerlaubnis wird abhängig gemacht von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses; die Verabfolgung an Muhammedaner oder andere Farbige, besonders Angehörige der Polizei- oder Schutztruppe ist ohne besondere Genehmigung bei Strafe untersagt,[6]) ebenso von Opium, Hanf und Haschisch.[7])

3. Das Veterinärwesen.

Das Veterinärwesen hat zur Bearbeitung einen besonderen Leiter innerhalb des Medizinalreferats. Ihm ist ein tierärztlicher Versuchsstall und eine Viehquarantäneanlage in Daressalam unterstellt. Eine große Reihe von Tierärzten ist seit einigen Jahren den Bezirksämtern zum Zwecke des Studiums und der Bekämpfung von Tierseuchen beigegeben;[8]) ihnen ist es zu verdanken, daß es gelungen ist, Lymphe zur Bekämpfung der Pocken im Lande selbst herzustellen.

---

1) V. v. 9. 11. 93, 10. 4. 99, 12. 12. 03, 25. 3. 05, 3. 4. 07, 14. 6. u. 3. 11. 10 L. G. S. 481, 485, 486, 487, 489, 491, 492.

2) Gts.-Befehl v. 5. 6. 96.

3) v. 2. 7. 90 L. G. S. 61 D. K. G. Bd. 1 S. 166.

4) Internationale Spirituosen-Konvention v. 3. 11. 06 L. G. S. 67. D. K. G. Bd. 11 S. 40.

5) Denkschrift 92 S. 31.

6) V. v. 7. 12. 07 §§ 17, 18, 24; v. 21. 4. 11 L. G. S. 377, 701.

7) V. v. 2. 9. 91 L. G. S. 675. D. K. G. Bd. 1 S. 390.

8) Bek. v. 12. 4. 06 L. G. S. 481 Vgl. a. V. v. 9. 11. 93 u. 10. 4. 99 L. G. S. 481, 485. Bek. v. 27. 7. 10 Amtl.Anz. Nr. 25.

Im Stadtbezirk Daressalam ist die öffentliche Trichinenschau[1]) und ein Schlachthauszwang eingeführt,[2]) in Daressalam,[3]) Bagamoyo,[4]) Pangani[5]) und Tanga,[6]) sowie im Bezirk Moshi[7]) die amtliche Fleischbeschau. 1913 ist eine allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgesehen, sie bedarf noch einer Bekanntmachung.[8])

Zur Erhaltung der Viehbestände, das heißt zur Bekämpfung von Tierseuchen und dergl., sind Einfuhrverbote[9]) erlassen und Vorschriften über allgemeine Verwaltungsmaßregeln bei Rinderpest usw.[10]) und Transporte von Vieh in gewissen Gebieten.[11])

4. Abschnitt.

Geistige Kultur.

Missions- und Schulwesen[12]) unterstehen dem Referenten für örtliche Landesverwaltung.

1. Kultuswesen.

Auf dem Gebiete des Kultuswesens ist von höchster Bedeutung die volle Kultus- und Missionsfreiheit, die den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften gewährt worden ist.[13]) Mit Beschränkung auf die zum Kongobecken gehörenden Teile steht dies gesetzliche Recht auf Grund der Kongoakte den Anhängern aller Kulte zu.[14]) Die Brüsseler Antisklavereiakte hat dann weiter die Mächte verpflichtet, die eingeborenen Völker zur Zivilisation zu erziehen und barbarische Bräuche, wie Kannibalismus und Menschenopfer auszurotten; sie schränkt also die Kultusfreiheit

---

1) V. v. 9. 11. 93 L. G. S. 481, D. K. G. Bd. 2 S. 48.

2) V. v. 12. 12. 03 L. G. S. 486, D. K. G. Bd. 7 S. 281.

3) V. v. 10. 4. 99 L. G. S. 485 D. K. G. Bd. 4 S. 56.

4) V. v. 25. 3. 05 L. G. S. 487.

5) V. v. 3. 4. 07 L. G. S. 489.

6) V. v. 3. 11. 10 L. G. S. 492.

7) V. v. 14. 6. 10 L. G. S. 491.

8) V. v. 28. 7. 13 K. Bl. S. 786.

9) V. v. 15. 8. u. 18. 9. 11, Bek. v. 18. 9. 11; Bek. d. Rk. v. 8. 1. 13, V. v. 14. 10. 13, Vf. v. 22. 12. 13; V. v. 22. 1. 14, Bek. v. 10. 2. 14 K. Bl. 12. S. 159, 833, 835; 13 S. 32; 14 S. 2, 130, 203, 272.

10) Tierseuchenverordnung v. 27. 2. 09 und 25. 2. 14 L. G. S. 467 K. Bl. 14 S. 436 mit Bek. v. 27. 7. 10 Amtl. Anz. Nr. 25. V. u. Bek. v. 29. 12. 10 L. G. S. 471, 475. V. v. 9. 11. 12; Vf. v. 22. 12. 13; Bek. v. 2. 5. 14 K. Bl. 12 S. 1146; 14 S. 130, 697.

11) V. v. 27. 2. 09 u. Bek. v. 25. 10. u. 3. 11. 09; v. 27. 1., 11. 2., 19. 2., 18. 2., 6. 3. und 22. 3. 10; 17. 2. 11 L. G. S. 475, 476, 477, 477, 478, 479, 480, 480, 733.

12) v. Hoffmann, Einführung S. 108 ff., Karstedt S. 30 f. v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 130 ff.

14) Art. 6.

in gewissem Umfange ein. Diese Akte schützt besonders die Missionen ohne Unterschied des Kultus.[1])

Christliche Missionen [2]) beider Bekenntnisse haben sich zahlreich im Schutzgebiete niedergelassen. Sie haben Ärzte und weiße Krankenpflegerinnen angestellt, Schulen, Krankenhäuser, Lepraheime und Säuglingsheime eingerichtet und bilden eingeborene Krankenpflegerinnen aus usw. usw. Die Missionen sind durch landesrechtliche Bestimmungen stark privilegiert worden, durch Zoll- und Steuernachlässe. Gegenstände, die sie für Gottesdienst, Unterricht und Krankenpflege einführen, sind zollfrei; der Gouverneur ist ermächtigt, nach vorheriger Genehmigung des Reichskanzlers (Reichskolonialamts) ihnen weitergehende Zollnachlässe zu gewähren.[3]) Die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude sind steuerfrei, für die Gebäude der Missionstationen ist die Steuer ermäßigt.[4])

Leider hat es in den letzten Jahren Unstimmigkeiten zwischen den Missionaren der beiden Bekenntnisse gegeben. Das ist kaum förderlich für ihr gemeinsames Ziel: die Bekämpfung des Heidentums und der Agitation zur weiteren Ausbreitung des Islams.

2. Schulwesen.

Die Schulen [5]) im Schutzgebiete sind teils Schulen für Weiße, teils für Farbige. Sie werden unterhalten vom Gouvernement oder von den Missionen oder sonstigen Privatpersonen. Für die Missionsschulen, die Beihilfe vom Gouvernement erhalten, bestimmt dieses den Lehrplan und führt die Schulaufsicht; im übrigen ist das Bezirksamt Schulaufsichtsbehörde.[6])

Für weiße Kinder bestehen 5 Regierungsschulen: Zwei in Daressalam, je eine in Leudorf (Arusha), Arusha und Oldonyo-Sambu (Moshi); außerdem werden von evangelischen Missionsgesellschaften Schulen für weiße Kinder unterhalten in Tandala (Langenburg), in Gare und Mlalo (Wilhelmstal). Für weiße Kinder von 6 bis 14 Jahren, die nicht weiter als 4 Kilometer von den Orten, wo Regierungsschulen sind, wohnen, besteht Schulzwang, außer bei gleichwertigem Privatunterricht, den das

[1] Vgl. a. deutsch-engl. Abkommen v. 1. 7. 90 Art. 10 betr. Schutz der Missionare L. G. S. 8.

[2] Gareis S. 25, 43 ff., 49 ff. Axenfeld. Schmidlin. — Denkschriften 92 S. 56; 94 S. 13 f.; 96 S. 72 ff.; 97 S. 92 ff. — D. O. A. Z. 11 Nr. 32; 12 Nr. 45. Us.-Post 08 Nr. 3; 12 Nr. 31.

[3] V. v. 13. 6. 03 § 13 u. Ausf.Best. v. 4. 12. 03 § 27 L. G. S. 620. 649. — Vgl. die aufgehob. V. v. 13. 1. 92 Denkschrift 92 S. 51.

[4] Ausf.-Best. zur Häuser- u. Hüttensteuer-V. v. 22. 3. 05 § 4 L. G. S. 369

[5] Schlunk, Schulwesen. Vgl. a. Denkschriften 92 S. 32; 94 S. 14; 96 S. 75 f., 97 S. 92 ff., 104.

[6] V. v. 28. 3. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 25.

Bezirksamt kontrollieren kann. Privatschulen kann der Gouverneur genehmigen.[1])

Schulen für Farbige [2]) bestehen in großer Anzahl. Davon sind allein 100 Regierungsschulen, und zwar in Tanga, Bagamoyo, Daressalam, Kilua, Lindi, Songea, Langenburg, Tabora, Mpapua, Muanza, Bukoba und noch andere Nebenschulen, alle in Verbindung mit Handwerksunterricht. Zum Unterricht haben sich auch Erwachsene, Händler und Soldaten, gemeldet, z. B. in Tabora. Söhne angesehener Farbiger werden zu farbigen Beamten für die Landesverwaltung herangebildet.[3]) Im Interesse der Verwaltung wird statt der arabischen die lateinische Schrift für Kisuahili (die ostafrikanische Verkehrssprache) gelehrt. Die beiden Handwerkerschulen der Regierung in Daressalam und Tanga konnten aufgelöst werden, da sie infolge des erfreulichen Anwachsens der Privatbetriebe nicht mehr nötig sind. Die Regierung hat dafür weiter im Innern, zunächst in Tabora, Handwerkerschulen angelegt. Die Regierungsschulen für Farbige sind konfessionslos.

Weiter bestehen Eingeborenenschulen der Missionen beider Bekenntnisse, deren Zahl 1913 auf 1832 angewachsen war.

Eine Maschinistenschule für Farbige ist vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee projektiert.[4])

Die eingeborene Bevölkerung, insbesondere Araber und Inder, hat einige eigene Schulen, darunter die mohammedanischen sogenannten Koranschulen, in denen teilweise gegen das Gouvernement und die Missionen gearbeitet wird.

5. Abschnitt.

Bevölkerungs- und Arbeiterwesen.

1. Bevölkerungswesen.

Die Bevölkerung [5]) des Schutzgebietes läßt sich unterscheiden nach Hautfarbe und Staatsangehörigkeit. Nach der Hautfarbe unterscheidet man Weiße und Farbige. (Weiße gab es 1913 5336, darunter 4107 Deutsche, Farbige etwa $7^1/_2$ Millionen) Den Weißen gleichgestellte Farbige sind Japaner,[6]) Goanesen und Parsen [7]) und nichtmohammedanische Syrier.[8]) Zu den

[1]) V. v. 20. 10. 06 K. Bl. S. 797.

[2]) Schlunk, Eingeborenenschulen.

[3]) Vgl. V. v, 28. 3. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 25. — Denkschrift 98.

[4]) Fleischman i. Jahrb. 14 S. 111.

[5]) v. Hoffmann, Einführung S. 20 ff. v. Stengel, Schutzgebiete S. 134 ff. Derselbe Rechtsverhältnisse S. 57 ff.

[6]) K. V. v. 9. 11. 00 § 1 L. G. S. 177.

[7]) V. v. 3. 10. 04 L. G. S. 194. D. K. G. Bd. 9 S. 234.

[8]) V. v. 10. 6. 10 u. Vf. v. 25. 5. 06 L. G. S. 194.

Farbigen unter Eingeborenenrecht gehören Eingeborene, Araber, Inder, Belutschen, Banianen usw.

Nach der Staatsangehörigkeit unterscheidet man Inländer und Ausländer. Die Inländer teilen sich in Reichs- und Schutzgebietsangehörige. Die Reichsangehörigen haben eine bevorzugte Stellung durch das Wahlrecht der Beiräte der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung. Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit vollziehen sich nach den Regeln des Staatsangehörigkeitsgesetzes, ergänzt durch Normen des Schutzgebietsgesetzes; die Niederlassung im Schutzgebiet ist der im Reichsgebiet gleichgestellt.[1] Der Reichskanzler kann Ausländern und Eingeborenen die Naturalisation erteilen. Schutzgebietsangehörige sind die Untertanen der Schutzgewalt ohne Reichsangehörigkeit. Sie sind fast ausschließlich Eingeborene, d. h. Angehörige einheimischer farbiger Stämme, (soweit sie nicht Reichsangehörige sind) und fremder farbiger Stämme, soweit sie den einheimischen Farbigen gleichgestellt sind. Personen, die sich im Schutzgebiete niedergelassen haben, kann die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit verliehen werden.[2] Über den Antrag entscheidet der Gouverneur, der auch bestimmt, ob der Beliehene als Weißer oder Farbiger anzusehen ist. Die Verleihung erfolgt durch Eintragung in eine Matrikel, der Verlust durch Löschung. Sie kann vom Gouverneur verfügt werden, wenn der Betreffende das Schutzgebiet verläßt, sie muß erfolgen auf Antrag. Die Schutzgebiets- oder Landesangehörigen haben wie die Reichsangehörigen das Recht, die Reichsflagge zu führen. Ausländer sind Weiße, bzw. ihnen gleichgestellte Farbige und Angehörige fremder farbiger Stämme, soweit sie nicht naturalisiert sind.

Standesamtssachen und Verleihung der Reichs- und Staatsangehörigkeit werden im Justizreferat, Eingeborenenangelegenheiten im Referat für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet.

Die Beurkundung des Personenstandes regelt sich nach heimischen Normen,[3] die für Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbige nur gelten, soweit eine Kaiserliche Verordnung dies bestimmt.[4]

Zu standesamtlichen Funktionen sind vom Reichskanzler ermächtigt alle Bezirksamtmänner außer in Tanga, Daressalam und Muanza, die Residenten und Stationschefs innerhalb ihrer Amtsbezirks, bzw. ihre Stellvertreter, im übrigen die Bezirks-

[1] § 9 Sch. G. G.
[2] K. V. v. 24. 10. 03 L. G. S. 286.
[3] G. betr. Eheschließung u. d. Beurkundung des Personenstandes im Auslande v. 4. 5. 70 L. G. S. 252 D. K. G. Bd. 7 S. 227.
[4] § 7 Abs. 1 u. 3 Sch. G. G.

richter.[1] Es können Register geführt werden, in die die Eingeborenen berechtigt sind, Eheschließungen eintragen zu lassen.[2]

In den Schutzgebieten gilt Freizügigkeit, soweit sie nicht durch Verordnungen oder polizeiliche Verfügungen beschränkt wird. In Ostafrika werden mittellose nicht angestellte Weiße (sowie ansteckend Kranke) zur Einwanderung nicht zugelassen; nicht angestellte Weiße haben 600 Mark für eine eventuelle zwangsweise Rückbeförderung zu hinterlegen, die eintritt, wenn ihnen die Mittel ausgehen und sie keine Anstellung finden. Weiße mittellose Angestellte sind von ihrem Arbeitgeber auf seine Kosten zurückzubefördern infolge von Krankheit und Erlöschens des Arbeitsvertrages durch Zeitablauf oder durch Entlassung bzw. Kündigung seitens des Arbeitgebers; diese Pflicht erlischt einen Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit einer neuen Anstellung.[3] Zuständig für Einwanderungs-Angelegenheiten sind alle örtlichen Verwaltungsbehörden und Zollstellen und Gouvernementsdampfer-Führer, in Daressalam eine sogenannte Einwanderungs-Kommission. Es besteht eine Meldepflicht für Nichteingeborene.[4] In den sogenannten gesperrten Gebieten, der Masai-Reservation im Bezirk Moshi und in den Residenturen[5] wird der Aufenthalt den Nichteingeborenen nur mit Genehmigung des Bezirksamtmannes, der Residenten und Militärstationsleiter gestattet. Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung oder Ausweisung aus dem Schutzgebiet nach sich ziehen.[6] Zur Ausstellung und Visierung von Reisepässen Reichsangehöriger sind befugt der Gouverneur, die Bezirksamtmänner[7] und die Residenten,[8] für Reisepässe von Ausländern ist nur der Gouverneur zuständig.[9] Soweit die Reichsangehörigen Freizügigkeit genießen, ist auch Angehörigen einiger fremder Staaten Niederlassungsfreiheit vertragsmäßig gewährt worden.[10] Leider sind noch keine Ver-

[1] Vf. v. 27. 3. 08 L. G. S. 258 mit d. Abänd. v. 21. 4. 10 und 19. 5. 12 K. Bl. 10 S. 409; 12 S. 179.
[2] V. v. 25. 7. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 179.
[3] V. v. 27. 2. 09 L. G. S. 288 D. K. G. Bd. 13 S. 111. V. v. 10. 10. 12 u. Ausf.Best. v. 29. 10. 12 K. Bl. S. 1130; 13 S. 33. — Vgl. D. K. Z. 12 S. 763. Fleischmann i. Jahrb. 14 S. 93.
[4] V. v. 10. 10. 12 u. Ausf.Best. K. Bl. S. 1127, 1129.
[5] Bek. v. 7. 3. 06, 25. 3. 06 L. G. S. 300, 301. D. K. G. Bd. 10 S. 124, 142. Vgl. a. Amtl.Anz. 06 Nr. 33; 07 Nr. 8, 18.
[6] V. v. 7. 3. 06 L. G. S. 296.
[7] Vf. d. Rk. v. 28. 8. 02 u. R.-E. v. 8. 10 02 L. G. S. 290.
[8] Bek. v. 23. 7. 07 L. G. S. 292 Bek. v. 20. 11. 13 K. Bl. 14 S. 43.
[9] Vf. d. Rk. v. 28. 8. 02 u. Bek. v. 23. 1. 07 L. G. S. 290, 292.
[10] Kongoakte Art. 5 u. 6. Deutsch-portugies. Vertrag v. 30. 12. 86 Art. 4. Deutsch-engl. Abkommen v. 1. 7. 90 Art. 8. L. G. S. 27, 13, 8.

ordnungen erlassen zu einer Fernhaltung des indischen Proletariats.

2. Sklaverei.

Die Sklaverei nach Eingeborenenrecht[1]) bestand in Ostafrika, ehe die Deutschen ins Land kamen. Besonders waren es die Araber, die Sklavenraub und -handel trieben. Europäer haben dort nie das Recht des Sklavenhaltens gehabt. Durch die internationalen Normen der Kongoakte[2]) und der Brüsseler Generalakte,[3]) sowie durch das Reichsgesetz über die Bestrafung des Sklavenraubes und -handels vom 28. Juli 1895,[4]) das für die deutschen Schutzgebiete gilt, ist das Sklavenwesen allgemein geregelt.

Auch die verschleierte Sklaverei mußte bekämpft werden. So wurde in Ostafrika die Verpfändung freier Familienangehöriger verboten.[5]) Zur Verhütung einer Sklavenausfuhr wurde die Bestimmung erlassen, daß unerwachsene Farbige auf dem Seewege grundsätzlich nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines Europäers das Schutzgebiet verlassen dürfen; Ausnahmen gestattet die Ortsbehörde, eventuell gegen Hinterlegung einer Kaution.[6])

Es besteht in Ostafrika heute noch die Haussklaverei.[7]) Ihre Abschaffung wird energisch angestrebt. Zu diesem Zwecke gründete sich z. B. 1913 auch eine deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz.[8]) Seit 1901 ist jede Neubegründung eines Sklavereiverhältnisses durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch ausgeschlossen. Die Beendigung des Sklavereiverhältnisses erfolgt durch Freikauf, die Verwaltungsbehörde setzt die Summe fest und stellt den Freibrief aus. Um dem Sklaven die Möglichkeit zu geben, sich die nötige Summe verdienen zu können, müssen ihm von seinem Herrn zwei Tage jeder Woche, oder dort, wo es gewohnheitsrechtlich ist, noch mehr zu eigenem Verdienste freigegeben werden, oder aber sein Herr muß ihm für diese Zeit den Ertrag der Arbeit lassen. Zum Schutz gegen schlechte Behandlung ist bestimmt, daß die Verwaltungsbehörde den Sklaven von Amtswegen befreit bei schwerer Pflichtverletzung seitens des Herrn. Auch zu Gunsten derjenigen, die noch Sklaven bleiben, sind Beschränkungen für einen Besitzwechsel ge-

---

1) v. Hoffmann, Einführung S. 134 ff.
2) Art. 9 L. G. S. 27.
3) v. 2. 7. 90 u. K. V. betr. Ausf.Best. v. 12. 2. 93 L. G. S. 39, 203.
4) L. G. S. 328. Vgl. a. Anweisung u. R.-E. v. 19. 8. 96 K. Bl. S. 605.
5) R.-E. v. 30. 12. 99 D. K. G. Bd. 5 S. 12.
6) v. 31. 5. 99 L. G. S. 329 D. K. G. Bd. 6 S. 211.
7) Denkschrift des Gouverneurs über Haussklaverei v. 20. 2. 14.
8) D. K. Z. 14 S. 135.

troffen. Das Herrenrecht ist übertragbar nur mit Zustimmung des Sklaven selbst und Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die darauf zu achten hat, daß Familienmitglieder nicht gegen ihren Willen getrennt werden. Der alt oder krank gewordene Sklave endlich darf nicht entlassen werden, sondern ist zu verpflegen. Jeder Sklave, der durch Kauf oder Tausch, Schenkung und dergleichen an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, wird dadurch schon an sich frei.[1]) Frei sind auch alle nach 1905 geborenen Kinder von Haussklaven.[2])

3. Arbeiterwesen.

Das Arbeiterwesen[3]) wird durch gesetzgeberische Maßregeln von völlig landesrechtlichem Charakter geregelt. Zuständig sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden, außerdem die Distriktskommissare.[4]) Es sind fünf Distriktskommissare vorhanden, die Ost- und West-Usambara, und die Bezirke Pangani, Mrogoro und Lindi bereisen, die Farbigen zur Arbeit anhalten, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermitteln und vor allem als Kontrollbeamte anzusehen sind.

Da man in dem tropischen Klima Ostafrikas unbedingt farbige Arbeiter braucht, der Schwarze aber freiwillig nur so viel arbeitet, daß er nicht hungert, muß man ihn zur Arbeit zwingen und erziehen durch Erwecken von neuen Bedürfnissen oder durch Anziehen der Steuerschraube. So wurde von den Häusern und Hütten der Eingeborenen eine Steuer erhoben,[5]) die in städtischen Ortschaften 6 bis 12, in ländlichen 3 Rupien betrug. Diese Steuer galt aber nur für Hüttenbesitzer, so daß die Hüttenlosen steuerfrei waren.[6]) Nur im Innern war eine Kopfsteuer von 3 Rupien für männliche erwachsene arbeitsfähige Eingeborene statt dessen zulässig oder an der Küste als Mittel gegen Steuerhinterziehung; außerdem für die Arbeiter in privaten land- und forstwirtschaftlichen europäischen Betrieben. 1912 wurde eine Umwandlung vorgenommen.[7]) Es wird allmählich überall eine Kopfsteuer nach bezirksweise zu treffenden Bestimmungen des Gouverneurs für alle arbeitsfähigen Männer und auch für wirtschaftlich selbständige Frauen eingeführt. Sie beträgt 1 bis 6 Rupien. Nur ergänzend tritt

---

1) V. v. 4. 9. 91 u. V. d. Rk. v. 29. 11. 01 L. G. S. 329, 331. D. K. G Bd. 1 S. 431; Bd. 6 S. 462.
2) V. d. Rk. v. 24. 12. 04 L. G. S. 232. D. K. G. Bd. 7 S. 267.
3) v. Hoffmann, Einführung S. 134 fff.
4) V. v. 27. 2. 09 § 18 u. Ausf.Best. v. 23. 3. 09 L. G. S. 323, 324.
5) V. v. 1. 11. 97 D. K. G. Bd. 3 S. 668, ergänzt und aufgehoben durch V. u. Ausf.Best. v. 22. 3. 05 L. G. S. 364, 369.
6) Vgl. D. K. Z. 03 S. 276; 12 S. 119. D. O. A. Z. 07 Nr. 4, 48; Us.-Post 10 Nr. 36—38.
7) V. v. 23. 8. 12 Dahlgrün, Einnahmegesetzgebung S. 233.

eine Hüttensteuer hinzu. Ausgenommen sind von der Kopfsteuer die Arbeiter, die mehr als 6 Monate hintereinander in demselben Betriebe gearbeitet haben.[1]) Die Steuer kann auch in Naturalien geleistet werden. Die wirtschaftliche Existenz zu schützen, soll den Steuerpflichtigen genügend Saatgut und Viehbestand gelassen werden bei der Steuereintreibung. Den arbeitsfähigen männlichen Steuerpflichtigen kann Gelegenheit zum Verdienen der Steuer gegeben werden dadurch, daß sie die Verwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Residenturen) nach ihren Mitteln selbst beschäftigen oder an Privatunternehmer überweisen.

Es wird übrigens auch mehrfach von den zuständigen Beamten auf die Häuptlinge eingewirkt, die dann den privaten Unternehmern die nötigen Arbeiter verschaffen. — Ein unmittelbarer Arbeitszwang kann ausgeübt werden nur zu Gunsten von gemeinnützigen Einrichtungen. Die Eingeborenen haben für Reinigung und Unterhaltung der öffentlichen Wege zu sorgen und können von den Bezirksämtern, Militärstationen und Offizierposten zum Wegebau und anderen öffentlichen Arbeiten herangezogen werden, ohne Entgelt, unter Umständen durch Anordnung von Zwangsarbeiten.[2])

Zur Erhaltung der Arbeiterschaft muß die Arbeiterausfuhr beschränkt werden. Grundlegend hierfür sind die Bestimmungen der Anwerbeordnung von 1909,[3]) in der neuen Fassung von 1913.[4]) Die Anwerbung von Eingeborenen zwecks Ausführung aus dem Schutzgebiet überhaupt und für Schaustellungen und für militärische Zwecke einer fremden Macht ist verboten, ebenso Verleitung zur Auswanderung (auch zur Desertion). Wird eine Ausfuhr vom Gouverneur genehmigt, so wird das Interesse der Ausgeführten durch eine Hinterlegung, die die Rückkehr sichert, geschützt.[5]) — Von der eigentlichen Ausfuhr zu unterscheiden ist die Überführung nach anderen Verwaltungsbezirken. Die Behörden können eine Anwerbung in ihren Bezirken räumlich, zeitlich und nach der Zahl beschränken. Der Anwerber muß eine schriftliche Genehmigung haben und eine Sicherheit hinterlegen. Den Anwerbeschein gewährt der Gouverneur, der ihn auch entziehen kann. Die Anwerbung von Weibern und Kindern ist verboten. Auch die Beförderung ist eingehend geregelt.[6]) Einige Bezirke und

1) Vgl. Weber, S. 170 f.
2) V. v. 22. 3. 05 L. G. S. 308.
3) V. v. 27. 2. 09 u. Ausf.Best. v. 19. 3. 09 L. G. S. 311, 316. D. K. G. Bd. 13 S. 112, 180. — Vgl. D. K. Z. 09 S. 239. Us.-Post 09 Nr. 4, 9.
4) V. v. 5. 2. 13 K. Bl. S. 393.
5) Vgl. V. v. 31. 5. 99 u. R.-E. d. Kol.-Abtlg. v. 16. 8. 99 L. G. S. 329, 289.
6) V. v. 14. 10. 11.

Gegenden sind für die Anwerbung gesperrt.[1]) Farbige Dienstboten, die in einen anderen Bezirk verziehen, müssen sich an- und abmelden.[2]) Das Paßwesen für Eingeborene und andere Farbige zu regeln ist dem Gouverneur überlassen.[3])

Wenn die einheimischen Arbeiter nicht ausreichen oder nicht genügend technisch-gewerblich ausgebildet sind, können fremde eingeführt werden. So wurde in Ostafrika 1892 ein Versuch mit ostasiatischen Arbeitern, Kulis, gemacht, der aber fehlschlug.[4]) Die Kulis durften nur in bestimmten Häfen gelandet werden. Schiffe und Leute wurden behördlich auf Beschaffenheit und Gesundheit untersucht und die Leute über die Bestimmungen des Arbeitsvertrages unterrichtet. Der Transport nach dem Bestimmungsorte erfolgte unter Polizeibegleitung mit einem weißen Führer. Der Unternehmer hatte während des Transportes für angemessene Verpflegung und Unterkunft zu sorgen. Über die Pflichten des Arbeitsgebers usw. bestanden genaue Vorschriften. Ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstieß, konnte vom Gouverneur abgeändert werden. Bei Pflichtverletzungen fiel der Arbeitgeber in Strafe.[5])

Das Dienstverhältnis der einheimischen Arbeiter ist vor allem durch die Arbeiterverordnung von 1909[6]) geregelt, die 1913 eine neue Fassung erhalten hat.[7]) Sie findet ausdrücklich auch auf Dienstboten Anwendung. Arbeitsverträge auf mehr als einen Monat und ihre Abänderungen müssen vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörde geschlossen werden. Arbeitsverträge können bis auf ein Jahr (bis 1913 auf höchstens 7 Monate) abgeschlossen werden. Nicht im Bezirk angesessene Arbeiter haben gegenüber den Arbeitgebern, die sie anwerben ließen, Anspruch auf freie Rückbeförderung nach dem Orte, wo sie angeworben sind. Der Lohn ist nur zu zahlen für die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Außer dem Lohn erhält der Arbeiter, der nicht regelmäßig zu seinem Wohnsitz zurückkehren kann, ein tägliches Verpflegungsgeld (posho) und angemessene Unterkunft. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, sie darf nur bei Notstandsarbeiten, z. B. Kaffeeernte, überschritten werden; die Überstunden sind dann zu bezahlen. Bei Krankheit ist der Arbeiter bis zum Vertragsende zu verpflegen. Entlassung

1) Bek. v. 21. 8. 09, 18. 12. 09.
2) V. v. 23. 4. 94 § 9 L. G. S. 309.
3) Vf. d. Rk. v. 28. 8. 02 L. G. S. 290.
4) Einfuhr v. Kulis f. die Pflanzungen Leua u. Derema: Denkschr. 92 S. 24. K. Bl. 93 S. 455; 94 S. 67.
5) V. v. 24. 3. 92 u. 30. 7. 95 D. K. G. Bd. 6 S. 49.
6) V. v. 27. 2. 09 u. Ausf.Best. v. 22. 3. 09 L. G. S. 319, 324. D. K. G. Bd. 13 S. 116, 197. — Vgl. hierzu Us.-Post 12 Nr. 11.
7) V. v. 5. 2. 13 K. Bl. S. 396.

ohne Entschädigung findet statt wegen Verbrechens oder Vergehens, schlechten Einflusses auf Mitarbeiter oder andere Eingeborene, Widersetzlichkeit, Fernbleiben infolge von Krankheit von länger als drei Wochen, Herausstellung körperlicher Untauglichkeit innerhalb dreier Wochen. Entlassung auf Antrag findet statt, wenn der Arbeitgeber, bzw. sein Vertreter oder einer seiner Angehörigen, seine Verpflichtungen gröblich verletzt oder den Arbeiter gröblich mißhandelt, oder bei Arbeitsunfähigkeit durch Verletzung oder Krankheit. Die Rechte des Arbeiters können vom Distriktskommissar wahrgenommen werden.

Strafen des Arbeiters[1]) sind zulässig wegen fortgesetzter Pflichtverletzung oder Trägheit, Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens seiner Dienst- und Arbeitsstelle, sowie sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienstverhältnisses. Sie bestehen in Freiheits- (Kettenhaft), Geld- und Körperstrafen. Letztere werden nach den für die Strafrechtspflege der Farbigen gültigen Regeln verhängt und vollzogen. Zuständig ist der Beamte, der die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausübt, bzw. der Distriktskommissar. Die Bestrafung geschieht auf Antrag.

6. Abschnitt.

Landwesen und Rohstoffgewinnung.

1. Landwesen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung ist die Regelung des Landwesens.[2]) Es wird bearbeitet im Referat für örtliche Landesverwaltung. Für das auch hierher gehörende Vermessungstrupps an der Mittellandbahn und für die Nordsalam, Tanga, Mrogoro, Wilhelmstal und Moshi, außerdem Vermessungstrupps an der Mittellandbahn und für die Nordbezirke.

Alles nicht in Privatbesitz befindliche Land ist als herrenlos Kronland erklärt.[3]) Das Eigentum daran steht dem Schutzgebietsfiskus zu.[4]) Die Besitzergreifung seitens des Fiskus geschieht nach Feststellung durch vom Gouverneur gebildete Landkommissionen.[5]) So hat die Verwaltung die Möglichkeit, das Land auf die Bevölkerung nach deren Bedürfnissen zweckgemäß zu verteilen. Bei einer Überlassung des Kronlandes an Private müssen aber genügende Flächen für öffentliche Zwecke

---

1) Vf. d. Rk. v. 22. 4. 96. V. v. 27. 2. 09 u. Ausf.Best. v. 23. 3. 09. V. v. 7. 12. 09. L.G. S. 199, 319, 324, 327.
2) v. Hoffmann, Einführung S. 199 ff.
3) K.V. v. 26. 11. 95 Ausf.-Vf. d. Rk. v. 27. 11. 95, Ausf.Best. v. 10. 2. u. 4. 12. 96 L.G. S. 212, 214, 218. V. v. 9. 4. 14 K.Bl. S. 552.
4) K.V. v. 21. 11. 02 § 25 L.G. S. 219.
5) Vgl. a. V. v. 29. 4. 00 L.G. S. 219.

zurückbehalten werden; insbesondere sind Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nicht mitzuveräußern, ebenso auch nicht schiffbare Ströme und Flüsse. Die Abgabe von Land seitens des Gouvernements unterliegt einer Anzahl von Bedingungen, die Landspekulationen verhindern sollen. So gilt als Grundsatz, daß Kronland erst verkauft wird, nachdem es mindestens zur Hälfte unter Kultur genommen ist. Zunächst wird es nur langfristig, auf 25 Jahre, verpachtet. Die Größe des Landes richtet sich im allgemeinen nach den Mitteln des Pächters. Das Gouvernement kann den Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals verlangen. Weiter wird die Bedingung gestellt, daß jedes Jahr mindestens ein Zehntel des Landes unter Kultur gebracht wird, widrigenfalls eine Konventionalstrafe bestimmt und der Rückfall des Landes an den Fiskus vorbehalten wird. Nachdem die Hälfte des Landes unter Kultur gebracht ist, kann der Pächter die käufliche Überlassung des gesamten Landes beanspruchen.

Anstatt selbst das herrenlose Land in Besitz zu nehmen, kann die Regierung auf dem Wege der Konzession einzelnen Personen oder Gesellschaften die Aneignung gestatten.[1]) Die Konzession erteilt der Gouverneur. Sie kann wieder entzogen werden, der Fiskus hat aber dann den Konzessionierten zu entschädigen. Solche Konzessionen erhielten unter anderen die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft,[2]) ferner die Irangi-Berg- und Landgesellschaft.[3])

Der Erwerb oder die Pachtung von Europäerland ist, wenn es der Gouverneur vorschreibt, allgemein oder für bestimmte Bezirke der Behörde anzuzeigen.[4])

Bei der Feststellung des Kronlandes sind die Bedürfnisse der Eingeborenen zu prüfen. Es ist ihnen genügend Land zu lassen und das vierfache des von ihnen bepflanzten Landes zu reservieren.[5]) Bei Landmangel kann Enteignung von Europäerland für die Eingeborenen stattfinden.[6]) Der Übergang von Eingeborenenland auf Weiße ist in der Regel untersagt. Er unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs bei Überlassung von städtischen Grundstücken von mehr als einem Hektar, sowie von allen ländlichen Grundstücken zu Eigentum oder Pacht von mehr als 15 Jahren.[7])

---

1) K.V. v. 20. 11. 95 § 12.
2) Konzession v. 31. 7. 04 L.G. S. 606.
3) D.K.G. Bd. 6 S. 129, Bd. 8 S. 103.
4) K.V. v. 26. 11. 95 § 10. — Die Verpflichtung besteht nicht.
5) K.V. v. 26. 11. 95 § 3 Ausf. Vf. d. Rk. v. 27. 11. 95 §§ 2 u. 12, Ausf.Best. v. 10. 2., u. 4. 12. 96 § 2.
6) K.V. v. 14. 2. 03 § 32 Ausf. Vf. d. Rk. v. 12. 11. 03 L.G. S. 238, 246.
7) K.V. v. 26. 11. 95 § 11.

2. Bergwesen.

Die Verwaltung des Bergwesens[1]) ist den besonderen kolonialen Verhältnissen angepaßt. Es galt eine Auseinandersetzung mit den Rechten der Eingeborenen und den Rechten, die Europäer von den Eingeborenen erworben hatten. Eine Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika von 1898[2]) näherte sich dem deutschen Rechte, aus ihr ist das jetzt geltende Recht vorwiegend herausgewachsen. Für die afrikanischen Schutzgebiete (außer Südwestafrika) wurde es geregelt durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1906,[3]) dazu für Ostafrika durch die Ausführungs-Bestimmungen des Gouverneurs vom 27. Juli 1906.[4]) Außerdem finden einige Vorschriften des preußischen Rechtes Anwendung.[5])

Das Bergrecht, die bergbaulichen Konzessionen und die geologische Durchforschung und bergmännische Erschließung des Schutzgebietes werden von dem Referat für das Bergwesen bearbeitet. Es besteht eine besondere Bergbehörde mit dem Sitz in Daressalam.[6]) Die Bergpolizei[7]) wird geführt von der Bergbehörde oder den allgemeinen Verwaltungsbehörden, soweit nicht durch Bekanntmachung für den betreffenden Bezirk der Vorsteher der Bergbehörde oder ein besonderer bergpolizeilicher Beamter bestimmt ist. Die bergpolizeiliche Aufsicht dient insbesondere sicherheitlichen, gesundheitlichen und sittlichen Zwecken.

Gegenstände der Bergbauberechtigung[8]) sind edle und gemeine Mineralien. Es kommen für Ostafrika hauptsächlich in Betracht an Edelmineralien abbauwürdige und abgebaute Goldvorräte in Usongo (Tabora) und Ikoma (Muanza), an gemeinen Mineralien Eisen, Glimmer und Granaten an mehreren Stellen, vielleicht abbauwürdige Kohlenlager am Nyasasee und Salz am Mlagarasi (Saline Gottorp in Ujiji); vielleicht wird sich noch mehr und anderes finden in unerforschten Gebieten. Eisen (für Europäer unrentabel) und Salz, das von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau gewonnen wird, fällt nur dann

---

1) v. Stengel, Schutzgebiete S. 259, Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 116. v. Hoffmann, Einführung S. 207 ff. Liesegang.

2) K. V. v. 9. 10. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 138, auf Grund des § 3 Sch.G.G., § 21 K.G.G. — Vgl. dazu R.-E. v. 25. 9. 95, Vf. d. Rk. v. 19. 1 99, V. v. 6. 1. u. 9. 6. 99, D. K. G. Bd. 2 S. 179; Bd. 4 S. 26, 36, 63.

3) L.G. S. 532. D. K. G. Bd. 10 S. 36.

4) L.G. S. 562. D. K. G. Bd. 10 S. 291.

5) Vf. d. Ausw. Amtes u. Reichskolonialamtes v. 26. 7. 06 u. 2. 2. 09, Preuß. Ausf. Ges. z. B. G. B. v. 20. 9. 99 Art. 22 u. 37 u. zum G. über Zwangsversteigerung u. -Verwaltung v. 23. 9. 99. u. zur Grundbuchordnung v. 26. 9. 99. L.G. S. 556, 557, 558, 559.

6) V. v. 27. 7. 06 L.G. S. 560.

7) K. V. §§ 86 u. 87 Ausf.Best. § 13.

8) K. V. §§ 1 u. 95.

unter die Gegenstände der Bergbauberechtigung, wenn der Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur es anordnet.

Der herrschende Grundsatz der Bergbaufreiheit[1]) (grundsätzlich nicht für Farbige[2])) wurde bis 1913 praktisch aufgehoben durch Konzessionen.[3]) Konzessionare waren die Diskonto-(Irangi-)Gesellschaft,[4]) Bergbaufelde Luisenfelde G. m. b. H. (Vohsen)[5]) und die Lindischürfgesellschaft m. b. H.[6]) Außerdem hat der Landesfiskus die ausschließliche Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden[7]) und in den Flußbetten[8]) und von Kohlen[9]) und Salzen[10]) sowie Edel- und Halbedelsteinen[11]) in verschiedenen Gegenden.

3. Landwirtschaft und Viehzucht.

Zu Gunsten der kolonialen Landwirtschaft[12]) wirken als Zentralorgane die Botanische Zentralstelle, das Kolonialwirtschaftliche Komitee der Deutschen Kolonialgesellschaft und die Kolonialabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Sie unterhalten Zweigstellen in den Schutzgebieten. Ihre Aufgabe besteht in der Anstellung von Versuchen zur Ermittlung derjenigen Wirtschaftsbetriebe und Pflanzen, die sich am besten für die Schutzgebiete eignen, in der Versorgung der Schutzgebiete mit solchen Pflanzen usf. Im gleichen Sinne wirkt das Internationale Landwirtschaftliche Institut in Rom, dem die Schutzgebiete beitreten können.[13]) Für die Ausbildung von

---

1) K. V. § 10.

2) K. V. § 2.

3) K. V. §§ 92 u. 93. — Vgl. auch Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft v. 20. 11. 90 § 7 Nr. 2, 25. 9. 00, 15. 11. 02 § 4 L.G. S. 19, 25, 571.

4) Konz. v. 21. 5. 96 u. E. d. Rk. v. 25. 7. 00 D. K. G. Bd. 6 S. 129; Bd. 8 S. 103. Best. v. 18. 5. 03/2. 5. 04/13. 5. 07 u. Bek. v. 31. 8./7. 9. 08 K. Bl. S. 1041. L. G. S. 572. Bek. d. Direktion v. 31. 8. 08 Amtl. Anz. Nr. 26 Bek. v. 31. 12.08, 13. 6. 10, L. G. S. 575, 576. Erloschen am 21. 5. 12, vgl. Bek. K. Bl. S. 650.

5) Konz. v. 13. 7. 03 D. K. G. Bd. 7 S. 153. Bek. v. 31. 8. 03 L. G. S. 577. Erloschen am 13. 7. 13, Vf. v. 21. 6. 13 K. Bl. S. 572.

6) Konz. v. 16. 1. 04 D. K. G. Bd. 8 S. 32, verlängert durch Bek. d. Rk. v. 14. 7. 06 L. G. S. 577, erloschen am 1. 6. 11.

7) K. V. v. 13. 10. 10 L. G. S. 568.

8) Vf. d. Rk. v. 5. 3. 02 L. G. S. 569.

9) Vf. d. Rk. v. 14. 12. 01 u. Bek. v. 14. 1. 02 L. G. S. 569.

10) Bek. d. Ausw. Amtes v. 16. 10. 06 u. Vf. d. Rk. v. 4. 6. 07 L. G. S. 570.

11) Vf. d. Rk. v. 21. 6. 13 K. Bl. 552.

12) v. Stengel, Schutzgebiete S. 262. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 119. v. Hoffmann, Einführung S. 115 f. Karstedt S. 29.

13) Übereink. v. 7. 7. 07, bes. Art. 10 Abs. 5 D. K. G. Bd. 12 S. 1.

Farm- und Pflanzungsbeamten sind bestimmt die Kolonialschulen Wilhelmshof zu Witzenhausen und Engelport bei Treis.

Die landwirtschaftlichen Aufgaben liegen dem Landwirtschaftsreferat des Gouvernements ob, dem eine Reihe wissenschaftlicher Beamter und praktischer Landwirte beigegeben sind. Das Landwirtschaftsreferat redigiert eine Monatsschrift, „Der Pflanzer“, die den speziellen Zwecken der ostafrikanischen Landwirtschaft dient.

Zur Einführung und Verbreitung neuer Kulturpflanzen, wie Kaffee, Sisal-Agave, Gummi, Baumwolle usf. und zu systematischen Untersuchungen über Pflanzungsmethoden von anderen Pflanzen wurde 1902 das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani im Usambaragebirge (Tanga) gegründet, zur Hebung von europäischen Siedlungen und Eingeborenenkulturen.[1] Zur Förderung der landwirtschaftlichen Kulturbestrebungen bestehen außerdem die Landwirtschaftliche Versuchsstation Kibongoto am Kilimanjaro (Moshi), ferner Baumwollstationen in den Bezirken Rufiji, Mrogoro, Tabora und Lindi und schließlich noch die Fruchtkulturstation Mrogoro zur Förderung des Obstbaues im Schutzgebiet und beim landwirtschaftlichen Referat in Daressalam eine Pflanzenschutzstelle, deren Aufgabe das Studium der Pflanzenkrankheiten und -Schädlinge ist. Zur Belehrung und Unterweisung der Eingeborenen zwecks Hebung der Baumwollkulturen sind außerdem in den Hauptbezirken insgesamt zehn Bezirkslandwirte den Bezirksämtern beigegeben.

Außer durch die Maßnahmen der erwähnten Institute wird die Landwirtschaft auch durch den Gesetzgeber gefördert und geschützt. Es sind Maßnahmen getroffen zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und -Krankheiten im allgemeinen[2]) und gegen bestimmte Schädlinge und Krankheiten wie die Reblaus[3]) und die Mtama (Negerhirse) -Krankheit.[4]) An Baumwollsaat darf im allgemeinen nur ägyptische und Upland eingeführt werden, die Einfuhr unterliegt strenger Kontrolle[5]) Zur Hebung der Eingeborenenkulturen wird von den Verwaltungsbehörden unentgeltlich Baumwollsaat an die Eingeborenen verteilt, und Prämien werden ausgesetzt.[6]) Der Kautschuk wird geschützt durch Maßregeln gegen minderwertigen sogenannten Wurzelkautschuk.[7]) Zur Förderung der Palmkultur wurde den Grundbesitzern auferlegt, jährlich eine bestimmte

---

1) Vgl. Vf. v. 4. 6. 02 u. Bek. v. 8. 8. 02 K. Bl. S. 483. V. v. 5. 9. 03 u. Bek. v. 8. 8. 04 u. 15. 2. 09 L. G. S. 584, 585, 586. — D. K. Z. 12 S. 119.

2) V. V. v. 29. 11. 13 K. Bl. 14 S. 85, 86.

3) V. v. 3. 6. 01 u. 4. 12. 03 D. K. G. Bd. 6 S. 343; Bd. 7 S. 262.

4) R.-E. v. 5. 8. 00 L. G. S. 583. R.-E. v. 23. 9. 01 D. K. G. Bd. 6 S. 393

5) V. u. Ausf.Best. v. 30. 7. 10, V. v. 21. 2. 11 L. G. S. 580, 582, 735.

6) V. v. 5. 9. 10 L. G. S. 583.

7) V. v. 16. 6. 97 L. G. S. 677.

Anzahl von Palmen zu pflanzen,[1]) zu ihrem Schutz wird die Palmwein-(Tembo)Bereitung eingeschränkt.[2])

Die Viehzucht wird erhalten und gefördert durch ein Ausfuhrverbot von Eseln und weiblichem Rindvieh[3]) und durch die hierher gehörenden Maßnahmen des Veterinärwesens, insbesondere die Viehseuchenordnungen, die denen des Mutterlandes ähnliche Maßregeln treffen, wie Absperrung und Vernichtung des verdächtigen oder kranken Viehs und Impfung des gesunden. Es werden Viehzählungen abgehalten.[4]) Auch die Förderung der Seidenraupenzucht[5]) ist zu erwähnen.

4. Forstwirtschaft.

Das Forstwesen[6]) wird vom Forstreferenten bearbeitet, dem auch der Gouvernementspark in Daressalam unterstellt ist. Für die Erhaltung und Vermehrung der Waldbestände sind Forstbeamte eingestellt. Besondere Forstämter bestehen in Wilhelmstal, Rufiji und Mrogoro.[7])

Man unterscheidet verschiedene Waldgebiete. Teile des Landes werden zu Waldreservaten erklärt,[8]) in ihnen steht die Gewinnung der gesamten Walderzeugnisse dem Fiskus zu. Auf Kronland, das von Privaten in Besitz genommen ist, steht diesen die Nutzung zu. Auf herrenlosem Kronland ist grundsätzlich die Nutzung frei, doch können Gebühren erhoben werden; die Nutzung kann auch an Bedingungen, insbesondere die Wiederaufforstung, geknüpft werden, es kann auch einzelnen Unternehmern das ausschließliche Gewinnungsrecht verliehen werden, es kann endlich auch die Nutzung ganz ausgeschlossen werden.[9]) In Landgebieten, die Eingeborenen vorbehalten sind, ist das Fällen von bestimmten Baumarten ohne Genehmigung

---

1) V. v. 12. 12. 93 u. 20. 11. 97 D. K. G. Bd. 6 S. 69, 149.

2) V. v. 6. 6. 00 u. 20. 3. 02 D. K. G. Bd. 5 S. 86, Bd. 6 S. 464. — Vgl. V. v. 1. 7. 94, v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 119.

3) V. v. 30. 7. 08 D. K. G. Bd. 12 S. 306. — Vgl. a. die aufgehob. V. v. 25. 5. u. 3. 10. 93 u. 1. 6. 97 D. K. G. Bd. 2 S. 22, 41, 348.

4) R.-E. v. 24. 9. 06 D. K. G. Bd. 10 S. 314.

5) R.-E. v. 12. 3. 94 D. K. G. Bd. 2 S. 72.

6) v. Hoffmann, Einführung S. 117 f., v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 120. Derselbe, Schutzgebiete S. 264.

7) Denkschrift v. Febr. 13 S. 155.

8) Bek. v. 9. 3. 10 Amtl.Anz. Nr. 12. Bek. v. 28. 3. u. 30. 5. 11 L. G. S. 735, 746. — Vgl. a. die aufgehob. Bek. v. 30. 9. u. 21. 10. 04; 23. 3. u. 3. 8. 05; 28. 5. u. 10. 10. 06; 26. 9. 07; 24. 4. 08, Amtl.Anz. 04 Nr. 25, 27; 05 Nr. 8, 20; 06 Nr. 18, 34; 07 Nr. 23; 08 Nr. 9.

9) Waldordnung v. 27. 2. 09 u. Ausf.Best. v. 10. 6. 09 u. Dienstanw. v. 1. 7. 09 L. G. S. 588, 590. D. K. G. Bd. 13 S. 127, 293, 356. — Vgl. a. die aufgehob. V. V. und R.-E. v. 26. 5. u. 8. 8. 91 D. K. G. Bd. 1 S. 427; v. 7. 6. 93 K. Bl. S. 396; v. 20. 10. 95 u. 28. 4. 99 D. K. G. Bd. 4 S. 62.

der Forst- oder der Verwaltungsbehörde für nichtangesessene Eingeborene und Nichteingeborene verboten.[1])

Die Verfügung über Privatwaldungen ist nicht frei. Die Abholzung von Schutzwaldungen kann verboten werden und auch im übrigen kann die Nutzung im Interesse der Erhaltung der Baumbestände eingeschränkt werden.[2])

5. Jagd und Fischerei.

Jagd und Fischerei[3]) unterstehen ebenfalls dem Forstreferenten. Die Verwaltungsverordnungen und -Vorschriften werden von den allgemeinen Verwaltungsorganen erlassen. Besondere Behörden bestehen hierfür nicht.

Die verschiedenen Beschränkungen der Jagd sollen ebenfalls einer unvernünftigen Ausbeutung der Naturschätze, der Aasjägerei vor allem, vorbeugen. Dies ist durch eine ausführliche Jagdverordnung[4]) geregelt. Seltene Tiere sind geschützt, teils durch Schußverbot, teils durch Beschränkung der abzuschießenden Anzahl. Die Jagd auf Schimpansen, Strauße, Aasgeier, Schlangengeier (Sekretäre) und kleinere Eulen ist im Interesse ihrer Erhaltung verboten, nur zu wissenschaftlichen Zwecken können Ausnahmen gemacht werden. Ebenso darf der Elefant nur in beschränkter Zahl und mit Zähnen von mindestens fünf Kilogramm geschossen werden. Der Abschuß von Flußpferden, Nashörnern, Elefanten und Büffeln ist in bestimmten Gebieten verboten.[5]) Auch im übrigen wird der Wildstand durch Abgrenzung von Wildreservaten[6]) oder durch Schonzeiten geschützt. Zur Ausübung der Jagd, auch auf eigenem Besitztum, bedarf es eines Jagdscheines, der unter ähnlichen Voraussetzungen wie im Mutterlande erteilt oder versagt wird; den Eingeborenen wird im allgemeinen kein Jagdschein erteilt. Ohne Erlaubnis kann dem Wildschaden durch Erlegung der schädi-

---

[1]) V. v. 9. 4. 14 (zur Ausf. der Kronland-V. v. 26. 11. 95) K. Bl. S. 552.

[2]) V. v. 17. 8. 08 L. G. S. 587 D. K. G. Bd. 12 S. 303.

[3]) v. Hoffmann, Einführung S. 118. v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 121.

[4]) V. u. Ausf.Best. v. 5. 11. 08 u. Bek. v. 24. 7. 11 L. G. S. 591, 596, 7[illegible]6; in der Fassung v. 30. 12. 11 K. Bl. 12 S. 236, 239; weitere Abänderungen durch Bek. v. 14. 7. u. 3. 10. 13 K. Bl. S. 740, 794. — Vgl. d. aufgehob. V. u. R.-E. v. 1.2. 94; 7. 5. 96; 17. 1. 98; 28. 3. 99 D. K. G. Bd. 2 S. 71, 230; Bd. 3 S. 17; Bd. 4 S. 47.

[5]) Bek. v. 24. 7., 29. 7., 25. 1., 29. 8. u. 13. 9. 13; 13. 2., 14. 3. u. 29. [illegible]. 14 K. Bl. 13 S. 742, 788, 841, 893, 932; 14 S. 325, 536, 646.

[6]) Art. 3 d. Ausf.Best. Bek. v. 20. 9. u. 18. 10. 13; 13. 3. 14 K. Bl. 13 S. [illegible]39, 1024; 14 S. 535. — Vgl. die aufgehob. Bek. v. 1. 6. 03; 19. 2., 13. 3., 24. 3. u. 18. 4. 09; 30. 12. 10; 2. 9. u. 19. 9. 11 Amtl.Anz. 09 Nr. 5, 8, 9, 12; 10 Nr. 41, 11 Nr. 37, 39. — R.-E. v. 7. 5. 96.

genden Tiere vorgebeugt werden. Auf die Vertilgung von Raubzeug und anderen schädlichen Tieren sind Prämien ausgesetzt.

Bei der Fischerei sind nur gelegentlich Maßregeln getroffen worden. Das Fischen unter Anwendung von Sprengstoffen ist verboten. Einer Erlaubnis bedarf die Perlfischerei.[1]) In bestimmten Flüssen ist das Fischen verboten.[2])

7. Abschnitt.

Gewerbe und Verkehr.

1. Gewerbe.

Auch das Gewerbewesen[3]) ist überwiegend durch koloniale Normen von meist nur örtlicher Geltung geregelt. Nur für die Weißen sind einige mutterländische Bestimmungen[4]) und internationale Normen[5]) eingeführt. Zur Förderung des Gewerbewesens dient der Handwerksunterricht an den Regierungsschulen, auch die Missionen betätigen sich auf diesem Gebiete. Die in Betracht kommenden Angelegenheiten werden in dem Referat für Handels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten bearbeitet.

Der wie im Mutterlande herrschende Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in Ostafrika ausdrücklich anerkannt, der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet.[6]) Eine allgemeinere gesetzliche Festlegung ist durch internationale Verträge erfolgt. Nach der Kongoakte[7]) haben alle Völker im Kongobecken Gewerbefreiheit; Monopole und Privilegien, die sich auf den Handel beziehen, dürfen nicht verliehen werden. Für Engländer ist dieses Recht noch ausdrücklich bestätigt worden.[8]) Weiter haben die Portugiesen Gewerbefreiheit.[9])

Gewerbefreiheit besteht, „soweit nicht die Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen enthalten".[10]) Eine Konzessionspflicht besteht für den Handel mit Spirituosen,[11]) Waffen usw.;[12]) einer Approbation und einer Kon-

---

[1]) V. v. 24. 8. 93 D. K. G. Bd. 2 S. 37.

[2]) Bek. v. 13. 9. 13 K. Bl. S. 392.

[3]) v. Hoffmann, Einführung S. 119 ff.

[4]) Vgl. §§ 3 u. 4 Sch. G. G., K. G. G., §§ 19, 20, u. 22. K. V. v. 9. 11. 00 § 4 L. G. S. 177.

[5]) Berner Konv. v. 9. 9. 86, vgl. V. v. 15. 10. 08, Erlaß v. 15. 10. 08, Bek. v. 14. 11. 08, R. G. Bl. S. 627, 628.

[6]) V. v. 7. 12. 07 § 1 L. G. S. 377 D. K. G. Bd. 11 S. 421.

[7]) Art. 5.

[8]) Zanzibar-Vertrag Art. 8.

[9]) Erkl. v. 30. 12. 86 Art. 4 L. G. S. 13 D. K. G. Bd. 1 S. 91.

[10]) V. v. 7. 12. 07 § 1.

[11]) V. v. 7. 12. 07 §§ 17, 18, 24; V. v. 21. 4. 11 L. G. S. 377, 701.

[12]) Anordnung v. 22. 11. 02, Bek. v. 12. 12. 03 u. 25. 2. 08. R.-E. v. 27. 3. 08 L. G. S. 333, 336, 346, 347.

zession vom Gouverneur bedürfen die Apotheker.[1]) Ausgeschlossen vom Handel sind minderwertiger oder verfälschter Kautschuk,[2]) Wachs,[3]) methylalkoholhaltige Arzneimittel[4]) und Elefantenzähne von weniger als 5 Kilogramm Gewicht.[5]) Die Herstellung von Spirituosen im Kongobecken ist verboten.[6]) Spirituosen, Opium, Hanf und Haschisch dürfen an Eingeborene nicht oder nur unter Einschränkung abgegeben werden,[7]) ebenso Waffen und Sprengmittel.[8])

Auch das Wandergewerbe wird beschränkt, besonders durch die Bestimmungen, daß ein Wandergewerbeschein verlangt wird und daß manche Waren, insbesondere Waffen, Schießbedarf und Spirituosen vom Wandergewerbe ausgeschlossen sind.[9])

Das Marktwesen hat in Ostafrika eine allgemeine und eingehende Regelung erfahren durch zahlreiche rein örtliche Verordnungen, die für bestimmte namentlich genannte Plätze und deren nächste Umgebung gelten.[10]) Bemerkenswert ist das Verbot des Vorkaufes und der Marktzwang. Dem Marktzwange unterliegen die Erzeugnisse der heimischen Rohstoffgewinnung sowie aus dieser hergestellten Lebens- und Genußmittel, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind. Der Verkauf dieser Gegenstände darf nur am Marktorte, insbesondere in der Markthalle stattfinden. Die örtlichen Behörden sind ermächtigt, vom Marktzwange zu befreien.[11]) In Daressalam herrscht Marktzwang für Eßwaren im allgemeinen.[12])

2. Maße und Gewichte, Zeitberechnung.

Das Maß- und Gewichtswesen ist in Ostafrika in der Weise geregelt, daß das deutsche und das hergebrachte einheimische System nebeneinander angewendet werden. Das Wertverhältnis zueinander ist amtlich festgestellt.[13]) Ausschließlich deutsche Maße und Gewichte sind 1909 für die Zollverwaltung eingeführt.[14])

---

1) V. d. Rk. v. 22. 1. 11 u. Ausf.Best. v. 27. 6. 11 § 2 L. G. S. 704, 709.
2) V. v. 16. 6. 97 L. G. S. 677.
3) V. v. 24. 2. 99 L. G. S. 676 D. K. G. Bd. 4 S. 43.
4) V. v. 7. 12. 11 K. Bl. 12 S. 160.
5) Jagdverordnung § 10.
6) Kongoakte Art. 5.
7) V. v. 2. 9. 91, 7. 12. 07 u. 24. 4. 11 L. G. S. 377, 675, 701.
8) V. u. Bek. v. 9. 3. 06 L. G. S. 339, 344.
9) V. v. 7. 12. 07 L. G. S. 377 D. K. G. Bd. 11 S. 421.
10) V. v. 13. 1., 6. 7., 17. 6., 31. 3. u. 22. 2. 11 L. G. S. 690, 692, 694, 697. — Vgl. a. die aufgehob. V. v. 30. 1. 03; Bek. v. 4. 9. 07 u. 18. 11. 08 Amtl.Anz. 03 Nr. 3, 5; 07 Nr. 21; 08 Nr. 25.
11) V. v. 25. 11. 08 L.G. S. 303 D. K. G. Bd. 12 S. 507.
12) V. v. 12. 12. 03 D. K. G. Bd. 7 S. 280.
13) V. v. 28. 8. 98 L. G. S. 74 u. V. v. 15. 11. 12 K.Bl. 13 S. 87.
14) Bek. v. 14. 6. 09 L.G. S. 675 D. K. G. Bd. 13 S. 313.

Eine mittlere Ortszeit wurde 1913 eingeführt; es ist die mit der Ugandabahn identische Moshizeit des $37\frac{1}{2}^{\circ}$ östlicher Länge von Greenwich, die der mitteleuropäischen Zeit um $1\frac{1}{2}$ Stunden voraus ist.[1])

3. Münzen und Banknoten.

Die Gestaltung des Geldwesens[2]) in Deutsch-Ostafrika ist durch die Währungsverhältnisse beeinflußt, die die deutsche Schutzgewalt dort vorfand.

Bis 1891 waren die verschiedenartigsten Münzen in Umlauf. Die Wertschätzung und der Vorrat der einzelnen waren verschieden. An den fremden — eigene gab es nicht — vorherrschenden Münzen wurde der Wert der übrigen gemessen. So galt besonders der Maria-Theresientaler mit der Jahreszahl 1870 als Wertmesser, der zu diesem Zwecke immer weiter geprägt wurde. Ihm folgte die britisch-indische Rupie, zu der noch die in Britisch-Ostafrika ausgeprägte sogenannte Mombasa-Rupie kam. Während nun die britisch-indische Rupie weiter gesetzliches Zahlungsmittel blieb und sogar von den öffentlichen Kassen abgegeben wird,[3]) wurden nach und nach Einfuhr und Umlauf der Mombasa-Rupie und des Maria-Theresientalers verboten.[4]) Eine eigene deutsch-ostafrikanische Münze trat an ihre Stelle. Die Markrechnung einzuführen hielt man leider nicht für angängig,[5]) da die Rupie zu sehr im Verkehr festen Fuß gefaßt hatte; es wurde daher eine deutsche Rupie zu 64 Pesas eingeführt.[6]) Das Recht dazu stand der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu.[7]) Diese Rupie hatte den gleichen Feingehalt wie die indische und machte deren Kursschwankungen mit. Nachdem die Gesellschaft 1902 auf ihr Münzprivileg verzichtet hatte,[8]) — die Silberstücke sind noch in, die Pesas außer Kurs[9]) — übernahm das Reich selbst

---

1) Fleischmann i. Jahrb. 14 S. 91.

2) v. Hoffmann, Einführung S. 129 f., Kurze S. 34 ff., v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 126.

3) Bek. v. 9. 5., 11. 5. 04. R.-E. v. 10. 9. 04, Bek. v. 5. 6. 08 L. G. S. 355, 360 D. K. G. Bd. 8 S. 106, 110, 220; Bd. 12 S. 210.

4) V. v. 20. 3. 93 K. Bl. S. 486. V. v. 18. 9. u. 20. 9. 93, 29. 10. 96 D. K. G. Bd. 2 S. 38, 294. V. v. 4. 12. 03 § 3 L. G. S. 649, D. K. G. Bd. 7 S. 263.

5) Vielleicht wird die Markrechnung doch noch eingeführt, vgl. Fleischmann i. Jahrb. 14 S. 108.

6) V. v. 17. 11. 96 D. K. G. Bd. 2 S. 295.

7) Vertr. v. 20. 11. 90 § 7. Siehe a. Vertr. v. 17. 1. bzw. 2. 4. 93 K. Bl. S. 144, 259; Gts.-Befehl v. 13. 3. 94 D. K. G. Bd. 2 S. 80 u. K. V. v. 14. 4. 90 K. Bl. S. 31.

8) Vertr. v. 15. 11. 02 § 4 L. G. S. 26, D. K. G. Bd. 6 S. 547.

9) Bek. v. 14. 6. 10 L. G. S. 360.

die Regelung des Münzwesens.[1]) Es wurde die Rupie in unverändertem Feingehalt beibehalten, ihr aber gleichzeitig ein festes Wertverhältnis zur Reichsmarkrechnung gegeben, wonach drei Rupien gleich 4 Mark sind.[2]) Die Rupie wurde in 100 Heller geteilt.[3]) Als Silbermünzen werden geprägt 2-, 1-, 1/2- und 1/4-Rupiestücke, als Nickelmünzen durchlochte 10- und 5-Hellerstücke,[4]) als Kupfermünzen 5-, 1- und 1/2-Hellerstücke. Volles Währungsgeld sind die Silbermünzen, es herrscht also Silberwährung. Scheidemünzen sind die Nickel- und Kupfermünzen, es besteht ein Annahmezwang bis zu 2 Rupien; auf Verlangen wird Scheidemünze im Betrage von mindestens 50 Rupien von bestimmten öffentlichen Kassen abgegeben.[5]) Auf beschädigte, gewaltsam verringerte oder gefälschte Münzen beziehen sich Annahme- und Umtauschpflicht nicht. Ein Passiergewicht besteht nicht. Die durch den Verkehr abgenutzten Münzen werden auf Rechnung des Schutzgebietes eingezogen.[6])

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten[7]) für die Schutzgebiete kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erteilt werden.[8]) Für Deutsch-Ostafrika ist die Deutsch-Ostafrikanische Bank berechtigt, Noten zu 5, 10, 20, 50, 100 und einem Mehrfachen von 100 Rupien auszugeben.[9])

4. Post und Telegraphie.

Die Verwaltung der Post und Telegraphie[10]) ist vom Gouvernement unabhängig und erfolgt direkt durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Die Leitung des Post- und Telegraphenwesens liegt in den Händen von deutschen Fach-

[1]) K. V. v. 23. 12. 03, V. d. Rk. v. 28. 2. 04 u. 29. 10. 08 L. G. S. 350, 351, D. K. G. Bd. 7 S. 283; Bd. 8 S. 52, Bd. 12 S. 468. R.-E. v. 21. 5. 04 D. K. G. Bd. 8 S. 114. Best. d. Ausw. Amtes v. 29. 6. 06 u. V. v. 21. 6. 12 K. Bl. 06 S. 453; 12 S. 678.

[2]) Bek. v. 18. 4. 04 L. G. S. 355 D. K. G. Bd. 8 S. 99.

[3]) R.-E. v. 6. 1. 03 D. K. G. Bd. 9 S. 22. Bek. v. 28. 12. 04 L. G. S. 3[illegible]6 D. K. G. Bd. 8 S. 268.

[4]) K. V. v. 2. 10. 08 L. G. S. 350.

[5]) Bek. v. 13. 6. 06 L. G. S. 359.

[6]) Best. der Kol.-Abtlg. v. 29. 6. 06 K. Bl. S. 453.

[7]) Vgl. a. Bek. v. 9. 7. 07 Amtl. Anz. Nr. 15., vgl. auch Banknotenprivileg der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in § 7 des Vertr. v. 20. 11. 90, aufgehob. durch § 4 des Vertr. v. 15. 11. 02.

[8]) K. V. v. 30. 10. 04 L. G. S. 351 D. K. G. Bd. 8 S. 3.

[9]) Konzession (u. Satzungen der Bank) v. 15. 1. 05. Bek. v. 1. 12. 05 u. 1[illegible]. 2. 06, R.-E. v. 3. 3. 06, Bek. v. 15. 5. 06 u. 29. 8. 07 D. K. G. Bd. [illegible] S. 23, 274; Bd. 10 S. 33, 123, 192; Bd. 11 S. 363. — Vgl. Vertr. v. 25. 2. u. 4. 3. 05 L. G. S. 356, 358.

[10]) v. Hoffmann, Einführung S. 131 f., Nikisch. Scholz. v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 128 f. Derselbe, Schutzgebiete S. 296 f. Gareis S. 22 f. — Vgl. K. Bl. 14 S. 251, 378, 957. Postsparkassenordnung v. 15. 5. 14 K. Bl. S. 532. Denkschrift z. Postetat f. 14.

beamten. Die nicht mit Fachbeamten besetzten Post- und Telegraphenanstalten werden durch Landesbeamte, Angestellte der Schutztruppe, Missionare usw., auch durch Farbige verwaltet. Die Schutzgebiete sind dem Weltpostverein[1]) und dem Internationalen Funkentelegraphenvertrag[2]) beigetreten.

Bereits 1890 wurde Deutsch-Ostafrika mit dem internationalen Telegraphennetz durch ein unterseeisches Kabel Daressalam-Bagamoyo-Zanzibar verbunden, 1891 wurde das erste oberirdische Kabel Bagamoyo-Sadani-Pangani (durch den Panganifluß ein Flußkabel) -Tanga begonnen; 1891 bestand ein Postamt in Daressalam und sechs Postagenturen an der Küste.[3]) Die Post zu Lande wurde durch Boten, an der Küste durch Dhaus besorgt.[4]) Allmählich wurde dann der Postverkehr erweitert und die Zahl der Postagenturen vermehrt.[5])

Das gesamte Postwesen untersteht innerhalb des Schutzgebietes dem mit einem Postdirektor besetzten Hauptpostamt in Daressalam. Ende 1913 bestanden folgende Postanstalten:[6]) Das Hauptpostamt in Daressalam, ein Postamt in Tanga und 52 Postagenturen an den verschiedenen Plätzen des Schutzgebietes. von diesen 54 Anstalten 34 mit Telegraphenbetrieb und 18 mit Ortsfernsprecheinrichtungen, außerdem 3 Funkentelegraphenstationen in Muanza und Bukoba (seit 1911) und Daressalam (seit 1913), denen drei weitere (für Tabora, Ujiji und Tanga) folgen sollen. Auch die Schutztruppe hat sich mit Errichtung einer Reihe von Heliographenlinien in den Dienst des Verkehrs gestellt.

Nach einer allgemeinen Kaiserlichen Verordnung kann die Ausübung des Rechtes, Telegraphen- und Fernsprechanlagen für die Vermittlung von Nachrichten in den Schutzgebieten für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeinden durch den Reichskanzler oder den von ihm ermächtigten Gouverneur verliehen werden.[7]) Eine solche Verleihung ist in Ostafrika 1908 für private Telegraphenanlagen allgemein erteilt worden; die Kontrolle wird durch die örtlichen Verwaltungsbehörden ausgeübt.[8])

[1]) Weltpostvertrag u. Nebenverträge v. 6. 5. 06 D. K. G. Bd. 11 S. 1. — Vgl. Kongoakte Art. 7.

[2]) Bek. v. 5. 12. 08 D. K. G. Bd. 12 S. 22.

[3]) Denkschrift 92 S. 29.

[4]) Vgl. Vertr. mit Fa. Schülke & Meyer K. Bl. 92 S. 257.

[5]) Vgl. die Denkschriften, bes. 94 S. 71, 72; 96 S. 65; 97 S. 109 ff. — Instruktionen v. 19. 11. 91, R.-E. v. 15. 2. 95 D. K. G. Bd. 6 S. 84.

[6]) Vgl. weiter Gts-Bestimmung v. 7. 5. 96 L. G. S. 602; Bek. v. 18. 4. 09 D. K. G. Bd. 13 S. 241; V. v. 22. 5. 11 L. G. S. 747.

[7]) K. V. v. 15. 6. 06 L. G. S. 602 D. K. G. Bd. 10 S. 237.

[8]) Bek. d. d. Postamts Daressalam v. 3. 2. u. 9. 3. 08 L. G. S. 603 D. K. G. Bd. 12 S. 102.

Für den Postverkehr und die Verbindung mit dem Mutterlande sorgt das Reich durch Subvention einer Dampferlinie. 1890 wurde der Reichskanzler ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika auf eine Dauer bis zu 10 Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 900 000 Mark jährlich aus Reichsmitteln zu bewilligen. Der abzuschließende Vertrag mußte die dem Gesetz in einer Anlage beiliegenden Hauptbedingungen enthalten und bedurfte zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.[1]) Ein entsprechender Vertrag wurde 1890 mit der Aktien-Gesellschaft Deutsche Ostafrikalinie abgeschlossen.[2]) 1900 erging ein neues Gesetz über Postdampfschiffsverbindungen mit Ostafrika und Südafrika. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, nach Ablauf des Vertrages von 1890 die Postdampfschiffsverbindung wiederum unter ähnlichen Bedingungen zu übertragen, diesmal auf 15 Jahre mit vierzehntägiger Verbindung gegen eine Subvention bis zu 1 350 000 Mark. Das Gesetz von 1890 blieb im übrigen in Kraft.[3]) Daraufhin erfolgte ein neuer Vertrag mit der Deutschen Ostafrikalinie, der alte Vertrag wurde bis zum 31. März 1901 verlängert, der neue läuft vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1916.[4]) Die Linie hat nun das Monopol zu Gunsten der Regierung und der großen Gesellschaften, zum Nachteil der kleineren Unternehmer und Pflanzer, für die die Tarife zu hoch sind. Gerechterweise sollte jetzt eine Konkurrenzlinie subventioniert werden. — Im übrigen sorgen für Postverbindung die Gouvernementsdampfer und die Bombaylinie, sowie die Dampfer der Messageries Maritimes und der British India Steam Navigation Company, die monatlich Zanzibar anlaufen.

5. Wegewesen.

Das Wegewesen wird durch allgemeine Normen insoweit bestimmt, als die Enteignung allgemein geregelt ist.[5])

Zur Herstellung und Erhaltung der Wege, gelegentlich auch der Bahn, bedient sich die Regierung in weitem Umfange der Eingeborenen.[6]) Die örtliche Wegeunterhaltung ist Sache der Kommunalbehörden.[7])

1) G. v. 1. 2. 90 D. K. G. Bd. 1 S. 394.
2) Vertr. v. 5. u. 9. 5. 90 D. K. G. Bd. 1 S. 396.
3) G. v. 25. 5. 00 L. G. S. 513.
4) Vertr. v. 21. 7. 00 D. K. G. Bd. 5 S. 115 mit Nachträgen v. 9. u. 21. 7. 00 K. Bl. 01 S. 26, 527 u. v. 11. 4. 07 D. K. G. Bd. 11 S. 205.
5) K. V. v. 14. 2. 03 L. G. S. 238 D. K. G. Bd. 7 S. 39.
6) Vgl. V. v. 22. 3. 05 L. G. S. 308.
7) V. v. 18. 7. 10 § 3 Nr. 1 L. G. S. 426.

Der Verkehr einer Automobillinie, die die Station Mombo der Usambarbahn mit Westusambara verbindet, ist durch Verordnung geregelt.[1])

6. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnwesen der afrikanischen Schutzgebiete ist durch die Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung des Reichskanzlers von 1913 einheitlich geregelt worden.[2]) Zum Bahnbau bedarf es nach der Verwaltungspraxis einer Konzession.

An Eisenbahnen bestehen in Deutsch-Ostafrika die Usambara- und die Mittellandbahn.[3]) Die Usambarabahn gehört (seit 1899) dem Schutzgebietsfiskus und ist an eine Privatgesellschaft verpachtet, die Mittellandbahn ist eine Privatbahn. Für die Beaufsichtigung des Baues bestehen Eisenbahnkommissariate in Tanga, Tabora und Daressalam; der Eisenbahnkommissar in Daressalam, dem die anderen unterstellt sind, ist seinerseits dem Gouverneur unmittelbar unterstellt und bildet eine selbständige Behörde.[4]) Das Eisenbahnbau- und Betriebswesen bearbeitet der Eisenbahnreferent. Der Bahnverkehr wird durch Polizeiverordnungen geregelt. Ein Eisenbahnrat wurde 1913 eingerichtet; er setzt sich zusammen aus dem Eisenbahnreferenten, je zwei vom Gouvernementsrat auf drei Jahre gewählten Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie, einem Vertreter der Schutztruppe und den Betriebsleitern der beiden Bahnen. Der Eisenbahnrat muß in allen wichtigen Eisenbahnverkehrsfragen, insbesondere für Fahrpläne und Tarife[5]) gehört und mindestens einmal im Jahre einberufen werden.[6])

Die Usambarabahn wurde 1891 in Angriff genommen.[7]) Die Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambara-Linie) erhielt die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tanga nach Korogue.[8]) 1893 bis 1895 wurde die Anfangsstrecke Tanga—Muheza erbaut.[9]) Vom 1. April 1899

1) V. v. 8. 9. 10 L. G. S. 301.
2) Vf. d. Rk. v. 15. 7. 12 bezw. 26. 2. 13 K. Bl. 12 S. 679; 13 S. 179.
3) Vgl. Henoch. Meyer. — D. K. Z. 09 S. 354; 10 S. 183, 491; 11 S. 361, 444, 802, 821. D. O. A. Z. 08 Nr. 31; 12 Nr. 35. Us.-Post 12 Nr. 12.
4) Denkschrift v. Febr. 13 S. 156. Vf. v. 14. 10. 10 K. Bl. S. 42.
5) Bahntarif v. 1. 6. 12, ergänzt durch Bek. v. 24. 3., 31. 10. u. 27. 12. 12; 18. 4., 20. 8. u. 22. 8. 13 K. Bl. 12 S. 292, 1164; 13 S. 351, 740, 1021, 1022. — Frühere Tarife: E. d. Kol.-Abt. v. 5. 10. 03 u. 31. 1. 04 D. K. G. Bd. 7 S. 219, 219 Anm.
6) K. Bl. 13 S. 847. Fleischmann i. Jahrb. 14 S. 106.
7) Vgl. K. Bl. 92 S. 635.
8) Konz. v. 22. 11. 91 K. Bl. S. 533. — Vgl. D. K. Z. 90 S. 134 ff. Denkschrift 92 S. 43. — Vertr. v. 5. 8. u. 1. 12. 91, Jahresbericht der Deutsch-Ostafrikanischen Ges. 91.
9) Vgl. dazu Bahnordnung v. 12. 11. 95 D. K. G. Bd. 2 S. 189.

ab übernahm das Reich die fertiggestellten Arbeiten der in Liquidation geratenen Gesellschaft gegen Entschädigung und die Weiterführung. 1902 wurde die Bahn bis Korogue eröffnet. Die Fortsetzung bis Mombo wurde 1903 bewilligt und 1905 fertiggestellt. 1905 verpachtete der Fiskus die Bahn Tanga—Mombo an die Deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft.[1]) Der Vertrag wurde ersetzt und ausgedehnt auf die neuzubauende Strecke Mombo-Pangani durch einen Vertrag von 1908; dieser läuft, wenn keine Kündigung erfolgt, bis zum 31. März 1920.[2]) Die Bahn ist von Tanga bis Neu-Moshi seit 1911 in regelmäßigem Betriebe.[3])

Das erste deutsch-ostafrikanische Eisenbahnprojekt ist die Mittellandbahn. Schon 1887 führte eine Expedition der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Trassierungsarbeiten aus von Daressalam über Madimula hinaus ins Innere, wurde aber bald zur Zusammenstellung ihrer Arbeiten zurückgenommen und 1888 gänzlich aufgehoben. — 1895 trat eine Kommission zusammen, die aus Vertretern der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Bank bestand, wegen Vorarbeiten zum Bau einer Mittellandbahn, die die Küste mit dem Seengebiet des Taganyika und Viktoria-Nyanza verbinden sollte.[4]) Doch erst am 16. Juni 1904 bewilligte der Reichstag eine Bahn Daressalam-Mrogoro,[5]) die Konzession zum Bau und Betriebe erhielt die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft auf 88 Jahre.[6]) Die Strecke wurde 1907 fertig. 1908 wurde ein neuer Vertrag geschlossen über die Verlängerung des Baues bis Tabora,[7]) das 1912 erreicht wurde. Der Weiterbau bis zum Tanganyikasee wurde 1911 bewilligt,[8]) und die Gleisspitze hat am 1. Februar 1914 bei Kigoma den See erreicht.[9]) Die Bahn von Tabora nach dem schiffbaren Kageraflusse zur Verbindung mit dem Viktoria-Nyanza ist im Bau begriffen.

Neben diesen beiden größeren Bahnen besitzt Ostafrika noch eine Anzahl kleinerer Plantagenbahnen, sowie eine Privatbahn, die von der Station Tengeni ausgehend ins Herz von Ostusambara hineinführt.

---

[1]) Vertr. v. 20. u. 28. 3. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 77.
[2]) Vertr. v. 6. u. 12. 3. 08 L. G. S. 615.
[3]) Über eine Erkundung Arusha-Viktoria-Nyanza vgl. K. Bl. 14 S. 731.
[4]) Abkommen v. 11. 3. 95 D. K. G. Bd. 2 S. 146. — Vgl. Denkschrift 97 S. 83 ff.
[5]) G. v. 31. 7. 04 L. G. S. 605.
[6]) Konz. v. 31. 7. 04 L. G. S. 605 D. K. G. Bd. 8 S. 184.
[7]) Vertr. v. 10. u. 12. 7. 08 L. G. S. 614 D. K. G. Bd. 12 S. 250.
[8]) G. v. 12. 12. 11 R. G. Bl. S. 973.
[9]) Vgl. K. Bl. 14 S. 354, 659.

7. Schiffahrt.

Das Schiffahrtswesen ist im wesentlichen[1]) durch örtliche Normen geregelt. Es sind ergangen umfassende Hafenordnungen für Daressalam (wo ein Schwimmdock stationiert ist), Tanga und Lindi,[2]) Bestimmungen über den Schiffsverkehr an der Küste, besonders der Flotille (Gouvernementsdampfer)[3]) und auf dem Tanganyika-, Viktoria-, Kivu- und Nyasasee;[4]) außerdem Bestimmungen über Führung der Reichsflagge.[5])

Der Betrieb der Flotille ist an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, der Hafenbetrieb von Daressalam und Tanga an die Deutsch-Ostafrikalinie verpachtet. Hafenbehörden sind das Hafenamt in Daressalam und das ihm unterstellte Kommando der Flotille und das Hauptzollamt in Tanga.[6]) Diese Behörden üben auch die Hafenpolizei aus.

8. Abschnitt.

Finanzen.

1. Finanzbehörden.

Die Ausübung der Finanzverwaltung[7]) ist für die Schutzgebiete allgemein, analog der heimischen, geregelt. Es kann hier nur auf die Besonderheiten in Ostafrika eingegangen und die allgemeine koloniale Finanzverwaltung nur orientierend gestreift werden.

Während der Herrschaft der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übte diese mit der übrigen Verwaltung zusammen die Finanzverwaltung aus. Nach ihrem Verzicht auf die ihr

---

[1]) Vgl. a. Seemannsordnung v. 27. 12. 72 und § 8 Sch. G. G.
[2]) V. v. 28. 7. 03 (L. G. S. 495 D. K. G. Bd. 7 S. 165); 3. 7. und 18. 11. 08; 16. 6. 10 (L. G. S. 511); 9. 9. u. 1. 10. 13; 22. 1., 24. 3. u. 27. 5. 14 K. Bl. 03 S. 511; 08 S. 830; 09 S. 53; 13 S. 967, 1022; 14 S. 202, 544, 697. Vgl. a. V. v. 17. 9. 03, Vorschr. u. Tarif v. 30. 6. 04 L. G. S. 494, 504, 509. D. K. G. Bd. 7 S. 193; Bd. 8 S. 145, 149, V. v. 9. 10. 13; 27. 3. u. 3. 4. 14 K. Bl. 13 S. 972; 14 S. 536, 544. — Frühere Bek. und V. V. v. 27. 10. 91; 29. 11. 93; 15. 6. 96; 11. 1. u. 3. 4. 97; 5. 5., 10. 9. 18. 11. 98 D. K. G. Bd. 1 S. 407; Bd. 2 S. 58, 234, 325, 337; Bd. 3 S. 29, 122; Bd. 4 S. 2.
[3]) Bek. v. 7. 9. u. 25. 9. 09 L. G. S. 529, 514.
[4]) V. v. 8. 10. 13 K. Bl. S. 1055.
[5]) K. V. v. 28. 7. 91 L. G. S. 202, 8. 11. 92 u. 13 8 93 K. Bl 93 S. 1, 145; 24. 10. 03 § 3 L. G. S. 286. — V. v. 1. 3. 93; 20. 6. 93 u. 3. 8. 98; 1. 2. 08; 8. 2. 09 L. GY. S. 520, 524, 526.
[6]) Denkschrift v. Febr. 13 S. 155, Hafenordnung für Daressalam v. 28. 7. 03 §§ 39—41, für Tanga v. 16. 6. 10 § 12 L. G. S. 495, 511.
[7]) Bes. Dahlgrün, Die finanzielle Organisation usw. S. 331 ff. Weber. Zadow. — Gareis S. 26 ff. v. Hoffmann, Einführung S. 154 ff. Radlauer. v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 91 ff. Derselbe, Schutzgebiete S. 237 ff.

übertragenen Hoheitsrechte[1]) stand dem Kaiser, wie für die übrigen Schutzgebiete, die Ausübung der Finanzgewalt als ein Bestandteil der Schutzgewalt in vollem Umfange zu. Der Kaiser wurde beschränkt durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892,[2]) das durch Gesetz vom 18. Mai 1908[3]) abgeändert worden ist. Das Gesetz von 1892 trat für Ostafrika in seinen budgetrechtlichen Bestimmungen[4]) erst mit dem 1. April 1894 in Kraft.[5]) — Die Schutzgebiete sind selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeiten, jedes Schutzgebiet hat seinen eigenen Fiskus.[6]) Sein genereller Vertreter ist der Reichskanzler (Staatssekretär).[7]) — Koloniale besondere Finanzbehörden sind das Reichsschatzamt, das mit dem Reichskolonialamt gemeinsam den Etatsentwurf aufstellt, ferner der Rechnungshof, dem durch das Reichskontrollgesetz[8]) die Rechnungskontrolle übertragen ist. — Die Aufstellung des Etats, die Aufnahme von Anleihen und Garantien erfolgt durch Gesetz.[9])

Die Finanzverwaltung im Schutzgebiet übt der Gouverneur mit der ihm vom Kaiser übertragenen Schutzgewalt aus. Doch ist er Vertreter des Fiskus nur mit besonderer Ermächtigung,[10]) sei es durch die Zentralverwaltung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften, wie sie in den Bestimmungen über Kronland enthalten sind.[11]) Bei der Aufstellung des Etats und allen finanziellen Maßnahmen ist er grundsätzlich an die Zustimmung des Finanzdirektors gebunden[12]) und an die beratende Mitwirkung des Gouvernementsrates.[13]) Seine jährlichen Etatsanmeldungen bei den Zentralstellen[14]) stützen sich auf die Berichte der Lokalbehörden.

Bis 1898 bestand eine Finanzabteilung als selbständige Behörde des Schutzgebietes, in die 1896—97 die Zollabteilung übergegangen war.[15]) Sie fiel mit den anderen Abteilungen

[1]) Vgl. die Finanziellen Befugnisse d. Ges. im Vertr. v. 20. 11. 91, die bis auf ein zeitlich und räumlich beschränktes Landokkupationsrecht aufgehoben sind im Vertr. v. 15. 11. 02.
[2]) Ges. v. v. 30. 3. 92 D. K. G. Bd. 1 S. 7.
[3]) Schutzgebietsetatsgesetz L. G. S. 399 D. K. G Bd. 12 S. 16.
[4]) §§ 1—3.
[5]) Etatsges. § 7.
[6]) Daselbst § 5.
[7]) R.-E. d. Kol.-Abt. v. 8. 4. 01 D. K. G. Bd. 6 S. 297.
[8]) Ges. v. 21. 3. 10 R. G. Bl. S. 521.
[9]) Etatsges. §§ 1—4.
[10]) R.-E. d. Kol.-Abt. v. 8. 4 .01 D. K. G. Bd. 6 S. 297.
[11]) V. v. 26. 11. 93 § 6 D. K.G. Bd. 2 S. 200.
[12]) Weber S. 65 f.
[13]) Vf. d. Rk. v. 24. 12. 03 § 6.
[14]) R.-E. v. 12. 12. 98 u. 19. 12. 03 D. K. G. Bd 7 S. 382. — Vgl. D. K. Z. 08 S. 214 V. v. 14. 2. 02 D. K. G. Bd. 6 S. 455.
[15]) Denkschriften 98 S. 81; 99 S. 60.

am 1. September 1898 fort.[1]) An ihre Stelle trat ein Referat in Finanz- und Zollangelegenheiten. Ihm unterstand u. a. eine Zollinspektion, die in gleicher Weise wie die frühere Zollabteilung die technischen Zollangelegenheiten zu bearbeiten hatte.[2]) Später wurde auch eine Zolldirektion eingerichtet.[3]) — Später ist das Referat geteilt worden, in eines für Finanzangelegenheiten und eines für Zoll-, Handels- und Verkehrsangelegenheiten. Jenem untersteht der Finanzdirektor, diesem der Zolldirektor und die Zollinspektion.

Im Jahre 1898 wurde ein Finanzkommissar nach Ostafrika entsandt, der der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes untergeordnet und vom Gouverneur gänzlich unabhängig war. Er hatte die Jahresrechnungen vorzuprüfen und abzunehmen. Nachdem dies geschehen, wurden die Rechnungen vom Gouvernement dem Rechnungshof unmittelbar vorgelegt. 1902 wurde der Finanzkommissar dem Gouverneur als Finanzdirektor unterstellt und neben seiner Kontrolltätigkeit mit der Leitung des gesamten Finanzwesens des Schutzgebietes betraut.[4])

Die Finanzverwaltung der Schutzgebiete wurde lange Zeit teilweise in Berlin geführt. Da hierdurch das Rechnungswesen sehr verwickelt und verlangsamt wurde, verlegte man die gesamte Finanzverwaltung einschließlich der Rechnungslegung und -Prüfung allmählich in die Schutzgebiete selbst.[5]) Zur Prüfung der Schutzgebietsrechnungen an Ort und Stelle sind seit 1907 in Ostafrika zwei Revisoren als Kommissare des Rechnungshofes stationiert, eine Abnahme durch die Verwaltungsbehörde (Finanzdirektor) findet nicht vorher statt. Die Kommissare sind mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, sie urteilen den rechnungsführenden Beamten Entlastung und können auch die Dienststellen im Innern revidieren.

Außer der Zentralbehörde im Schutzgebiete sind in der Finanzverwaltung, namentlich durch Einziehen der Steuern, die Lokalbehörden tätig.[6]) — Der Zollverwaltung dienen in Ost-Afrika Hauptzollämter, 3 Klassen von Zollämtern und an Stelle dieser für die Binnengrenze die Zollstationen als Lokalbehörden.[7])

[1]) R.-E. v. 12. 9. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 124.
[2]) Ebenda.
[3]) D. K. Z. 08 Nr. 27 Denkschrift v. Febr. 13 S. 150.
[4]) Vgl. Zadow.
[5]) Erlaß des Staatssekr. v. 21. 7. 08 u. Ausf.Best. v.. 26. und 31. 3. 09 D. K. G. Bd. 12 S. 303; Bd. 13 S. 200, 215.
[6]) V. u. Ausf.Best. v. 22. 3. 05 L. G. S. 375. D. K. G. Bd. 9 S. 93, 96.
[7]) R.-E. v. 10. 12. 96, V. v. 13. 6. u. 4. 12. 03 u. 6. 3. 08 Bek. v. 14. 6. 10, V. v. 2. 3. 14, V. u. Bek. v. 1. 5. 14 D. K. G. Bd. 2 S. 317; Bd. 7 S. 244. L. G. S. 651. D. K. G. Bd. 12 S. 77 K. Bl. 14 S. 436, 608, 609.

2. Einnahmen.

Einen Teil der Einnahmen[1]) des Schutzgebietes bildet der Reichszuschuß. Als Deutsch-Ostafrika in die Verwaltung des Reiches überging und das Gouvernement infolge des Aufstandes auch für Befriedung und Erschließung des Binnenlandes sorgen mußte, reichten die Küsteneinnahmen nicht aus. Das Schutzgebiet mußte einen größeren Reichszuschuß erhalten, der aber seit 1909 nur mehr für Militärzwecke nötig ist.[2]) Diese Tragung der Heereskosten seitens des Reiches wird dadurch gerechtfertigt, daß das Reich für den Schutz seiner Angehörigen zu sorgen hat und die Truppen unter Umständen auch außerhalb der Schutzgebiete verwenden kann.[3]) Die jährliche Abzahlung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft[4]) gehört zum Erwerb des Schutzgebietes und ist daher Sache des Reiches.[5]) Die Kosten der Spezialverwaltung des Schutzgebietes werden also durch eigene Einnahmen gedeckt, man kann daher von einer finanziellen Selbständigkeit Deutsch-Ostafrikas sprechen.[6])

Zu den eigenen Einnahmen gehören zunächst die Erträgnisse des Aktivvermögens. Dieses zerfällt in das Verwaltungsvermögen, d. h. das zur Erfüllung der Verwaltungszwecke erforderliche Inventar, und das werbende, das Finanzvermögen, das für die Einnahmen allein in Betracht kommt. Sein wichtigster Bestandteil ist das Kronland, aus dem dadurch Erträgnisse gewonnen werden, daß es veräußert, verpachtet oder in Regie verwaltet wird.[7]) Für Holzschlag und die Erlaubnis zur Nutzung von Walderzeugnissen auf Kronland sind Gebühren festgesetzt.[8]) Zum Finanzvermögen gehören auch die fiskalischen Gewerbebetriebe; sie werden zum Teil nicht von der Schutzgebietsverwaltung selbst betrieben, sondern vorläufig im Wege der Verpachtung ausgenutzt. Ein fiskalischer Bergwerkbetrieb ist bisher nicht eröffnet, doch sind dem Fiskus bereits aus-

---

[1]) Dahlgrün, Einnahmegesetzgebung. Weber S. 167 ff.

[2]) Vgl. Etats. — Vgl. jedoch auch Etatsentwurf für 14, der zum erstenmal einen Beitrag des Schutzgebietes für milit. Zwecke vorsieht.

[3]) R.-V. Art. 3.

[4]) Vgl. Vertr. v. 20. 11. 90 § 2 L. G. S. 20.

[5]) Vgl. Etats.

[6]) Vgl. Radlauer S. 57.

[7]) Vgl. hierzu V. v. 26. 11. u. 27. 11. 95; 4. 12. 96; R.-E. v. 29. 4. 00; 18. 12. 04; V. v. 22. 3. 05; 10. 10. 06 D. K. G. Bd. 2 S. 200, 202, 317; Bd. [illegible] S. 244; Bd. 8 S. 255; Bd. 9 S. 199; Bd. 10 S. 199, 223.

[8]) V. v. 9. 9. 04 D. K. G. Bd. 8 S. 218, aufgehoben durch V. v. 27. [illegible]. 09 u. Ausf.Best. v. 10. 6. 09, L. G. S. 588, 590. — Vgl. a. V. u. R.-E. v. 30. 9. 98 D. K. G. Bd. 3 S. 126, 128.

schließliche Berechtigungen für den Bergbau verliehen worden.[1]) Aus dem Eisenbahnbetriebe erhält der Fiskus Pachtzahlungen von der Usambarabahn[2]) und Zinsen und Gewinnanteile von der — konzesionierten — Mittellandbahn,[3]) aus den Hafenbetrieben von Daressalam und Tanga eine Pacht von der Deutschen Ostafrikalinie und für den Betrieb der Flotille eine Pacht von der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.[4]) Außerdem kommen in Betracht die Einnahmen aus den Regierungskrankenhäusern und der Verkauf von Arzneien,[5]) die Einnahmen der Forstverwaltung, Vieh- und Landwirtschaft, Werkstätten und Wasserversorgung, Einnahmen aus der Münzprägung und Goldreserve,[6]) die Gewinnanteile von der Deutsch-Ostafrikanischen Bank,[7]) die Abgaben der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft für die Karawanserei in Bagamoyo[8]) und die Einnahmen der Militärverwaltung.

Der wichtigste Teil der Einnahmen sind die Steuern,[9]) unter ihnen ist wieder die wichtigste und ertragreichste die Häuser- und Hüttensteuer,[10]) jetzt Haus- und Kopfsteuer genannt;[11]) sie wurde 1898 aus Erziehungszwecken für die Eingeborenen eingeführt.[12]) Einer Steuer unterliegen auch die Gewerbe, ausgenommen sind u. a. Viehzucht, Land- und Forstwirtschaft, wohl aber unterliegen ihr Pflanzungsunternehmungen, die nicht europäische Gewächse zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Erzeugnisse ziehen; Schank-, Gast- und Speisewirte

---

[1]) Vf. d. Rk. v. 14. 12. 01; Bek. v. 14. 1. 02, Vf. d. Rk. v. 5. 3. 02; Bek. d. Kol.-Abtlg. v. 16. 10. 06; Vf. d. Rk. v. 6. 07; K. V. v. 13. 10. 10, Vf. d. Rk. v. 21. 6. 13 L. G. S. 568, 569, 570, 572. K. Bl. 13 S. 572. — Vgl. Konzessionen vom 21. 5. 96, 25. 7. 00, 16. 1. u. 2. 5. 04, 14. 7. 06, 7. 9. 08 Bek. v. 31. 12 08 D. K. G. Bd. 6 S. 129; Bd. 8 S. 32, 108; Bd. 10 S. 275. Amtl.Anz. 08 Nr. 26 K. Bl. 08 S. 86.

[2]) Vertr. v. 20. u. 28. 3., 29. 7 u. 16. 10 09 D. K. G. Bd. 9 S. 77 Etat für 10, Beilage.

[3]) Einen Anteil der Aktien, die bisher vom Reich garantierte Zinsen geben — vgl. Vertr. v. 31. 7. 04 D. K. G. Bd. 8 S. 183 — hat das Schutzgebiet 08 erworben: Radlauer S. 226.

[4]) Denkschrift v. Febr. 13 S. 156 f.

[5]) E. v. 21. 2. u. 28. 3. 96, R.-E. v. 18. 10. 05 Vf. v. 1. 8. 06 D. K. G. Bd. 6 S. 100, 930; Bd. 9 S. 257; Bd. 10 S. 297. — Das Höhen-Sanatorium ist seit 1. 10. 09 verpachtet, Pachtzins wird nicht gezahlt: Radlauer S. 224.

[6]) V. v. 28. 2. 04 u. 29. 10. 08, D. K. G. Bd. 9 S. 180, L. G. S. 351. — Vgl. Etatsentwurf für 06.

[7]) Konzession v. 15. 1. 05 D. K. G. Bd. S. 23.

[8]) Vgl. V. v. 2. 8. u. 22. 9. 05 L. G. S. 302 D. K. G. Bd. 9 S. 180, 252.

[9]) Vgl. D. K. Z. 11 S. 474. D. O. A. Z. 00 Nr. 46; 03 Nr. 39, 41; 12. Nr. 47.

[10]) V. v. 23. 3. 05 u. Ausf.Best. u. d. D. mit Abänd. v. 8. 12. 08; 20. 9. u. 31. 3. 09; 1. 12. 10 L. G. S. 364, 369. D. K. G. Bd. 9 S. 93, 97; Bd. 12 S. 535; Bd. 13 S. 450 Amtl.Anz. 09 Nr. 13. — Vgl. Denkschr. 07/08 S. 216.

[11]) V. v. 23. 8. 12 Dahlgrün, Einnahmegesetzgebung. S. 233.

[12]) V. v. 1. 11. 97 D. K. G. Bd. 3 S. 368.

haben an ihrer Stelle einen Gewerbeschein zu lösen, Händler müssen Ladeneröffnungsgebühren zahlen.[1]) Von den (über 100 Rupien betragenden) Nachlässen Farbiger wird eine Erbschaftssteuer erhoben.[2]) Das zum Verbrauch im Zollgebiet Deutsch-Ostafrika bestimmte Salz unterliegt einer Verbrauchsabgabe,[3]) statt deren jährliche Erlaubnisscheine gelöst werden können.[4]) Für Spielkarten wird eine Stempelsteuer erhoben.[5]) — Es kommen hinzu die Steuern, die bis 1909 den Kommunalverbänden zustanden,[6]) für Herstellung von Spirituosen im allgemeinen,[7]) im besonderen für Palmweinbereitung,[8]) für den Ausschank von Pombe (Hirsebier)[9]) und die Abhaltung von Ngomas (Farbigenfeste mit Trommelschlagen).[10])

An zweiter Stelle der Einnahmen stehen die Zölle.[11]) Einfuhrzölle liegen vor allem auf Spirituosen,[12]) Tabak, Opium, Haschisch und Hanf; von ihnen befreit sind u. a. lebende

[1]) V. v. 7. 12. 07 u. Ausf.Best. v. 3. 1. 08; V. v. 5. 9. 08; 18. 1., 20. 3., 29. 3., 31. 3 u. 15. 9. 09; 22. 8. 10; 16. 7., 23. 8. u. 31. 10. 13; 1. 5 14 L. G. S. 377, 383. D. K. G. Bd. 11. S. 421, 426. Amtl.Anz. 08 Nr. 18; 09 Nr. 3, 8. 10, 13, 34. L. G. S. 382 K. Bl. 13 S. 842, 931; 14 S. 3, 553. — Vgl. d. aufgehob. V. V. v. 1. 8. 91; 22. 2. 99; R.-E. v. 16. 3. 00 u. 23. 6. 01; Bek. v. 30. 1. 05 Denkschrift 92 S. 48 D. K. G. Bd. 6 S. 197, 237, 355; Bd. 9 S. 42.

[2]) V. u. R.-E. v. 4. 11. 93; V. v. 1. 9 u. 16. 12. 96, 16. 12. 98; R.-E. v. 13. u. 14. 4. 99; V. v. 31. 3. 09 L. G. S. 386, 389. D. K. G. Bd. 4 S. 5, Bd. 6 S. 136, 139. Amtl.Anz. 09 Nr. 13.

[3]) V. v. 12. 5. 04 L. G. S. 399 D. K. G. Bd. 8 S. 111.

[4]) S. a. Bek. v. 9. 12. 04 L. G. S. 392 D. K. G. Bd. 8 S. 259.

[5]) V. u. Ausf.Best. v. 25. 8. 10 L. G. S. 392, 395.

[6]) Vgl. V. v. 31. 3. 09 L. G. S. 424.

[7]) V. v. 1. 8. 91 u. 16. 1. 92 Denkschr. 92 S. 47 f. L. G. S. 396 D. K. G. Bd. 2 S. 3 — Vgl. hierzu Kongoakte Art. 93 u. Spirit.-Konvention v. 3. 11. 06 L. G. S. 67.

[8]) V. v. 6. 6. 00 u. 20. 3. 02 L. G. S. 396 D. K. G. Bd. 5 S. 86; Bd. [illegible] S. 4. — Vgl. d. aufgehob. R.-E. v. 16. 3. 00. D. K. G. Bd. 6 S. 237.

[9]) V. v. 21. 4. 11 L. G. S. 701. — V. v. 12. 11. 08 u. 5. 3. 09. Amtl. Anz. 08 Nr. 27; 09 Nr. 7.

[10]) R.-E. v. 21. 7. 96 L. G. S. 398 D. K. G. Bd. 6 S. 134.

[11]) Zoll-V. nebst Tarif v. 13. 6. 03 u. Ausf.-Best. v. 4. 12. 03 u. die Nachträge v. 23. 6. u. 5. 12. 03; 1. 6. u. 3. 6. 04; 28. 2 u. 18. 11. 05; 23. 6., 10. 9., 11. 9. u. 3. 11. 06; 11. 10. u. 23. 11. 07; 6. 3., 19. 6., 20. 6. u. 29. 12. 08; 1. 2., 14. 6., 23. 6., 6. 11., 1. 12. u. 15. 12. 09; 21. 1. u. 2. 2. 10; 21. 11. 12; 14. 11. 13; 2. 3., 24. 4. u. 1. 5. 14. L.G. S. 629, 649 D. K. G. Bd. 7 S. 136, 244, 262, 278; Bd. 8 S. 117, 122; Bd. 9 S. 23 63, 271; Bd. 10 S. 271, 309, 310, 338; Bd. 11. S. 397, 420. Amtl. Anz. 08 Nr. 11, 13; 09 Nr. 1, 4, 19, 21, 44, 48; 10 Nr. 3, 6. K. Bl. 08 S. 661; 10 S. 10, 310; 13 S. 87, 1020; 14 S. 436, 608, 609. — Vgl. d. aufgehob. V. V. usw. v. 9. 7. 91; 10. 1. u. 1. 5. 92; 13. 1. u. 1. 4. 93; 14. 2. 94; 1. 1. 99; 5. 3. 00 D. K. G. Bd. 1 S. 410, 422, 426; Bd. 2 S. 72; Bd. 4 S. 13, 24; Bd. 5 S. 35. — Vertr. v. 20. 11. 90 §§ 1 u. 2, hinfällig seit 09. — Vgl. a. Kongoakte Art. 5, 14 u. 16; ferner Zolltarif-G. v. 25. 12. 02 § 1 Abs. 3 Bundesratsbeschluß v. 2. 6. 93 u. V. v. 13. 6. 03 § 1 D. K. G. Bd. 2 S. 22, Bd. 7 S. 244. L. G. S. 269.

[12]) Vgl. hierzu Kongoakte Art. 3 und 5 und Spirit.-Konvention.

Tiere aller Art und Gegenstände für wirtschaftliche, gesundheitliche, wissenschaftliche und religiöse Zwecke. Wichtige Ausfuhrzölle schützen vor allem die Viehzucht und Forstwirtschaft. Nach der herrschenden Tendenz sind Ausfuhrprodukte, soweit sie nicht im Raubbau gewonnen sind, nach Möglichkeit frei von Abgaben zu lassen, so bleiben z. B. die Pflanzungsprodukte im allgemeinen frei von Ausfuhrzöllen. Außerdem werden verschiedene Zollgebühren erhoben.

Außer Steuern und Zöllen kommen noch die verschiedenartigsten Gebühren[1]) vor, wie Jagdscheinegebühren und Schußgelder,[2]) Gebühren für Waffenscheine, Führung und Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf sowie Aufbewahrung und Stempelung,[3]) Gebühren für Vermessungen,[4]) Schürffeldgebühren und Bergbauabgaben,[5]) Gebühren für Perlfischerei,[6]) Gerichtsgebühren,[7]) standesamtliche Gebühren für Weiße,[8]) Gebühren für Pässe Farbiger,[9]) für Eintragung ins Handelsregister,[10]) für Vertragsabschlüsse zwischen Europäern und Farbigen,[11]) für Beurkundung von Rechtsgeschäften Farbiger,[12]) für Nachlaßverwaltung Farbiger,[13]) für die Verleihung der Landesangehörigkeit[14]) und für die Vermittlung des Geldverkehrs Privater.[15]) — Hinzu kommen seit 1909 noch die Gebühren,

[1]) Vgl. hierzu Kongoakte Art. 3 und 5.

[2]) V. v. 1. 6. 03; 23. 9. 04; 8. 4. u. 5. 11. 08 D. K. G. Bd. 7 S. 122; Bd. 8 S. 228. Amtl. Anz. 08 Nr. 8, 23.

[3]) V. u. Bek. v. 9. 3. 06, V. v. 26. 7. 07, 9. 2. u. 10. 5. 09 D. K. G. Bd. 10, S. 129, 134; Bd. 11 S. 337. Amtl. Anz. 09 Nr. 5, 15. — Dahlgrün, Einnahmegesetzgebung S. 238.

[4]) Bek. v. 21. 1. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 40.

[5]) V. v. 27. 2. 06 §§ 27, 62—65; 27. 7. u. 25. 8. 60 L. G. S. 532, 562 D. K. G. Bd. 10 S. 36, 290, 300. — Die evtl. Erträge werden vermindert durch Abgaben an d. Deutsch-Ostafr. Ges., vergl. Vertr. v. 25. 9. 00 L. G. S. 571 D. K. G. Bd. 5 S. 148; sie wurden modifiziert bis 1913 durch die Konzessionen.

[6]) V. v. 24. 8. 93 D. K. G. Bd. 2 S. 37.

[7]) Sch. G. G. § 6 Ziff. 7 u. K. G. G. § 74. — V. v. 9. 11. 00 § 10; 28. 11. 01; 28. 8. 08 D. K. G. Bd. 5 S. 158; Bd. 6 S. 425; Bd. 12 S. 369.

[8]) G. v. 1. 7. 12 R. G. Bl. S. 245. V. v. 27. 9. 03 L.G. S. 190. D. K. G. Bd. 7 S. 214.

[9]) E. v. 8. 1. 01 u. Gouv.-Befehl v. 6. 7. 01 D. K. G. Bd. 6 S. 269.

[10]) V. v. 5. 1. 97 § 7 D. K. G. Bd. 2 S. 324.

[11]) V. v. 12. 11. 97 D. K. G. Bd. 3 S. 8.

[12]) V. v. 23. 9. 93 L. G. S. 206 D. K. G. Bd. 2 S. 40

[13]) V. u. R.-E. v. 4. 11. 93, V. v.1. 9. 96, R.-E. v. 13. u. 14. 4. 99 L. G. S. 386, 389.

[14]) K.V. v. 24. 10. 03 L. G. S. 286 D. K. G. Bd. 7 S. 227.

[15]) R.-E. v. 8. 1. 04 V. v. 23. 1. 04 Bek. 21. 7. 04, V. v. 31. 10 07 u. 28. 12. 10 L. G. S. 361, 363. D. K. G. Bd. 8 S. 29; Bd. 11 S. 441. — Vergl. a. Konzession der Deutsch-Ostafrikanischen Bank zur Noten-Ausgabe v. 15. 1. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 23.

die bis dahin den Kommunen zustanden, für Markthal(len[1]) Müllabfuhr[2]) u. dergl. wie Beleuchtung, Brücken, Fähren u. s. f.

Zu den Einnahmen gehören schließlich noch die Strafgelder, die auf Grund der durch das Schutzgebietsgesetz eingeführten Strafgesetze und der kraft Ermächtigung durch das Schutzgebietsgesetz erlassenen Strafverordnungen verwirkt sind.

Eine dem Schutzgebietsfiskus zustehende Leistung kann auf dem Gnadenwege dem Schuldner erlassen werden.[3])

9. Abschnitt.

Schutz- und Polizeitruppe.

1. Die Wißmann-Truppe.[4])

Als beim Aufstande 1888 die militärischen Kräfte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft nicht ausreichten, mußte ihr das Reich mit militärischem Schutze zu Hilfe kommen. Am 30. Januar 1899 wurde der Entwurf eines Gesetzes betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika[5]) in dritter Lesung vom Reichstage angenommen und die Bildung einer farbigen Schutztruppe bewilligt. Auf Grund dieses Gesetzes wurde Wißmann als Reichskommissar nach Ostafrika geschickt.[6])

Er schuf eine Truppe aus farbigen Mannschaften und Chargen unter deutschen Führern.

Eine Reihe von Offizieren, die im Dienste der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bereits eine längere afrikanische Tätigkeit hinter sich hatten, bildete den Stamm des weißen Offizierskorps, das sehr bald durch freiwillige Übertritte aus der Armee vollzählig wurde. Eine einfache Versetzung oder Beurlaubung hielt man nicht für angängig, vielmehr glaubte

[1]) V. usw. v. 30. 1., 12. 6., 21. 7., 21. 8., 27. 8., u. 2. 11. 03; 26. 4. u. 8. 6. 04; 23. 3., 10. 7., 4. 8., 9. 8. u. 24. 11.05; 24. 3., 6. 6. u. 15. 6. 06; 6. 4. u. 4. 9. 07; 24. 12. 08; 20. 1., 16. 5., 25. 10. u. 18. 12. 09; 19. 1. 10; 13. 1., 22. 2., 31. 3. u. 6. 7. 11 D. K. G. Bd. 7 S. 10, 12, 134, 161, 181, 189, 230; Bd. 8 S. 102, 122, 248; Bd. 9 S. 111, 166, 186, 241, 273; Bd. 10 S. 144, 234, 250; Bd. 11 S. 200, 363. Amtl. Anz. 09 Nr. 1, 3, 16, 40; 10 Nr. 4. L. G. S. 305, 691, 692.

[2]) V. v. 5. 3. u. 27. 3. 07 L. G. S. 304, 305.

[3]) K. V. v. 1. 7. 02 u. 21. 12. 07; R.-E. v. 27. 7. 04, 14. 12. 07 u. 21. 1. 08 D. K. G. Bd. 6 S. 482; Bd. 8 S. 139; Bd. 11 S. 39; Bd. 12 S. 29, 39.

[4]) Vgl. Becker. Nigmann.

[5]) G. v. 2. 2. 89 R. G. Bl. S. 3. — Vgl. a. D. K. Z. 88 S. 414.

[6]) Bestallung und Instruktion: D. K. Z. 89 S. 70.

man, die übertretenden Offiziere durch Verabschiedung von der Armee vollkommen loslösen und durch Privatvertrag dem Reichskommissar persönlich verpflichten zu müssen. Eine Wiederanstellung in der Armee wurde in Aussicht gestellt, wenn sie innerhalb dreier Jahre wieder nachgesucht würde. In derselben Weise traten auch die benötigten Sanitätsoffiziere in die Schutztruppe aus der Armee über.

Das weiße Unteroffizierskorps entstammte ebenfalls der Armee, aus der dem Reichskommissär überreichlich Freiwillige zuströmten, nachdem eine kriegsministerielle Verfügung ergangen war, wonach die Kapitulationen derjenigen Unteroffiziere, die auf ihren Wunsch von Wißmann angenommen wurden, von den Truppenteilen sofort gelöst werden sollten.

Um die Versorgung der lediglich im Vertragsverhältnis zu Wißmann stehenden weißen Schutztruppenangehörigen bis zu einer späteren gesetzlichen Regelung sicher zu stellen, bestimmte ein Kaiserlicher Erlaß, daß alle bisher aktiven Offiziere, Mannschaften und Beamte der Militärverwaltung, die in die Schutztruppe übertragen, in Bezug auf ihre Pensions- und Reliktenansprüche keine Einbuße erleiden sollten, insbesondere sollte ihnen die im Schutztruppendienste zugebrachte Zeit — zutreffenden Falles unter Doppelrechnung von Kriegsjahren — bei der dereinstigen Pensionierung in Anrechnung gebracht werden.[1])

Bezüglich der Rangverhältnisse galt für die Anziennität das Datum des Eintrittes in die Schutztruppe. Die weißen Führer waren der Kommandant (Wißmann), Chefs, Leutnants, Chefärzte und Ärzte, Deckoffiziere (frühere Beamte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die vorher nicht Offiziere gewesen waren) und Unteroffiziere (unter ihnen Lazarettgehilfen).

Als farbige Mannschaften (und Unteroffiziere) warb Wißmann nach Lage der Dinge fast nur landfremde Neger an, hauptsächlich Sudanesen, dann südafrikanische Zulus und nur einen Teil Eingeborener (Uasuahili) übernahm er von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.[2])

Die Truppenstärke betrug anfangs 90 Weiße und 872 Farbige und war schließlich auf 150 Weiße und 1200 Farbige angewachsen. Aus je etwa 100 farbigen Soldaten wurde eine Kompagnie gebildet. Gelegentlich wurde die Truppenstärke vermehrt durch Rugaruga, das sind Hilfskrieger befreundeter Stämme.

[1]) Vgl. a. Kommandanturbefehl v. 10. 9. 90 K. Bl. 91 S. 30 betr. Prüfung der Invalidenansprüche.

[2]) Vgl. Kol.-Jahrb. 89 S. 208; 90 S. 71 ff.

2. Die Schutztruppe.[1])

Als die Verwaltung 1891 an das Reich überging, wurde auch die Privattruppe Wißmanns (der die Weiterführung des Kommandos ablehnte,)[2]) als Kolonialtruppe unmittelbar in den Reichsdienst übernommen durch das Gesetz vom 22. März 1891.[3]) Im gleichen Jahre ergingen organisatorische Bestimmungen für die Truppe.[4])

Für das weiße Offizier- und Unteroffizierkorps war die Umwandlung der Truppe in eine Kolonialtruppe natürlich von der größten Bedeutung, da ihre Versorgungsansprüche jetzt auf eine gesetzliche Basis gestellt wurden.[5]) Die afrikanische Anciennität, wie sie Wißmann eingerichtet hatte, wurde einstweilen beibehalten, und die Rangbezeichnungen wurden deshalb abweichend von den heimischen gewählt. Es gab hinfort einen Kommandeur, einen Oberführer, Kompagnieführer und Leutnants, Chefärzte und Ärzte. Erst 1896 wurden die heimischen Chargenbezeichnungen und die heimische Anciennität eingeführt.[6])

Die militärische Verwaltung und die Personalien der Truppe unterstanden dem Reichsmarineamt (Reichskanzler), bezüglich ihrer ökonomischen Verwaltung und dienstlichen Verwendung wurde sie der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes (Reichskanzler) und dem Gouverneur unterstellt; dieser hatte seine Aufträge für die Truppe an den Gouverneur zu richten.[7]) Diese doppelte Unterstellung wurde dann 1896 beseitigt.[8]) Die Truppe wurde aus allen Beziehungen zum Reichsmarineamt losgelöst und völlig der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt. Aus der militärischen Abteilung, die sich die Kolonialabteilung nun angliederte, ist jetzt das Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt entstanden.

Durch Gesetz vom 7. Juli 1896[9]) wurde das Gesetz von 1891 in einzelnen Punkten abgeändert und ihm ein Abschnitt

---

[1]) Becker. Nigmann. — v. Hoffmann Einführung S. 143 ff. Gareis S. 1[illegible] ff. v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 83 ff. Derselbe, Schutzgebiete S. 2[illegible]2 f.

[2]) D. K. Z. 96 S. 361.

[3]) G. v. 22. 3. 91 D. K. G. Bd. 1 S. 330.

[4]) Org. Best. v. 2.4. 91 m. Abänd. v. 15. 6. 92; 5. 5. u. 18. 12. 93 K. Bl. 91 S. 167; 92 S. 344; 93 S. 241; 94 S. 1.

[5]) G. v. 22. 3. 91 §§ 5—17. — Vgl. K. V. v. 24. 10. 91 u. 5. 9. 95 u. G. v. 22. 5. 93 Art. 17 Nr. 2 K. Bl. 91 S. 449; 95 S. 457. R. G. Bl. 93 S. 171.

[6]) K. Erlaß v. 10. 11. 96.

[7]) Org. Best. v. 2. 4. 91 Abschn. 1.

[8]) K. Erlaß v. 16. 7. 96 D. K. G. Bd. 2 S. 251.

[9]) G. v. 7. 7. 96 D. K. G. Bd. 2 S. 249.

über die Wehrpflicht eingefügt; zugleich wurde Vereinheitlichung seiner Bestimmungen mit denen eines Gesetzes für die Schutztruppen in Deutsch-Südwestafrika und Kamerun von 1895[1]) verfügt. Dementsprechend erschien unter dem 19. Juli 1896 eine Neuredaktion als Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst[2]) das später noch verschiedene Änderungen erfahren hat.[3]) Nähere Vorschriften über die Organisation, eine Schutztruppenordnung, erließ der Reichskanzler unter dem 25. Juli 1898, sie hat im August 1908 eine neue Fassung erhalten.[4]) Außer dem Oberbefehl, der Organisation und der Militärverwaltung[5]) sind auch Disziplin, Gerichtsbarkeit und Ehrengericht[6]) im allgemeinen einheitlich geregelt.

Für Deutsch-Ostafrika ist noch folgendes zu erwähnen. Die weißen Offiziere und Unteroffiziere verpflichten sich auf $2^1/_2$ Jahre. Sie dürfen grundsätzlich keine Grundstücke erwerben.[7]) Für die strafrechtlichen und die Disziplinarverhältnisse der farbigen Schutztruppenangehörigen ist eine besondere eingehende Ordnung vom Reichskanzler erlassen worden.[8]) Spirituosen dürfen ihnen nur mit Erlaubnis eines weißen Offiziers verabfolgt werden.[9])

Die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, die nach 1891 um etwa die Hälfte vermindert wurde durch Verwendung zahlreicher Truppenangehöriger im Zivildienst, bzw. der Farbigen im Arbeitsdienst u. dergl. und durch starke Abgabe an die Polizeitruppe, wurde allmählich wieder vermehrt. Sie hatte 1914 folgenden etatsmäßigen Stand:[10]) An weißen Führern 64 Offiziere, 43 Sanitätsoffiziere, 145 Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere; 2 eingeborene Offiziere, 184 eingeborene Unteroffiziere und 2286 Askaris. Die sogenannten farbigen Offiziers-

---

[1]) G. v. 2. 9. 95 D. K. G. Bd. 2 S. 160.

[2]) Schtr.-G. v. 18. 7. 96 D. K. G. Bd. 2 S. 252.

[3]) G. v. 25. 6. 02, 31. 5. 06, 17. 5. 07 u. 22. 7. 13 D. K. G. Bd. 6 S. 481; Bd. 10 S. 197, 218; Bd. 11 S. 239. R. G. Bl. 13 S. 610. — Vgl. a. Vorschr. v. 4. 11. 90, K. V. v. 13. 10. 96, V. v. 30. 3. 97, K. V. v. 5. 12. 02 nebst Ausf.Best. v. 16. 12. 02 K. Bl. 91 S. 55. D. K. G. Bd. 2 S. 290, 336; Bd. 6 S. 556, 559.

[4]) Schtr.-O. v. 25. 7. 98, jetzt v. August 08 D. K. G. Bd. 3 S. 49; Bd. 12 S. 309.

[5]) Vgl. v. Hoffmann, Einführung S. 147 ff.

[6]) K. V. v. 3. 6. 91, 26. 7. 96, 18. 7. 00, 2. 11. 09 nebst Ausf.Best. v. 6. 11. 09. Allgem. Vf. d. Justizmin. u. des Min. d. Innern v. 11. 5. 10 D. K. G. Bd. 1 S. 358; Bd. 2 S. 257, 262. K. Bl. 00 S. 602; 09 S. 1079, 1085; 10 S. 492.

[7]) Gts.-Befehl v. 15. 5. 91 D. K. G. Bd. 1 S. 330.

[9]) Vf. d. Rk. v. 7. 9. 10 u. 14. 3. 14 K. Bl. S. 789; 14 S. 265.

[8]) V. v. 17. 2. 94 D. K. G. Bd. 2 S. 73.

[10]) Karstedt, Der Krieg usw. S. 559 f. Zintgraff.

chargen sind nur gehobene Unteroffiziersstellen, auch der farbige mit Offiziersrang steht dienstlich unter dem weißen Unteroffizier. — Von den Europäern waren jedoch etwa 80 zur Zivilverwaltung abkommandiert. — Die Farbigen rekrutieren sich hauptsächlich aus Eingeborenen, der Bestand der Truppe an landfremden Askaris ist bis 1913 auf 27 Prozent heruntergegangen.

Die Truppe besteht[1]) aus 14 Kompagnien, einem Rekrutendepot, einer Signalabteilung und den dazu gehörigen Verwaltungsbehörden und ist kompagnieweise über das ganze Schutzgebiet verteilt: 1. Arusha, 2. Iringa, 3. Lindi, 4. Kilimatinde, 5. Masoko, 6. Ujiji, 7. Bukoba, 8. Tabora, 9. Usumbura, 10. Daressalam, 11. Kisenyi, 12. Mahenge, 13. Kondoa-Irangi und 14. Muanza; Rekrutendepot und Signalabteilung stehen in Daressalam. Jeder Kompagnie sind 12 Signal-Askaris mit 3 optischen Signalapparaten zugeteilt, sowie 50 Träger. Sämtliche wichtigen Stationen sind mit dem Truppenkommando in Daressalam durch Heliographenlinien direkt oder indirekt verbunden. — Die Führer zweier Kompagnien sind mit der Verwaltung der Militärbezirke Mahenge und Iringa betraut.

Auch eine Art von Reserve einzurichten, hat man versucht. Alte treugediente farbige Soldaten erhalten nach ihrem Ausscheiden aus der Truppe eine kleine widerrufliche Pension mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt beim Ausbruch von kriegerischen Unruhen.

Für solche Fälle kommen auch die wehrfähigen Weißen im Schutzgebiet in Betracht, die auf 3000 bis 4000 geschätzt werden;[2]) die gesetzliche Unterlage für ihre Einstellung in Kriegszeiten bietet das Wehrgesetz für die Schutzgebiete von 1913.[3]) Sie haben Freiwilligen-Organisationen (Schützenkorps) an allen größeren Plätzen gebildet.

Im übrigen wird man gelegentlich wieder auf die Hilfe von Rugarugas zurückgreifen können.

3. Die Polizeitruppe.

Als Reserve der eigentlichen Schutztruppe für den Notfall dient vor allem die militärisch ausgebildete Polizeitruppe[4]) die für Kriegszeiten im allgemeinen nur zur Sicherheit und Verteidigung der Verwaltungsstellen bestimmt ist. Sie wurde bereits

[1]) Vgl. Bock von Wülfingen.

[2]) Bericht des englischen Konsuls King v. 1914, mitgeteilt bei Zintgraff Karstedt. Der Krieg usw. S. 560.

[3]) G. v. 22. 7. 13 R. G. Bl. S. 610.

[4]) Bock von Wülfingen. Karstedt, Der Krieg usw. v. Stengel, Rechtsverh. S. 112. Derselbe Schutzgeb. S. 256 Zintgraff.

1891[1]) von der Schutztruppe losgelöst, stärkere Polizeiabteilungen wurden den Bezirksämtern unterstellt. Der Etat der Polizeitruppe erhöhte sich mit den Neueinrichtungen von Verwaltungsstellen. Ihr Bestand war 1914: 48 deutsche Polizeiwachtmeister und 147 eingeborene Unteroffiziere und 1993 eingeborene Polizeisoldaten. An ihrer Spitze stehen als Polizeiinspektoren vier von der Schutztruppe abkommandierte Offiziere. Die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse für die Farbigen sind durch eine besondere Verordnung des Reichskanzlers geregelt,[2]) die Disziplinarverhältnisse der Polizeiwachtmeister und ihnen nachgeordneter Weißer durch Kaiserliche Verordnung.[3]) — Die Truppe ist in Abteilungen über das ganze Schutzgebiet verteilt, in Daressalam ist ein Rekrutendepot.

---

[1]) Gts.-Befehle v. 21. 11. 91 u. 1. 2. 92 K. Bl. S. 185, vgl. Denkschr. 92 S. 21 ff.

[2]) V. d. Rk. v. 12. 10. 12 u. 14. 3. 14 K. Bl. 13 S. 80, 14 S. 265.

[3]) K. V. v. 6. 11. 11. R. G. Bl. S. 93.

Anhang.

Die Kommunalverwaltung.

1. Abschnitt.

Bezirkskommunen.[1])

1. Entstehung.

Die Entstehung der ostafrikanischen Bezirkskommunen datiert aus den Jahren 1893 bis 1901. Trotzdem bis 1899 der Reichskanzler und der Gouverneur auf Grund ihrer Befugnisse für die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, soweit sie befugt waren, auch Kommunen schaffen und ausstatten konnten, sind die Kommunen in Ostafrika nicht durch Verordnung, sondern gewohnheitsrechtlich entstanden. Die Bezirksamtmänner fanden in den städtischen Bezirken, wahrscheinlich noch aus der arabischen Zeit, Stadtkassen vor, die vom Wali verwaltet wurden.[2]) Die Notwendigkeit einer intensiveren Verwaltung in den Küstenplätzen drängte dazu, diese Einrichtung beizubehalten.[3]) Da das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892[4]) die koloniale Finanzverwaltung zentralisierte und die finanzielle Bewegungsfreiheit der Schutzgebietsbehörden einschränkte, dürften es die Bezirksamtsmänner freudig begrüßt haben, in den Kommunalkassen ein Gebiet von größerer Selbständigkeit zu besitzen. Daher bestand schon Mitte der 90er Jahre eine Anzahl von Kommunen mit selbständigen Finanzverwaltungen. Es waren insbesondere kommunale Lampen- und Hundesteuern eingeführt und vielfach Markthallen und Schulen aus kommunalen Mitteln errichtet worden.[5])

Im Jahre 1896 nahm sich nun die Kolonialregierung der Kommunen an,[6]) um mit ihrer Hilfe eine größere Dezentrali-

1) Külz S. 1 ff. Dahlgrün, Die finanzielle Oraganisation usw. S. 351 ff. Radlauer S. 174 ff. — D. K. Z. 03 S. 296; 06 S. 431. D. O. A. Z. 00 Nr. 22, 01 Nr. 18, 24. Us.-Post 07 Nr. 8.
2) Denkschrift 92 S. 30.
3) Vgl. Denkschrift 96/97, Berichte von Lindi und Bagamoyo.
4) D. K. G. Bd. 1 S. 7.
5) Denkschrift 96/97 S. 87, 88.
6) Vgl. Liebert, D. K. Z. 00 S. 448 f.

sation und die Verbilligung der örtlichen Verwaltung herbeizuführen. Ein Runderlaß des Gouverneurs vom 1. September 1896[1]) überwies den Bezirksämtern, Bezirksnebenämtern und Küstenstationen 20 Prozent der Reineinnahmen einer erhöhten Erbschaftssteuer für die Farbigen zu kommunalen Zwecken. Die Absicht ging dahin, diesen Amtsstellen durch Zuweisung eines Teiles aller neueinzuführenden Abgaben Mittel für kommunale Zwecke zu selbständiger Verwaltung zu gewähren. Die Bezirksämter sollten in einer öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Erhöhung der Erbschaftssteuer größtenteils den Kommunen zugute komme. Bei Einführung der Häuser- und Hüttensteuer[2]) und der Gewerbesteuer[3]) wurde dann den Bezirksgemeinden 50 Prozent bezw. 20 Prozent der Reineinnahmen überwiesen.[4]) Ursprünglich sollte sich die Errichtung der Kommunen auf die Küste beschränken. Als aber die Berichte über die Steuereinnahmen überraschend günstig ausfielen, beschloß man, auch die Bezirke des Binnenlandes mit kommunalen Rechten auszustatten. Für die Militärstationen wurde diese Maßregel aber, angeblich aus Bedenken des Etatsrechts, alsbald widerrufen.[5])

Am 3. Juli 1899 eine Kaiserliche Verordnung,[6]) nach der der Reichskanzler allein — oder sein allgemeiner Stellvertreter — ermächtigt wurde, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu rechtsfähigen Kommunen zu vereinigen und zu organisieren; die Kommunen sollten unter Angabe ihres Namens öffentlich bekannt gemacht werden[7]) und werden danach rechtsfähig;[8]) diese Verordnung gilt für Kommunen des europäischen und des Eingeborenenrechtes und läßt bisher rechtsfähige Kommunen bestehen. Auch darnach bestanden die ostafrikanischen Gemeinden zunächst ohne öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen fort. Erst am 29. März 1901 erging eine Verordnung des Reichskanzlers über die ostafrikanische Kommunalverwaltung, die die Namen der bisher bestehenden neun Kommunen bekannt machte.[9]) Aus dieser Verordnung, ihren Ergänzungen,[10]) und

1) D. K. G. Bd. 6 S. 135.
2) V. v. 11. 1. 97 u. Ausf.Best. v. 25. 1. 98 D. K. G. Bd. 2 S. 368, Bd. 3 S. 20.
3) V. v. 22. 2. 99 u. Ausf.Best. unt. dems. Datum § 14 D. K. G. Bd. 6 S. 197, 208.
4) Vgl. a. die V. V. D. K. G. Bd. 5 S. 80, 85.
5) Liebert. — R.-E. v. 15. 11. 01 D. K G. Bd. 6 S. 304.
6) L. G. S. 423 D. K. G. Bd. 4 S. 78.
7) K. V. v. 3. 7. 99 §§ 1 u. 3.
8) K. V. v. 3. 7. 99 § 3.
9) D. K. G. Bd. 6 S. 292.
10) Insbes. v. 29. 1. 04 D. K. G. Bd. 8 S. 37, s. a. Bek. d. Rk. v. 1. 4. 03 u. 1. 4. 05. V. v. 17. 9. 06 u. 30. 3. 07 K. Bl. 03 S. 195; 08 S. 261, 06 S. 669; 07 S. 384. V. v. 22. 3. 05 § 21 K. Bl. S. 272.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs[1]) ergab sich die Verfassung der ostafrikanischen Kommunen.

2. Verfassung.

Die Grenzen jedes Kommunalverbandes waren die Grenzen des Bezirksamtes, das er umfaßte.[2]) Änderungen verfügte der Gouverneur nach Anhörung der beteiligten Bezirke vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers.[3])

Die Bezirkszugehörigkeit wurde durch Begründung des Wohnsitzes im Bezirk erworben und ging mit dem Wohnsitz verloren.[4]) Außer den Reichsangehörigen und den durch Abstammung im Schutzgebiet einheimischen Eingeborenen besaßen also auch Ausländer und fremde Farbige die Bezirkszugehörigkeit.

Bevorrechtigte Angehörige des Bezirks aber waren die Reichsdeutschen, die eingeborenen Farbigen und diejenigen Personen, denen gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Oktober 1903[5]) die ostafrikanische Landesangehörigkeit verliehen war. Denn diese drei Bevölkerungsgruppen durften in den Bezirksrat berufen werden.[6]) Die Bezirksangehörigen waren den Verbänden zu Abgaben verpflichtet.

Organe der Bezirkskommunen waren der Bezirksamtmann, der Bezirksrat und die kommunalen Bezirksbeamten.

Der Bezirksamtmann war der Vorsitzende des Bezirksrates, berief und vertagte ihn nach Gutdünken und leitete seine Sitzungen. Die Einberufung mußte erfolgen nur zur Begutachtung des kommunalen Wirtschaftsplanes und zur Prüfung der Jahresrechnungen.[7]) Der Bezirkshauptmann entwarf den Wirtschaftsplan und die Finanzverordnungen der Bezirkskommune und führte diese Entwürfe nach ihrer Feststellung für das Gouvernement aus.[8]) Er ernannte die Kommunalbeamten und war vor der Ernennung der Mitglieder des Bezirksrates zu hören.[9]) Stimmrecht hatte er nicht.[10])

Der Bezirksrat bestand aus 3 oder 5 Mitgliedern und Stellvertretern, die der Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmannes aus den bevorrechtigten Bezirksangehörigen ernannte. Grundsätzlich sollte die farbige Bevölkerung des Be-

[1]) v. 2. 5. 01, 20. 11. 01, 4. u. 9. 3. 04 D. K.G. Bd. 2 S. 306; Bd. 6 S. 420; Bd. 8 S. 56, 58.
[2]) V. d. Rk. § 1.
[3]) Daselbst § 2.
[4]) Daselbst § 3.
[5]) K. Bl. S. 573.
[6]) K. V. v. 03 § 3 V. d. Rk. v. 01 § 4.
[7]) V. d. Rk. § 4.
[8]) Daselbst § 9.
[9]) Daselbst §§ 8 u. 14.
[10]) Vgl. V. v. 2. 5. 01 § 4 D. K. G. Bd. 6 S. 307.

zirks durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Januar 1904[1]) sollten aber Farbige in den Bezirksrat nur soweit berufen werden, als sie der deutschen Sprache mächtig genug waren, um den Verhandlungen folgen zu können. Bei Mangel geeigneter Farbiger konnten Weiße als Vertreter der farbigen Bevölkerung in den Bezirksrat berufen werden. Diese Änderung hat dazu geführt, daß die Farbigen in manchen Bezirken von den Bezirksräten ausgeschlossen blieben. Vielfach wurden sie durch Missionare vertreten. Auch Beamte durften in den Bezirksrat berufen werden.[2]) Die Mitgliedschaft war ehrenamtlich und konnte durch Bestimmung des Gouverneurs entzogen werden: 1. wegen Bestrafung um einer ehrlosen Handlung willen, 2. wegen Konkurses, 3. wegen Rückständen mit Steuern seit Jahresfrist, 4. wegen Mißbrauch des Amtes und 5. nach zweimaligem unentschuldigten Fehlen in der Sitzung.[3]) In solchen Fällen konnte der Bezirksamtmann die vorläufige Enthebung verfügen. Alsdann und bei zeitweiligen anderen Verhinderungen trat der Stellvertreter in den Bezirksrat ein. — Der Bezirksrat war beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend waren. Die Beschlüsse mußten protokolliert werden. Sie banden zwar weder den Bezirksamtmann noch den Gouverneur, mußten aber, wenn sie bei der Beratung des Wirtschaftsplans von der Meinung des Bezirksamtmannes abwichen, dem Gouverneur bekannt gegeben werden. Der Bezirksrat mußte außer über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung gehört werden beim Entwurf von kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen, bei Kommunalanleihen, bei Veräußerung von Gemeindegrundstücken und bei Überschreitung des Etats um mehr als 1000 Rupien.[4])

Die Beamten der Kommune wurden vom Bezirksamtmann ernannt. Die Ernennung von Rechnungsbeamten und Kassenführern, sowie jede Ernennung auf Lebenszeit bedurfte der Genehmigung des Gouverneurs. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten richteten sich nach dem Anstellungsvertrage.[5])

Die finanziellen Aufgaben der Kommunen waren Bau und Instandhaltung der Land- und Stadtstraßen, Armen- und Beerdigungswesen, Förderung von Landwirtschaft und Viehzucht, sowie die Einrichtung von Rathäusern und Markt- und Schlachthallen. Außerdem hatten sie ihren persönlichen und materiellen Bedarf selbst zu bezahlen und waren der Landeskasse zur

[1]) D. K. G. Bd. 8 S. 37.
[2]) § 4 d. Bek. d. Gouverneurs D. K. G. Bd. 6 S. 307.
[3]) Ebenda u. V. v. 26. 4. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 142.
[4]) § 9 d. V. des Rk. v. 01.
[5]) Vgl. § 8 d. V. v. 01 u. D. K. G. Bd. 4 S. 68; Bd. 6 S. 308.

Steuerbeitreibung und zu Beiträgen für die großen fiskalischen Heerstraßen verpflichtet.[1]) Als Einnahmen kamen in Betracht die ihnen überwiesenen Anteile an staatlichen Steuern, eigene Gebühren, Beiträge und Steuern, Renten privatwirtschaftlicher Anlagen, Zuschüsse des Gouvernements und Erträge von Grundstückverkäufen und Anleihen.[2])

Der Wirtschaftsplan mußte alle Einnahmen und Ausgaben enthalten. Er war nach einem vom Gouverneur bestimmten Schema abzufassen, mußte zunächst vier Wochen öffentlich ausliegen und dann dem Bezirksrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Drei Monate vor Beginn des Etatsjahres (1. April) war er dem Gouverneur einzureichen, der ihn endgiltig feststellte. Ein Reservefond war vorgesehen.[3])

Spätestens sechs Monate nach Schluß des Reichnungsjahres mußte dem Bezirksrat eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen zur Prüfung vorgelegt werden. Die Abnahme der Rechnung und die Entlastung erfolgte durch den Gouverneur. Die Prüfung der Kassenbestände und des Inventars lag ursprünglich Gouvernementsbeamten, später dem Bezirksrat ob.[4])

Die Aufsicht über die Gemeinden führte der Gouverneur. Ihm lag die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Abnahme der Rechnung, die Ernennung und Überwachung der Bezirksräte, sowie die Disziplinargewalt über die Kommunalbeamten ob. Seine Genehmigung war außer in den schon erwähnten Fällen für Einführung von Steuern, Aufnahme von Anleihen, Grundstücksveräußerungen, Anstellung von Beamten und Überschreitungen des Etats erforderlich.

3. Aufhebung.

Bis 1906 stand die Regierung den ostafrikanischen Kommunen wohlwollend gegenüber. Alle neuen Bezirksämter wurden daher gleichzeitig als Kommunalverbände organisiert.[5]) Dies änderte sich, als der Staatssekretär Dernburg die Führung der Amtsgeschäfte übernahm. Er warf den Kommunen schlechte Wirtschaftsführung vor und meinte, daß sie ihren Zweck, die Eingeborenen für die Maßnahmen der Regierung zu interessieren, nicht erfüllt hätten. Er tadelte, daß die Kommunen die Steuerkraft der Eingeborenen zur Hälfte für Zwecke aufbrauchten, die lediglich einer bestimmten Anzahl von Weißen

[1]) V. d. Rk. v. 17. 9. 06 K. Bl. S. 669.

[2]) § 9 d. V. d. Rk. v. 01, § 5 der Gts-Best.

[3]) §§ 5, 6 u. 7 d. V. d. Rk. u. §§ 5 u. 7 Anl. 1 u. 2 d. V. des Gouverneurs v. 01.

[4]) Vf. v. 9. 3. u. 4. 3. 04 D. K. G. Bd. 8 S. 56, 58.

[5]) Vgl. z. B. V. d. Rk. v. 30. 3. 07 K. Bl. S. 384.

zugute käme und daß in reichen Bezirken Geld im Überfluß lagerte, während andere Bezirke durch Dürre und Hungersnot heimgesucht würden.[1])

Es sind daher die Kommunen Daressalam und Tanga auf die Hauptorte des Bezirks beschränkt, die anderen Kommunen aber aufgehoben worden,[2]) und die Steuereinnahmen fließen bis auf ein Viertel, das den Bezirken zur eigenen Verwendung verbleibt, dem Landesfiskus zu, der die Mittel nach Bedarf auf alle Bezirke verteilt. Die Bezirksräte sind jedoch bestehen geblieben.[3])

2. Abschnitt.

Die Stadtgemeinden Daressalam und Tanga.[4])

1. Entstehung.

In Ergänzung der Verordnung betreffend die Aufhebung der Kommunalverbände vom 31. März 1909 erging die Verordnung des Reichskanzlers, die „Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung", vom 18. Juli 1910.[5]) Durch diese Verordnung wurden die kommunalen Verbände Daressalam und Tanga zu „Stadtgemeinden" neu organisiert und zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berufen.[6])

Die Einführung der Städteordnung ist durch Verfügung des Gouverneurs vom 29. Dezember 1913[7]) für den 1. April 1914 bestimmt worden. Am 8. Januar 1914 hat der Gouverneur Ausführungsbestimmungen erlassen.[8])

2. Verfassung.

Der Gemeindebezirk, d. h. die Gesamtheit der Wohnplätze mit den dazu gehörigen Grundstücken, wird durch den Gouverneur abgegrenzt. Eine Veränderung der Grenzen kann aber nur

[1]) D. K. Z. 08 S. 155; 09 S. 147 f. K. Bl. 08 S. 227. Etatsentwurf für 09 S. 3.

[2]) V. v. 31. 3. 09 Amtl. Anz. Nr. 13 D. K. G. Bd. 13 S. 216, L. G. S. 424. — Vgl. D. K. Z. 09 S. 81, 321; Us.-Post 09 Nr. 33.

[3]) Vgl. Bek. v. 27. 4., 5. 6., 7. 6. u. 8. 6. 09 Amtl. Anz. Nr. 13, 18.

[4]) Dahlgrün, Die finanz. Org. usw. v. Hoffmann, Einführung S. 67 f. Külz. Perels. — D. K. Z. 10 S. 611; 14 S. 26, 98, 381. Denkschrift v. Febr. 13 S. 148 f.

[5]) St.-O. vom 18. 7. 10. L. G. S. 425.

[6]) St.-O. § 5.

[7]) K. Bl. 14 S. 171.

[8]) Ebenda.

nach Anhörung der Stadtgemeinde mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamts) vorgenommen werden.[1])

Die Gemeindeangehörigkeit wird erworben und geht verloren mit dem Wohnsitz in der Gemeinde.[2]) Bevorrechtigte Gemeindeangehörige sind nur die Reichsangehörigen, denn sie allein können in den Städtischen Rat berufen werden.[3])

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind der Bezirksamtmann, der Städtische Rat und die Beamten.[4])

Der Bezirksamtmann[5]) ist der Vorsitzende des Städtischen Rates, er leitet die städtische Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen; es besteht hier also Vereinigung von Staats- und Kommunalamt. Der Bezirksamtmann beraumt die Sitzungen an, er hat die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Städtischen Rates und kann sie auch wegen Gesetzwidrigkeit und Schädlichkeit beanstanden. Er ist schließlich Vorgesetzter der Beamten.

Der Städtische Rat berät und beschließt über alle städtischen Angelegenheiten und überwacht die gesamte städtische Verwaltung.[6]) Er besteht[7]) aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, bezw. deren Stellvertretern. Von diesen wird eines vom Gouverneur ernannt, die übrigen drei gehen aus geheimen und direkten Wahlen hervor. Je eines wird von den in der Stadtgemeinde Häusersteuer zahlenden Hausbesitzern (für jedes Haus ist eine Stimme gewährt, es sind höchstens fünf Stimmen zulässig) den Abgaben entrichtenden Gewerbetreibenden (für jede angefangenen 200 Rupien eine, höchstens fünf Stimmen) und von den übrigen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen auf zwei Jahre gewählt. — Wahlberechtigt[8]) sind alle über 25 Jahre alten männlichen Reichsangehörigen, die seit länger als einem Jahre ihren Wohnsitz in der Stadt haben, außer bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung oder Konkurs, Straf- oder Untersuchungshaft oder Stehen unter Polizeiaufsicht, Rückstand mit Kommunalsteuern und öffentliche Unterstützung. Ferner sind auch wahlberechtigt die Erwerbsgesellschaften deutschen Rechtes, die am Orte ihren Sitz haben, außer bei Konkurs oder Liquidation; bei ihnen fehlt die zeitliche Grenze, sie dürfen über die anderen Wahlberechtigten nicht majorisieren. Wählbar[9]) sind alle Wahlberechtigten über 30

---

1) St.-O. § 1.
2) St.-O. § 2.
3) St.-O. §§ 10 u. 11.
4) St.-O. §§ 10 u. 27.
5) St.-O. § 27.
6) St.-O. § 28.
7) St.-O. §§ 10—12.
8) St.-O. § 11.
9) St.-O. § 13.

Jahre, außer dem Bezirksamtmann, den besoldeten Gemeindebeamten und den polizeilichen Exekutivbeamten. Es besteht ein Annahmezwang; von ihm sind ausgenommen unmittelbare Beamte und über 60 Jahre alte Gemeindeangehörige, außerdem Gemeindeangehörige, die zweimal nacheinander im Rate gesessen haben, für die darauffolgende Wahlperiode.[1]) Über die Giltigkeit der ersten Wahlen entscheidet der Gouverneur, über die der folgenden der Städtische Rat.[2]) — Das vierte, vom Gouverneur ernannte Mitglied, hat die Verpflichtung, sich der nicht wahlberechtigten Ortseingesessenen, d. h. besonders der Farbigen, bei seiner Tätigkeit anzunehmen und persönlich mit ihnen Fühlung zu nehmen.[3]) — Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt.[4])

Die Sitzungen[5]) des Städtischen Rates werden vom Bezirksamtmann anberaumt und zwar auf besonderen schriftlichen Antrag zweier Mitglieder innerhalb zweier Wochen. Der Städtische Rat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Mitglied und zwei Mitglieder anwesend sind; zwei von diesen dreien müssen aus Wahlen hervorgegangen sein. Die Sitzungen sind öffentlich; das ist insoferne ein Mißstand, als auch den Eingeborenen der Zutritt nicht verwehrt werden kann, denn die Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß auszuschließen, kann ohne Zwang nicht auf eine bloß personale Ausschließung ausgelegt werden. Die Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Beschlußfassungen über Ortssatzungen ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden protokolliert. Sie binden zwar weder den Bezirksamtmann noch den Gouverneur, müssen aber, wenn sie vom Bezirksamtmann beanstandet werden, dem Gouverneur vorgelegt werden.

Der Städtische Rat muß gehört werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der unvorhergesehenen Ausgaben und der Jahresrechnung, beim Entwurf von kommunalen Steuer- und Gebühren-Verordnungen, bei Kommunalanleihen, bei Veräußerung und Erwerb von Gemeindegrundstücken, bei der Verzichtleistung auf Forderungen, Rechte und Einkünfte, bei Ortssatzungen, bei der Entlastung der verantwortlichen Beamten, bei der Anstellung und Entlassung der städtischen Beamten.[6]) Außerdem ist gutachtlich zu hören vor Erteilung von Gewerbescheinen an Schank-, Gast- und Speisewirte.[7])

---

1) St.-O. §§ 13 u. 14.
2) St.-O. § 21.
3) St.-O. § 26.
4) St.-O. § 20.
5) St.-O. §§ 23—25, 27.
6) St.-O. § 28.
7) St.-O. § 6.

Die städtischen Beamten werden vom Gouverneur ernannt[1]) und erhalten ihre Bestallung vom Bezirksamtmann, dem sie unterstellt sind.[2]) Zu ihrer Anstellung und Entlassung ist eine Beschlußfassung des Städtischen Rates erforderlich.[3])

Die Stadtgemeinden sind befugt, mit Genehmigung des Gouverneurs, auf den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten Bestimmungen mit öffentlich-rechtlicher Kraft (Ortssatzungen), ausgenommen Bestimmungen polizeilicher Art, zu beschließen[4]) und Gebühren und Beiträge sowie direkte und indirekte Steuern zu erheben.[5])

Zu den Aufgaben[6]) der Gemeindeverwaltung gehören: Wege-, Wasser-, Abfuhr-, Markt-, Beleuchtungs-, Gesundheits-, Begräbnis-, Armen- und Schulwesen, Schutz und Beförderung der Wohlfahrt und Wirtschaft. Aber der Gouverneur weist der einzelnen Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit aus dem Kreise der möglichen Zuständigkeiten die einzelnen Aufgaben erst besonders zu; so steht die Selbstverwaltung der ostafrikanischen Städte einstweilen noch auf recht schwachen Füßen.

Die Aufsicht über die städtische Verwaltung und das Recht der vielfach notwendigen Genehmigung hat der Gouverneur; er hat auch ein Recht der Zwangsetatisierung.[7]) Er stellt die städtischen Beamten an[8]) und erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.[9])

3. Leistungen der Gemeindeangehörigen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Gemeinden außer der Mitwirkung eines kleinen Teiles ehrenamtlich oder berufsmäßig tätiger Personen auch der persönlichen und materiellen Leistungen der Gemeindeangehörigen, die ja auf der anderen Seite auch einen öffentlich-rechtlichen Anspruch an die Gemeindeverwaltung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen haben und zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten berechtigt sind. Die Heranziehung zu persönlichen Leistungen aller Gemeindeangehörigen in Fällen der Not, z. B. bei Feuer oder Aufstand, ist wohl unbedingt zulässig, ebenso die Heranziehung der Eingeborenen zum Arbeits-

[1]) St.-O. § 29.
[2]) St.-O. § 27.
[3]) St.-O. § 28.
[4]) St.-O. § 7.
[5]) St.-O. § 8.
[6]) St.-O. § 3. — Das Feuerlöschwesen ist nicht aufgezählt.
[7]) St.-O. §§ 29—31.
[8]) St.-O. § 29.
[9]) St.-O. § 32.

dienst für die Gemeinden, besonders für Wegebau[1]) u. dergl., wie es im ganzen Schutzgebiete geschieht. Durch die materiellen Leistungen der Gemeindeangehörigen werden die Gemeinden in die Lage gesetzt, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zunächst sind die materiellen Bedürfnisse gering. Der Beamtenapparat ist nicht kostspielig. Kommunale Anlagen und Einrichtungen können selbst ertragsfähig gestaltet werden durch Erhebung entsprechender Nutzungsgebühren.

Das Rückgrat des Steuersystems der Stadtgemeinden sind die Realsteuern, Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer. Eine kommunale Grundsteuer ist zulässig bis zu 10 Prozent des Grundwertes, zu der Gewerbe- und Gebäudesteuer ist eine Erhebung von kommunalen Zuschlägen zulässig, freilich nur bis zu 50 Prozent.[2])

Erträge aus kommunalen Anstalten und Einrichtungen sind: Markthallen-, Schlachthaus- und Fleischbeschau-, Müllabfuhr-Gebühren, Beiträge zur Straßenbeleuchtung, die, soweit sie innerhalb des Stadtbezirkes aufkommen, den Stadtgemeinden überwiesen sind. Das gleiche gilt für die weiteren Einnahmen der Stadtgemeinden; Erträge aus Tembo- (Palmwein), Pombe- (Hirsebier) und Ngoma- (Farbigenfeste mit Trommelschlagen) und Erlaubnisscheingebühren und Hundesteuer.[3]) Für die Stadtgemeinde Daressalam kommen außerdem Steuern für Miet-Rikshas und mechanische Musikinstrumente in Betracht.[4])

3. Abschnitt.

Möglichkeit der Weiterentwicklung.

1. Allgemeines.

Die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung in einer Pflanzungskolonie, wie es Ostafrika — bis auf den nördlichen, höher gelegenen Teil — ist, bereitet natürlich der Gemeindeorganisation größere Schwierigkeiten, als es bei einer Siedlungskolonie, wie Südwestafrika, der Fall ist. Aber gerade

[1]) Vgl. V. v. 22. 3. 05 § 1 L. G. S. 308.
[2]) § 26 der Häuser- u. Hüttenst.-V. v. 22. 3. 05 L. G. S. 369, genehmigt seit 1. 4. 10 für die Stadtgemeinden, u. § 27 der Gewerbest.-V. v. 7. 12. 07 L. G. S. 382, für die Stadtgemeinden in Kraft getreten am 1. 10. 10.
[3]) L. G. S. 433. — Straßenbeleuchtg.: V. v. 31. 12. 10 für Daressalam, nicht mehr als 40% der veranlagten Gebäudesteuer, L. G. S. 438. — Tembosteuer: V. v. 6. 6. 00, auf Grund des Schutzgebiets-Etats seit 1. 4. 10 den Stadtgemeinden überwiesen, L. G. S. 396. — Hundesteuer: V. v. 24. 7. 99 für Daressalam, überwiesen seit 1. 4. 10. V. v. 16. 7. 09 f. Tanga. L. G. S. 433, 440.
[4]) V. V. v. 15. 8. 10 L. G. S. 435, 436.

in der Pflanzungskolonie[1]) ist das Zusammenwirken von Verwaltung, Pflanzern und Eingeborenen besonders wünschenswert und angebracht. Durch die Kommunalverwaltung gewinnt die Verwaltung Fühlung außer mit der farbigen auch besonders mit der weißen Bevölkerung des Schutzgebietes, was zur Folge haben könnte, daß die drunten oft gehörten Klagen der Pflanzer, die Gouvernementsbeamten seien nur für die Schwarzen da, endlich einmal gegenstandlos werden könnten.

Die Kommunalverwaltung kommt den berechtigten Wünschen des Ansiedlers entgegen, der im Schutzgebiet der Zentralverwaltung selbständiger gegenüberstehen will, als im Reiche, und der mitarbeiten will an der Kolonisation seiner neuen Heimat durch Teilnahme an der Verwaltung. Durch sie wird er angespornt und allmählich politisch geschult zu einer erhofften späteren autonomen Regierung des Schutzgebietes.[2])

Ansiedlungsbestrebungen der Weißen in Ostafrika sind darum zu unterstützen durch Kommunen mit mehr körperschaftlicher Ausbildung und Gewährung von starken finanziellen Befugnissen über die weißen Gemeindeangehörigen. Auch die farbige Bevölkerung könnte durch eine planmäßige allmähliche Beteiligung an der Kommunalverwaltung interessiert werden an der Verwaltung des Schutzgebietes und politisch und kulturell erzogen werden, sei es durch gemischte Kommunalverbände, — obwohl hier die Einheit der Kommunalverwaltung die Rassengegensätze noch schärfer hervortreten läßt — oder durch Einführung von Eingeborenen-Gemeinden.

Dort, wo die Eingeborenen mehr oder weniger zivilisiert und ihren eigenen alten Rechtssitten entfremdet sind, also vorzüglich an den größeren Küstenplätzen, empfiehlt sich die Einrichtung neuer gemischter Verbände unter stärkerer aktiver Beteiligung der Eingeborenen. Im Innern sind getrennte Verbände zu errichten.

2. Eingeborenengemeinden.

Eingeborenengemeinden können und sollen entwickelt werden aus ihren bestehenden primitiven Einrichtungen heraus und in Anlehnung an diese. Die Ansätze dazu sind gemacht. Schon jetzt bedient sich die Regierung in weitem Umfange der Hilfe der Walis und Jumben, schon jetzt werden die Stämme,

[1]) Vgl. über die als Pflanzungs- u. Ansiedelungskolonie in Ostafrika in Frage kommenden Gebiete: Dernburg, Zielpunkte S. 33, Samassa und Solf. — Im übrigen kann die Scheidung in Pflanzungs-, Siedlungs- u. Handelskolonien für die Verwaltung wohl als überwunden gelten.

[2]) Vgl. Dernburg, Finanzprobleme S. 16. Derselbe, Programmrede. Köbner, Kolonialpolitik S. 135.

Sultanate und Jumbenschaften als öffentliche Verbände, wenn auch ohne Rechtsfähigkeit, angesehen[1]) und für die Erhaltung der Wege und Straßen verantwortlich gemacht.[2]) Es steht zu erwarten, daß sich nach den afrikanischen Erfahrungen der Briten und Franzosen die Erteilung der Rechtsfähigkeit an diese Gebilde, die Gewährung eines Vorschlagsrechts bei Ernennung der Jumben an die eingeborene Bevölkerung und die Einführung eines Rates farbiger Vornehmer bewähren würde.[3])

---

[1]) Vgl. V. d. Rk. v. 17. 9. 06 § 1 Nr. 5 u. V. v. 22. 3. 05 D. K. G. Bd. 9 S. 106, 108; Bd. 10 S. 312.

[2]) Vgl. hierzu V. v. 22. 3. 05 L. G. S. 308.

[3]) Vgl. Anton.



END OF TITLE